

Wie gut eignet sich die Versicherungssteuer als Staatseinnahmenquelle?

Wissenschaftliche Arbeit
zur Erlangung des Grades eines Diplom-Volkswirtes
an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Statistik
der Universität Konstanz

Verfasser: Alexander Ernst

Bearbeitungszeit: 04.06.98 – 11.08.98

1. Gutachter: Prof. Dr. Genser
2. Gutachter: Prof. Dr. Vosgerau

Konstanz, den 11.08.98

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Der Versicherungsmarkt und das Umfeld	4
2.1 Charakteristika der Branche	4
2.1.1 Nachfrageseite.....	4
2.1.2 Angebotsseite	4
2.1.3 Versicherungsprodukte	5
2.2 Liberalisierung und Bedeutung des EU-Versicherungsmarktes	6
2.3 Ökonomische Rechtfertigung einer Versicherungssteuer	10
2.3.1 Steuersystematische Diskussion	10
2.3.2 Steuertheoretische Diskussion	13
3. Ausgestaltung der Versicherungssteuer in Deutschland	15
3.1 Steuersystematische Einordnung.....	15
3.2 Versicherungssteuerrecht	16
3.2.1 Steuerpolitische Zielsetzung	16
3.2.2 Steuerobjekt	17
3.2.3 Steuerrechtsverhältnis	18
3.2.4 Steuersätze	19
3.2.5 Ausnahmetatbestände.....	20
3.2.6 Erhebungsverfahren	22
4. Ökonomische Analyse der Versicherungssteuer	23
4.1 Fiskalische Wirkung.....	23
4.2 Allokative Wirkung.....	29
4.2.1 Ansatz von Versicherungssteuer versus Mehrwertsteuer	29
4.2.2 Effektivbelastung der Versicherungszweige.....	36
4.2.3 Steuerwirkung	40
4.3 Distributive Wirkung.....	45
5. Besteuerung von Versicherungsprämien im EU-Vergleich.....	46
5.1 Bestrebungen auf europäischer Ebene	46
5.1.1 Problematik der Dienstleistungsfreiheit.....	46
5.1.2 Harmonisierung.....	47
5.2 Nationale Steuerhoheit im EU-Recht	48
5.2.1 EU-Regelungen und Grundsätze.....	48
5.2.2 Versicherungsverhältnisse der EU mit Drittstaaten	50
5.3 Länderbetrachtung.....	52
6. Zusammenfassende Beurteilung der Versicherungssteuer.....	64

Anhang

Literaturverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abb.1-1: Aufbau der vorliegenden Arbeit.....	2
Abb.2-1: Prämienvolumen ausgewählter EU-Märkte	7
Abb.2-2: Verteilung der erwirtschafteten per capita Prämienvolumen weltweit.....	8
Abb.4-1: Vergleich des Wachstums von steuerbaren Prämienvolumen, Bruttosozialprodukt (BSP) und privater Konsum bezogen auf das Basisjahr 1950.....	23
Abb.4-2: Aufkommensverlauf (in Mio. DM) aus Versicherungssteuer von 1950 bis 1996 und Steuersatzentwicklung (in %).	25
Abb.4-3: Anteil der Versicherungssteuer, Tabak und Mineralölsteuer an den gesamten Steuereinnahmen in %	27
Abb.4-4: Historischer Verlauf der absoluten Aufkommensentwicklung.	28
Abb.4-5: Konjunkturelle Einflüsse auf Einkommen und BSP.....	29
Abb.4-6: Ausmaß des Excess-Burdens durch Versicherungssteuer in Abhängigkeit der Steigung der Versicherungsnachfragekurve.	42
Abb.5-1: Prüfungsschema für die Bestimmung der internationalen Steuerpflicht nach dem Prinzip der Risikobelegenheit.....	51
Abb.5-2: Die Bedeutung der Prämiensteuern auf Versicherungsentgelte in der EU von 1965 bis 1990.	54

Tabellenverzeichnis

Tab.4-1: Versicherungsdurchdringung	25
Tab.4-2: Steuerlast eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers im Versicherungssteuersystem.	31
Tab.4-3: Effektive Steuerbelastung des Versicherungsnehmers im Versicherungssteuersystem.	32
Tab.4-4: Gesamtbelastung	32
Tab.4-5: Steuerlast bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer im Mehrwertsteuersystem (inklusive Schadensaufwand in der Bemessungsgrundlage). ...	33
Tab.4-6: Steuerlast bei einem nichtvorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer im Versicherungssteuersystem.	34
Tab.4-7: Effektive Steuerbelastung des Versicherungsnehmers im Versicherungssteuer- system.	34
Tab.4-8: Steuerlast bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer im Mehrwertsteuersystem.	35
Tab.4-9: Ergebnisse auf einem Blick.....	35
Tab.4-10: Durchschnittliche Prämienstruktur 1989-1995 in % der Prämie.....	37
Tab.4-11: Unterschiedliche Effektivbelastung der Wertschöpfung in den Einzelsparten. Angaben in % der Prämie; durchschnittliche Schadenquoten von 1989 bis 1995.....	38
Tab.4-12: Länder- und marktspezifische Preis- und Einkommenselastizitäten der Nachfrage.	43
Tab.5-1: Bemessungstabelle des spanischen Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnliche Risiken.	63

Abkürzungsverzeichnis

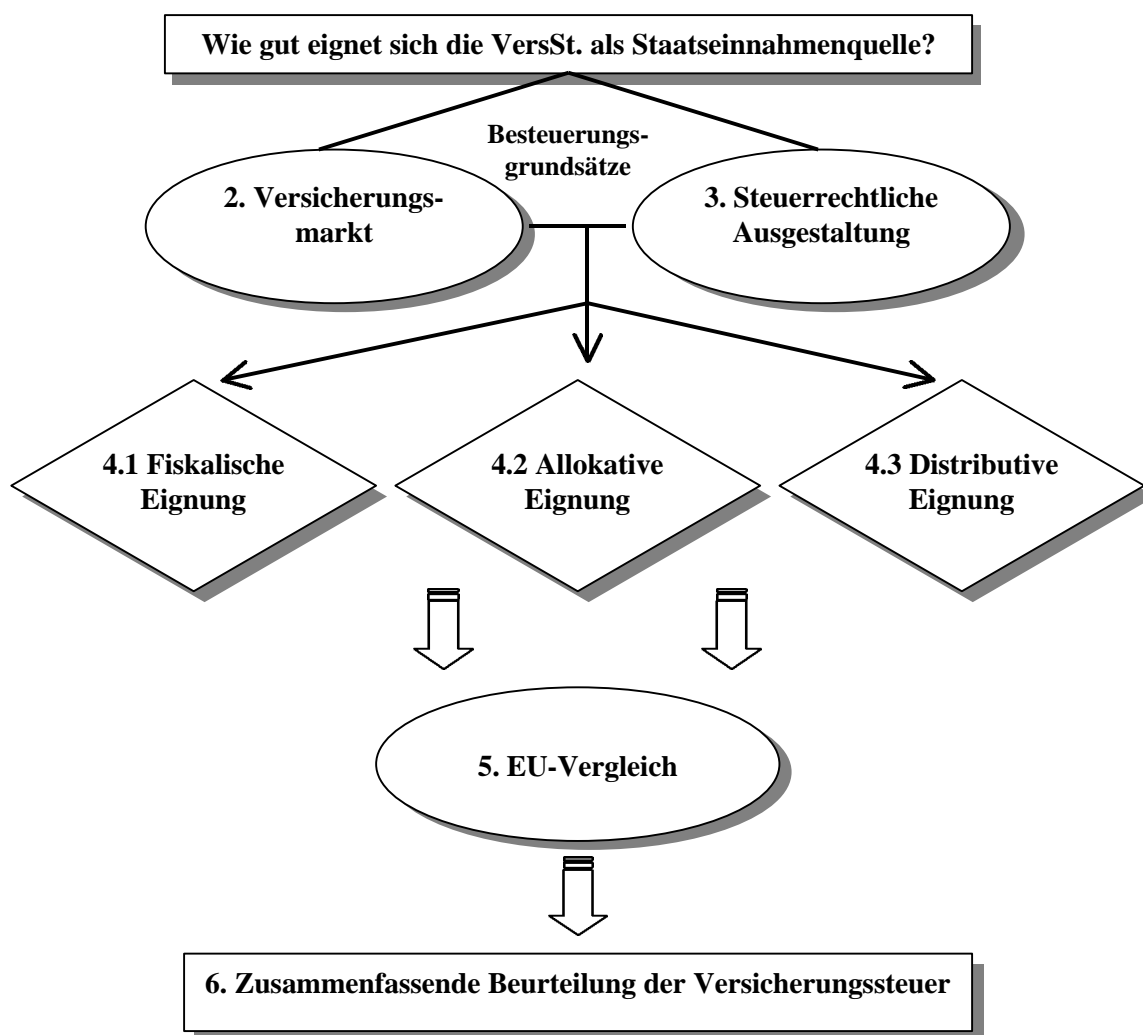
ATS	Österreichische Schilling
BFH	Bundesfinanzhof
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BSP	Bruttosozialprodukt
bzw.	beziehungsweise
cet. par.	ceteris paribus
d.h.	das heißt
DK	Dänische Kronen
DVR	Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau
EG	Europäische Gemeinschaft
ESP	Spanische Peseten
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FeuerschStG	Feuerschutzsteuergesetz
GDV	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft
gem.	gemäß
IEP	Irische Pfund
i. e. S.	im engeren Sinne
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
MwSt.	Mehrwertsteuer
o.V.	ohne Verfasser
PTE	Portugiesische Escudo
u.a.	unter anderem
USt.	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VersSt.	Versicherungssteuer
vgl.	vergleiche
VN	Versicherungsnehmer
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft

1. Einführung

Die Versicherungssteuer wurde bis 1995 mit vier Steuersatzerhöhungen innerhalb von sechs Jahren zu einer Staatseinnahmenquelle ausgebaut, die 1,7% der Gesamteinnahmen von 1996 einbrachten. Nachdem die Versicherungssteuer jahrzehntelang ein Schattendasein führte, entdeckte die politische Diskussion das fiskalische Interesse im Rahmen des Solidarpaktes.

Bei einem solch rasanten Aufstieg der Versicherungssteuer stellt sich die finanzwissenschaftliche Frage nach der ökonomischen Effizienz der Versicherungssteuer. Wie gut eignet sich die Versicherungssteuer als Staatseinnahmenquelle tatsächlich? Diese Frage ist vielschichtig und muß in weitere Teilfragen aufgegliedert werden. Die vorliegende Arbeit behandelt die Teilfragen in den einzelnen Kapiteln und geht nach einem überlegten Analyseschema vor:

Abb.1-1: Aufbau der vorliegenden Arbeit.



Um den Eignungsgrad einer Steuer zu beurteilen sind Idealmaßstäbe erforderlich. Die Eigenschaften der Versicherungssteuer werden mit den Besteuerungsgrundsätzen Gerechtigkeit, Effizienz, Stabilisierungs- und Wachstumsorientiertheit, Transparenz, eine kostengünstige Verwaltung und Kontrolle sowie eine vorteilhaften Allokation¹ verglichen.

Im zweiten Kapiteln wird das Umfeld der Versicherungssteuer betrachtet und auf die Besonderheiten des Versicherungsmarktes hingewiesen. Die Frage wird aufgeworfen: Was ist die Rechtfertigung einer besonderen Steuer für Versicherungsdienstleistungen? Das dritte Kapitel beschreibt die steuerrechtliche Ausgestaltung der deutschen Versicherungssteuer. Mit diesen Kenntnissen wird die Versicherungssteuer dreier Eignungsebenen (fiskalisch, allokativ und distributiv) untersucht. Mit einem Vergleich der Bedeutung der Versicherungssteuer in anderen EU-Staaten und den internationalen Regelungen bei Versicherungsdienstleistungen beschäftigt sich Kapitel 5. Es folgt eine Beurteilung der Versicherungssteuer in Rahmen einer Zusammenfassung in Kapitel 6. Ziel der Arbeit ist, die unterschiedlichen Aspekte der ökonomischen Effizienz einer Versicherungssteuer zu diskutieren und einen Blick auf das EU-weite Geschehen in diesem Bereich zu werfen. Es wird versucht eine differenzierte Antwort auf die Frage nach der Eignung der Versicherungssteuer als Staatseinnahmenquelle zu geben.

¹ Genser, B. (1997): *Finanzwissenschaft – Institutionen*, Vorlesungsskript SS 1997, Universität Konstanz

2. Der Versicherungsmarkt und das Umfeld

2.1 Charakteristika der Branche

Der Versicherungsbranche kommt eine bedeutende Aufgabe innerhalb einer Ökonomie zu. In Märkten mit Unsicherheit bedeutet „Versicherung“ die Bereitstellung der Ware „Sicherheit“ für den Erwerber. Die wirtschaftswissenschaftliche Definition nach Alfred Manes, Karl Hax und Dieter Farny besagt: „Versicherung ist die Deckung eines im einzelnen ungewissen, insgesamt aber geschätzten Mittelbedarfs auf der Grundlage eines Risikoausgleichs im Kollektiv und in der Zeit².“ Bei Abschluß eines Versicherungsvertrages findet ein Risikotransfer vom Versicherungsnehmer auf den Versicherer gegen Zahlung einer Prämie statt.

2.1.1 Nachfrageseite

Die Akteure auf der Nachfrageseite sind gewerbliche Versicherungsnehmer, private sowie öffentliche Haushalte. Bei gewerblichen Versicherungsnehmern geht die Versicherung meist als Produktionsfaktor (Vorleistung) in den Produktionsprozeß ein. Dies geschieht beispielsweise in Form von Transport-, Maschinenschaden-, Produkt- und Betriebsausfallversicherung. Das Versicherungsprodukt zählt bei der Einkommensverwendung der privaten Haushalten zu den Konsumgütern. Allerdings kann argumentiert werden, daß die Versicherung zur Absicherung einer dauerhaften Erwerbstätigkeit und zum Erhalt des Arbeitsangebots des Haushalts beiträgt. Die Versicherung ist hier als Produktionsfaktor anzusehen³. Öffentliche Haushalte tragen ihre Risiken in der Regel selbst, da die Risikodeckung im Kollektiv und in der Zeit durch öffentliche Einnahmen gewährleistet ist.

Die aus der Versicherung resultierende Planungssicherheit bei wirtschaftlichen Aktivitäten auf unsicheren Märkten, stellt einen großen Vorteil für alle Nachfrager dar. Der Nachfrageentscheidung basiert auf einem Kosten-Nutzen-Kalkül. Der Trade-off besteht zwischen der nutzenstiftenden Risikoabwälzung auf den Versicherer und der nutzenmindernden Prämienzahlung an den Versicherer.

2.1.2 Angebotsseite

Zu den Versicherungsanbietern zählen staatliche Versicherungsanstalten, Privatversicherer, sowie kollektive Versicherungszusammenschlüsse. Anbieter werden

² aus: Koch, P. (1995), *Versicherungswirtschaft*, 4. Auflage, Karlsruhe (VVW), S. 36.

in dieser Arbeit allgemein als Versicherungsunternehmen oder Versicherer bezeichnet. Die Zielfunktionen der Versicherungsunternehmen hängen mit den auftretenden Rechtsformen zusammen. Bei gewinnmaximierenden Unternehmen treten im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zwei Rechtsformen auf: Die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Unternehmen, die das Ziel der Bedarfsdeckung verfolgen, firmieren unter Genossenschaften oder Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit⁴. Versicherungsunternehmen erwirtschaften ihre Einnahmen aus vorschüssig eingenommenen Versicherungsprämien und aus deren ertragbringender Anlage am Kapitalmarkt. Die Versicherungssteuer stellt in ihrer Konzeption für die Versicherer kein Kostenfaktor dar, da diese von den Versicherungsnehmern getragen werden soll⁵.

2.1.3 Versicherungsprodukte

Versicherungen sind stark heterogene Produkte⁶ und ihre Klassifizierung nicht einheitlich. Eine erste Differenzierung kann im Hinblick auf den Markt getroffen werden, nämlich *Erstversicherungs-* und *Rückversicherungsmarkt*. Mit Erstversicherungsprodukten werden direkt die Risiken von gewerblichen oder privaten Versicherungsnehmern in Risikoklassen zusammengefaßt und übernommen. Auf dem Rückversicherungsmarkt handeln Versicherer untereinander mit den übernommenen Risiken auf internationalen Märkten. Damit kann überregional eine effiziente Risikomischung erreicht werden.

Eine weitergehende, international gebräuchliche Gliederung bei Erstversicherungsprodukten ist die Unterscheidung der Versicherungszweige in *Lebensversicherungen* und *Nicht-Lebensversicherungen*. Das Auffallende bei Lebensversicherungsprodukten ist neben der üblichen Zufallskomponente (Auszahlung im Todesfall), der eingebaute Spar- und Entsparprozeß über die Laufzeit.

Hier steht insbesondere die Konsumverschiebung zugunsten späterer Perioden im Vordergrund. Im Bereich der Nicht-Lebensversicherungsprodukte ist der Vermögenserhalt bei auftretenden Eventualschäden das Ziel. Die Ebene der Nicht-

³ So auch Weidenfeld, G. (1997): *Der Europäische Versicherungsbinnenmarkt und seine Auswirkungen auf die strategische Unternehmenspolitik von Erstversicherern*, Köln, S. 33.

⁴ Vgl. Weidenfeld (1997), S. 50.

⁵ Ob die Versicherungssteuer auch tatsächlich von den Versicherungsnehmern getragen wird, untersucht Kapitel 4.2.3.

⁶ Der allgemeine Sprachgebrauch täuscht über die unterschiedliche Konzeption der „Versicherungen“ hinweg. Der Charakter der einzelnen Versicherungszweige ist sehr heterogen.

Lebensversicherungen wird in drei weitere Versicherungszweige aufgefächert: Schadens-, Unfall- und Krankenversicherungen.

In den meisten Mitgliedstaaten der EU wird von der Besteuerung auf Lebens- und Krankenversicherungen abgesehen, deren Gründe nachstehend erläutert werden. Festzuhalten ist, daß sich die praktizierte Besteuerung von Versicherungsprämien mit Ausnahme der Krankenversicherung hauptsächlich im Nicht-Lebensversicherungsbereich abspielt. Für manche Versicherungen besteht sogar eine gesetzliche Abschlußpflicht. Dazu gehören die gesetzliche Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflegeversicherung), bei Autobesitzern die Pflicht zur privaten Kfz-Haftpflicht sowie die Möglichkeit einer privaten Renten- und Krankenversicherung bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder die Wahl einer privaten Krankenversicherung bei monatlichen Einkünften ab DM 6.300⁷.

2.2 Liberalisierung und Bedeutung des EU-Versicherungsmarktes

Ein Versicherungsmarkt ist definiert als das räumliche, zeitlich und sachliche Aufeinandertreffen von Versicherungsangebot und -nachfrage, bei dem für einen bestimmten Preis (= Prämie) eine festgelegte Menge Versicherungsschutz vertraglich garantiert ist. Ökonomisch betrachtet kommt es zur Transaktion, wenn sich *Grenznutzen* des Versicherungsnehmers und *Grenzerlös* des Versicherers gleichen.

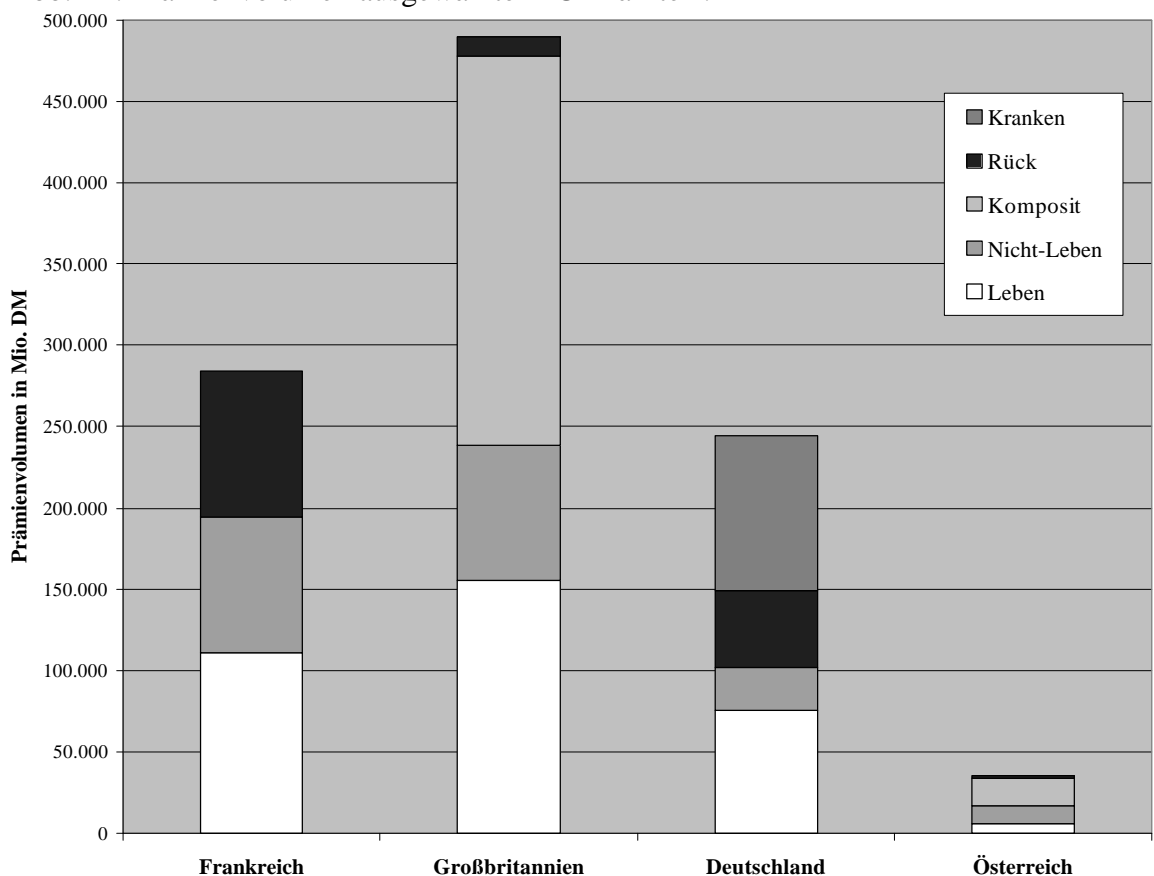
Das Besondere am Versicherungsmarkt ist die aufsichtsrechtliche Regulierung durch staatliche Behörden. Dabei variierte die Regulierungsintensität zwischen den einzelnen Staaten der Europäischen Union (EU) bis zur Liberalisierung des EU-Versicherungsmarktes erheblich. Für Nachfrager spiegelte sich das im unterschiedlichen Grad des Verbraucherschutzes und für Versicherer in einer landesspezifischen Anbieterdiskriminierung wider. Der Grund für Anbieterdiskriminierung waren unterschiedlich restriktive Anforderungen, welche die jeweiligen Aufsichtsbehörden bei der Zulassung von Versicherungsunternehmen forderten. Verbraucherschutz und Regulierungsintensität der Versicherungsbranche stehen in einer Zielkonfliktbeziehung. In Deutschland sorgt das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (BAV) dafür, daß dem Verbraucher ein höchstmöglicher Schutz vor Insolvenz des Versicherers, nicht-risikoäquivalenter Tarifierung und unrechtmäßiger Vertragsbedingungen bei einer

⁷ In den alten Bundesländern. In den neuen liegt die Grenze darunter.

funktionsfähiger Wettbewerbsintensität⁸ gewährleistet werden kann. Deshalb erklärt sich über den Verbraucherschutz auch der wettbewerbspolitische Ordnungsrahmen der Versicherungsbranche.

Anhand der nationalen Märkte in Frankreich, Großbritannien, Deutschland und Österreich und einem internationalen Überblick, wird die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherungsbranche deutlich. In einer Eurostat Studie von 1996 ist der britische Versicherungsmarkt 1993 mit einem Bruttoprämienvolumen⁹ von DM 489,4 Mrd. (davon DM 477,7 Mrd. Erstversicherung) der größte Versicherungsmarkt in Europa. Es folgt Frankreich mit DM 284,2 Mrd. (DM 194,2 Mrd. Erstversicherung), Deutschland mit DM 244,6 Mrd. (DM 197,3 Mrd. Erstversicherung). Österreich mit DM 35,6 (DM 34,1 Mrd. Erstversicherung) gehört eher zu den kleineren Versicherungsmärkten¹⁰.

Abb.2-1: Prämienvolumen ausgewählter EU-Märkte¹¹.



Quelle: Zahlen aus „Insurance in Europe“ Eurostat; eigene Darstellung.

⁸ Im Sinne von Kantzenbach erfüllt der Wettbewerb in weiten Oligopolmärkten die wünschenswerten statischen und dynamischen Wettbewerbsfunktionen am besten. Die deutsche Wettbewerbspolitik ist am Konzept des funktionsfähigen Wettbewerb orientiert. Schmidt, I. (1993), S. 13.

⁹ Unter Bruttoprämien ist hier die Nettoprämie des Versicherers plus Versicherungssteuer zu verstehen. Zur Umrechnung sind Kursannahmen getroffen: 1£:2,8DM, 3FFr:1DM, 7ATS:1DM.

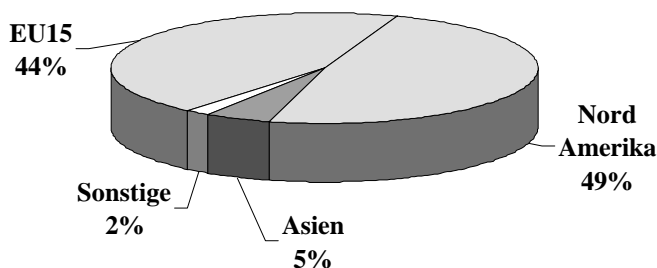
¹⁰ Bär, Guy (1996), S.91.

¹¹ Im Kompositbereich ist Schaden-/ Unfallversicherung sowie Rechtsschutz-/Kreditversicherung zusammengefaßt.

Das Prämienvolumen ist gerade in den großen EU-Staaten zu einer volkswirtschaftlich relevanten Größe angewachsen. Gerade die steuerbaren Nicht-Lebensbereiche sind in allen Ländern für den Fiskus eine interessante Steuerbasis.

Weltweit wurde 1993 auf dem europäischen Markt die zweithöchsten per capita Einnahmen aus Prämien erwirtschaftet.

Abb.2-2: Verteilung der erwirtschafteten per capita Prämienvolumen weltweit.



Quelle: Zahlen aus „Insurance in Europe“ Eurostat; eigene Darstellung.

Die tatsächliche Veränderung der Liberalisierung für das Prämienvolumen, welches die Steuerbasis der Versicherungssteuer ist, kann durch empirische Studien noch nicht abschließend beantwortet werden. Jedoch zeichnet sich insbesondere im Kfz-Versicherungssektor ein zunehmender „Preiskampf“ um die Kunden ab¹².

In den „Römischen Verträgen“ von 1957 setzten sich die EWG-Gründerstaaten¹³ das langfristig ausgelegte Ziel, einen gemeinsamen Binnenmarkt für freien Güter- und Dienstleistungsverkehr zu schaffen. Mit der Vorlage des Weißbuchs „Die Vollendung des Binnenmarktes“ im Jahre 1985 durch die Kommission und der „Einheitlichen Europäischen Akte“ 1987, dessen Absegnung durch den EG¹⁴-Ministerrat erfolgte, forcierte man die Bemühungen, das Ziel bis 1992 zu erreichen. Insbesondere im Bereich der Versicherungsdienstleistungen war es notwendig, die nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen zu harmonisieren. Eine Harmonisierung im Sinne eines einheitlichen EG-weiten Aufsichtsrechts scheiterte wegen der stark differierenden Auffassungen in der Verbraucherschutz- und Wettbewerbsfrage. Stattdessen einigte man sich auf eine aufsichtsrechtliche Mindestanforderung. Die Harmonisierungsbestrebungen vollzogen sich in drei Richtlinien:

¹² Vgl. Wein, Th. (1996): Der deregulierte Versicherungsmarkt aus der Sicht der Vermittler und Versicherer, Arbeitsbericht Nr. 158, Universität Lüneburg, S. 17 und S. 29.

¹³ Zu den sechs EWG-Gründerstaaten gehören Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Niederlande und Luxemburg.

¹⁴ Bis zum Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages 1993 gilt die Bezeichnung Europäische Gemeinschaft (EG) danach Europäische Union (EU).

- Erste Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie¹⁵ (1973) und Erste Lebensversicherungsrichtlinie¹⁶ (1979): Einführung der Niederlassungsfreiheit für EG-Versicherungsunternehmen, d.h. jedes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedsstaat kann sich in allen EG-Ländern zu den jeweils für die inländischen Versicherer geltenden Bedingungen niederlassen und Versicherungsgeschäfte betreiben. Insbesondere wurden die national unterschiedlichen finanziellen Garantien für Versicherungsunternehmen durch das Vereinheitlichen von Solvabilitätsspannen und Mindestgarantiefonds erleichtert.
- Zweite Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie¹⁷ (1988) und Zweite Lebensversicherungsrichtlinie¹⁸ (1990): Zusätzlich zur Niederlassungsfreiheit kam die Einführung der Dienstleistungsfreiheit, d.h. jedes Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht, in allen EG-Ländern zu den jeweils für die inländischen Versicherer geltenden Bedingungen das Versicherungsgeschäft zu betreiben, ohne dabei Niederlassungen in diesen Ländern errichten zu müssen¹⁹.
- Dritten Richtlinien²⁰ (1992): Beseitigung der gesonderten Zulassungsverfahren für jegliche Versicherungsgeschäfte. Die Zulassung eines Versicherungsunternehmens für die Tätigkeit im Lebens- und/oder Nicht-Lebensbereich, ist nun für den gesamten EU-Raum gültig²¹. Die einmalige amtliche Zulassung der Aufsichtsbehörde eines beliebigen EU-Staates wird nun im gesamten Wirtschaftsraum der EU anerkannt. Kein Mitgliedstaat darf Sonderzulassungen für

¹⁵ Richtlinie 73/239/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Nicht-Lebensversicherung), in: ABl. EG Nr. L 228 vom 16.08.1973.

¹⁶ Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 05.03.1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung), in: ABl. EG Nr. L 63 vom 13.03.1979.

¹⁷ Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22.06.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Nicht-Lebensversicherung), in ABl. EG Nr. L 172 vom 04.07.1988.

¹⁸ Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 08.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Lebensversicherung), in: ABl. EG Nr. L 330 vom 29.11.1990.

¹⁹ Zum Zwecke der aufsichtsrechtlichen Zuständigkeit wurde das Versicherungsangebot in schutzbedürftige und nicht-schutzbedürftige Versicherungsgeschäfte eingeteilt. In der Nicht-Lebensversicherung galt das industrielle Großrisikogeschäft (Transport-, Kredit-, Kautionsrisiken) als nicht-schutzbedürftig, wenn es festgelegte Schwellenwerte überschritt. Das Massenrisikogeschäft (Haushalte als Versicherungsnehmer) galt als schutzbedürftig. In der Lebensversicherung galt nur das auf Initiative des ausländischen Versicherungsunternehmens aktiv zustandegekommene Geschäft als schutzbedürftig. Vgl. Weidenfeld (1997), S. 78 ff.

²⁰ Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18.06.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Nicht-Lebensversicherungen), in: ABl. EG Nr. L 228 vom 11.08.1992; sowie Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10.11.1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherungen), in: ABl. EG Nr. L 360 vom 09.12.1992.

ausländische EU-Versicherer vorschreiben. Bis zum 1.7.1994 wurden die Richtlinien²² in nationales Recht umgesetzt und die letzte Stufe der Liberalisierung durchgesetzt.

Die Bestimmungen dieser Richtlinien beziehen sich nur auf Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz innerhalb der EU haben. Drittstaaten haben keinen Anspruch auf gleiche Behandlung. Solche Versicherungsunternehmen bedürfen nach wie vor der Zulassung des Tätigkeitslandes. Außerdem können hierbei andere Aufsichtskriterien geltend gemacht werden. Erwirbt der Versicherungsnehmer eine Versicherung in einem Drittstaat, ohne daß der Anbieter in der EU zugelassen ist, so fällt die Kontrolle nicht in die Verantwortung der nationalen Aufsichtsbehörde²³. Länder des EWR²⁴ und die Schweiz gelten nicht als Drittstaaten. Zwischen diesen existieren multilaterale Gegenseitigkeitsabkommen²⁵.

2.3 Ökonomische Rechtfertigung einer Versicherungssteuer

Der Versicherungsmarkt mit seinen wachsenden Prämien bietet sich förmlich an für eine Versicherungssteuer. Es stellt sich die Frage, mit welchen Argumenten die Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen zu rechtfertigen ist.

Es existieren steuersystematische (ältere) sowie steuertheoretische (neuere) Ansätze. Während die steuersystematische Diskussion vorwiegend Argumente der Steuergerechtigkeit heranzieht, ist die steuertheoretische Schiene bemüht, eine Beurteilung anhand der steuerlichen Wirkung im Gesamtsystem zu finden. Die nächsten zwei Abschnitte erläutern diese Ansätze.

2.3.1 Steuersystematische Diskussion

Ausgangspunkt der von Anhängern und Gegnern geführten Argumentation setzt am Leistungsfähigkeitsprinzip²⁶ an. Die Versicherungssteuer gehört in der deutschen

²¹ Vgl. o.V., Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Hrsg.), Ein gemeinsamer Markt für Dienstleistungen, 1993, Luxemburg, S. 54 ff.

²² Die erwähnten Richtlinien bauen aufeinander auf. Die jüngeren Richtlinien heben Artikel der vorangegangenen Richtlinien teilweise auf und stimmen die Novellierung mit der aktuellen Rechtssituation ab.

²³ Der EU-Mindeststandard im Versicherungswesen, der von staatlicher Seite beaufsichtigt wird, kann nicht garantiert werden. Die nationale Aufsichtsbehörde ist nur verantwortlich für die Kontrolle der Versicherer die im Inland anbieten.

²⁴ EWR ist die Staatengemeinschaft von EU und EFTA Ländern. Zur EFTA gehören heute: Norwegen, Island, Liechtenstein. Vor ihrem EU-Beitritt gehörten Schweden, Finnland und Österreich auch zum EFTA.

²⁵ Weidenfeld (1997), S. 81.

²⁶ Die Meßgrößen der steuerlichen Leistungsfähigkeit sind Einkommen, Vermögen und Konsum.

Steuerklassifizierung zu den Verkehrssteuern²⁷. Hierbei sollen Vorgänge des Rechtsverkehrs der Besteuerung unterliegen. Der Rechtsverkehr als solcher stellt eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dar.

Die Befürworter einer Versicherungssteuer stützen sich auf zwei Argumentationslinien:

1. *Versicherungsschutz als Indikator für besondere Leistungsfähigkeit*: Hier liegt die empirische Annahme zugrunde, die Versicherungsnachfrage steigt mit der Höhe des Einkommens. Ein zunehmender Anteil der Einkommensverwendung wird für die Vermögenssicherung durch Abschluß von Versicherungspolicen ausgegeben. Somit markiert die Prämienzahlung die besondere ökonomische Leistungsfähigkeit des Versicherungsnehmers und rechtfertigt eine Besteuerung.
2. *Versicherungssteuer als Komplement zur Mehrwertsteuer*: In der 6. EG Richtlinie der Umsatzbesteuerung von 1985 wurden Versicherungsdienstleistungen explizit von der üblichen Mehrwertbesteuerung auf Güter und Dienstleistungen ausgeklammert. Teilweise wird sogar das Argument vertreten, die Versicherungssteuer durch eine Mehrwertsteuer zu ersetzen, wie sie bei der allgemeinen Güterbesteuerung²⁸ vorliegt. Wird die Versicherung als kollektive Gefahrenschutzgemeinschaft verstanden, so deckt die Summe aus Prämienzahlungen genau die angefallenen Kosten und Leistungen der Versicherung. Somit ist aus Makrosichtweise in den Einzahlungen und Auszahlungen keine Wertschöpfung zu erkennen. Die Bruttowertschöpfung einer Versicherung wird in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung als die Summe der sachlichen und personellen Betriebskosten definiert. Für eine Gefahrenschutzgemeinschaft kann somit eine MwSt. nicht angesetzt werden, da in diesem Sinne keine Wertschöpfung durch die Versicherung entsteht.

Allerdings stellt sich der Tatbestand aus Mikrosichtweise anders dar: Mit dem Kauf einer Versicherungspolice erwirbt der Versicherungsnehmer das Garantieverprechen der Schadensübernahme durch den Versicherer im Schadensfall. Dies stiftet dem Versicherungsnehmer Nutzen, welcher umso höher geschätzt wird, je größer die Eintrittswahrscheinlichkeit sowie der in Geldwert gemessene drohende Schaden erwartet wird und je geringer die Ausweichmöglichkeiten auf andere Risikotransfers sind. Folglich sollte auf diese

²⁷ In der französischen Literatur wird sie hingegen zu den Besitzsteuern gerechnet. Mackscheidt, Klaus (1991): Besteuerung der Versicherungsprämien im Gemeinsamen Markt, ZfWiss (80), S. 571.

besondere, nutzenstiftende Leistung, die eine Versicherung enthält, eine besondere Steuer erhoben werden. Die steuerliche Gleichbehandlung der Einkommensverwendung zwischen umsatzbesteuerten Güter/Dienstleistungen einerseits und Versicherungsdienstleistungen andererseits, verlangt nach einer speziellen Steuer – nach einer Versicherungssteuer²⁹.

Die Gegner der Versicherungssteuer begründen ihre Abneigung ebenso mit zwei Ansätzen:

1. *Die Versicherung ist eine volkswirtschaftlich neutrale Umverteilung:* Anknüpfend an Punkt 2 der Befürworter, vernachlässigen die Gegner die individuelle Leistung des Versicherungsschutzes. Mikroökonomisch ist der Nutzen durch den Versicherungsschutz kardinal nicht meßbar und daher ist eine Prämienbesteuerung, die sich auf diesen Nutzen bezieht, ein rein willkürliches Äquivalent. Dabei werden weit mehr die Kosten der Versicherungsbereitstellung belastet, als der Nutzen für den Versicherungsnehmer. Der Nutzen der subjektiven Sicherheitsvorstellung müßte von der monetären Bewertung abgekoppelt sein. Es gibt keine sinnvolle Begründung, die Prämie als Ausdruck des individuellen Nutzens der Versicherung zu interpretieren.

Im makroökonomischen Sinne hingegen kann eine Einkommensverwendung bei Haushalten nur dem Konsum oder der Ersparnis zugeordnet werden. Die Einkommensverwendung zugunsten einer Versicherung erhöht weder die heutige Spar-, noch Konsumtätigkeit des Wirtschaftssubjekts. Letztendlich wird kein neuer Wert geschaffen, sondern nur der Status quo der Vermögenswerte gesichert.

Mit den Einzahlungen der Prämien und Auszahlungen der Versicherungsleistungen findet nur eine volkswirtschaftlich neutrale Umverteilung zwischen Prämienzahlern und Geschädigten statt. Damit ist kein steuerbarer Tatbestand begründbar.

2. *Versicherungsschutz als meritorisches³⁰ Gut:* In einer Ökonomie mit unvollkommenen Märkten durch Unsicherheit ist bei wirtschaftlichen Aktivitäten eine Übernahme von Risiken notwendig. Somit ist es für die gesamtwirtschaftliche Effizienz vorteilhaft, wenn auf einem Markt mit dem Transfer versicherbarer Risiken gehandelt wird. Wenn aber angenommen werden muß, daß

²⁸ Von den umsatzsteuerermäßigten Bereichen Lebensmittel, Arztleistungen, Bücher usw. abgesehen.

²⁹ Vgl. Mackscheidt (1991), S. 571-573.

³⁰ Meritorische Güter/Dienstleistungen haben die Eigenschaft, daß Wirtschaftssubjekte deren Nützlichkeit unterschätzen. Grund dafür sind verzerrte Präferenzen.

Versicherungsdienstleistungen meritorisch ausgeprägt sind, so ist die Besteuerung von Versicherungsprämien kontraproduktiv und führt zu einer noch stärkeren Unterversorgung mit Versicherungsdienstleistungen. Als normative Politikempfehlung sollte der Staat Versicherungsabschlüsse aktiv fördern und risikobewußte Unternehmen und Haushalte unterstützen. Eine Versicherungssteuer ist somit abzulehnen.

2.3.2 Steuertheoretische Diskussion

Dieser Ansatz zur Rechtfertigung der Versicherungssteuer lehnt sich an die Theorie der optimalen Besteuerung an. Es soll geklärt werden, ob und wie stark eine Steuer von einer Optimalsteuer abweicht. Die Optimalsteuer ist dadurch gekennzeichnet, daß sie die Wohlfahrtsverluste für den Steuerzahler auf das unvermeidliche Steueropfer minimiert. Sind darüberhinaus Wohlfahrts- und Effizienzverluste zu verzeichnen, ist die Steuer unter rein steuertheoretischen Gesichtspunkten nicht zu empfehlen. Um Verzerrungen der Versicherungssteuer im gesamten Steuersystem zu beurteilen, muß die Betrachtung im Totalmodell unter Berücksichtigung von Konsum und Freizeitentscheidung erfolgen. Die möglicherweise auftretende mehrdimensionale Wirkungsweise ist schwer zu erfassen.

Zu nennen ist ein Ansatz³¹, welcher der Kapitalmarkttheorie entliehen ist. Die Entscheidung, eine bestimmte Menge Versicherungsschutz zu kaufen, kann als eine Portfolioentscheidung aufgefaßt werden. Das Optimierungsproblem für einen Haushalt besteht darin, sein Portfolio aus riskanten Anlagen und Versicherungsschutz zusammenzustellen. In der Zielfunktion soll das Risiko minimiert werden, unter der Nebenbedingung ,daß mit Einsatz eines Anfangsvermögens ein vorher festgelegter Ertrag erwartet wird. Der unsichere Ertrag (Erwartungswert) wird in diesem Modell aus dem riskanten Anteil des Portfolios generiert, während der Versicherungsanteil zwar keinen Ertrag bringt, aber im Schadensfall das Vermögen bis zur Abschlußhöhe schützt. Eine Versicherung kann als eine risikomindernde Anlage verstanden werden. Wird nun eine Steuer auf die Anlageform der Versicherung erhoben, kann sich dies auf zweierlei Arten auswirken:

- *Die Nachfrage nach Versicherung reagiert relativ elastisch.* Durch die Steuer wird relativ zur riskanten Anlageform weniger Versicherungsschutz nachgefragt. Die Verzerrung der Steuer erzeugt ineffiziente Portfolios, denn der Anleger wird bei

³¹ Vgl. Sandmo, A (1985): The Effects of Taxation on Savings and Risk Taking, in: Auerbach, A and Feldstein, M. (Hrsg.): Handbook of Public Economics, Vol. I, Amsterdam, S 265-311. Der Ansatz ist dem Artikel über die Besteuerung auf Sparentscheidungen angelehnt. Das angedeutet Portfolioproblem mit Versicherungen kann darauf aufbauen. Siehe insbesondere S. 293 ff.

gleicher Rendite ein höheres Risiko tragen müssen. Unter dem Aspekt, daß eine Versicherungssteuer ineffiziente Portfolios erzeugt, ist diese keine Optimalsteuer und daher abzulehnen.

- *Die Nachfrage nach Versicherung reagiert unelastisch.* Der Versicherungsnehmer betrachtet den Versicherungsabschluß trotz Verteuerung als unverzichtbar und reduziert eher den relativen Anteil seiner riskanten Anlagen. Die Optimalsteuereigenschaft ist vorhanden und die Versicherungssteuer steuertheoretisch, als geeignet zu empfehlen.

Die Preiselastizitäten der Nachfrage der einzelnen Versicherungszweige kann stark differieren. Bei unelastischen Versicherungszweigen wird die Versicherungssteuer daher einer Optimalsteuer sehr nahe kommen, während bei elastisch reagierenden Versicherungszweigen eine starke Verzerrung und damit ein hoher Excess-Burden vorliegt. Dieser Bereich wird in Abschnitt 4.2.3 eingehend behandelt.

Als Fazit der Diskussion über die Rechtfertigung der Versicherungssteuer kann festgehalten werden, daß in steuersystematischer Hinsicht die Befürworter in dem Maße „an Boden gewinnen“, je höher der Nutzen aus der Schutzwirkung einer Versicherung angesehen wird. Steht hingegen der Charakter der Versicherung auf Gegenseitigkeit im Vordergrund, so ist aufgrund der neutralen gesamtwirtschaftlichen Wertschöpfungswirkung die Versicherungssteuer nicht zu rechtfertigen. In der steuertheoretischen Diskussion ist keine eindeutige Linie zu beobachten. Die empirischen Untersuchungen sind noch nicht weit genug fortgeschritten, um die Versicherungssteuer hinsichtlich ihrem Erreichungsgrad einer Optimalsteuer einzuordnen. Es sei jedoch an dieser Stelle erwähnt, daß weitere Aspekte für die Eignung und Existenz der Versicherungssteuer mitverantwortlich sein können. In Kapitel 3 wird die deutsche Ausgestaltung der Versicherungssteuer erklärt und auf die wirtschafts- und sozialpolitische Zielsetzung des Steuersystems eingegangen.

3. Ausgestaltung der Versicherungssteuer in Deutschland

3.1 Steuersystematische Einordnung

Die heutigen pluralistischen Steuersysteme in Europa sind historisch gewachsen und im Zeitverlauf zu Steuerkonglomeraten verwoben³². Eine Klassifizierung der Steuerarten hinsichtlich ihrer technischen Anknüpfung³³ und Belastungswirkung kann nicht eindeutig aufgestellt werden³⁴. In der Steuertypologie sind deshalb verschiedene Ansätze gebräuchlich, von denen nur ein, für die Einordnung der Versicherungssteuer, vorteilhafter Ausschnitt herausgegriffen wird³⁵. Eine gebräuchliche Klassifizierung ist die verwaltungstechnische Gliederung in *Besitzsteuern* (Steuern vom Einkommen, Ertrag, Vermögen, Erbschafts- und Schenkungssteuer) und in *Verkehrssteuern* (Steuern auf Vorgänge des Rechtsverkehrs). Die Verkehrssteuern unterscheiden sich wiederum in allgemeine Verkehrssteuern (Umsatzsteuer) und in spezielle Verkehrssteuern³⁶. Unter die Letzteren fallen die Versicherungssteuer (VersSt.) und die Feuerschutzsteuer (FeuerschSt.).

Während die Umsatzsteuer (USt.) eine Steuer auf den allgemeinen Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen ist, gehört die VersSt. zu den speziellen Steuern, welche Ausnahmereiche (z.B. Versicherungen) der USt. belasten. Eine Doppelbesteuerung³⁷ durch USt. und spezielle Steuern sind möglich und in der Realität auch anzutreffen³⁸. Im Finanzbericht des BMF wird die VersSt. unter der Sparte *Steuern auf Einkommensverwendung* zu den *Steuern auf Umsatz* (USt. und VersSt.) eingeordnet. Die Versicherungssteuer wird zu den indirekten Steuern gezählt, welche die

³² Für einen geschichtlichen Überblick empfiehlt sich Hansmeyer, K.H. (1980): Steuern auf spezielle Güter. In: Neumark, Fritz (Hrsg.): Handbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl., Tübingen (J.C.B. Mohr), S. 858. und Präve, Peter (1991): Die Versicherungssteuer im Spiegel der Zeit. *Versicherungswirtschaft* Heft 10/1991, S.566-568.

³³ Unter technischer Anknüpfung wird hier der Besteuerungsansatz an einen definierten Tatbestand verstanden.

³⁴ Vgl. Tipke, K.; Lang, J. (1989): Steuerrecht, 13. Aufl., Köln (Schmidt), S. 147.

³⁵ Ausführliche Übersicht in Tipke, K.; Lang, J. (1989): Steuerrecht, 13. Aufl., Köln (Schmidt), S. 147 ff.

³⁶ Zu den *speziellen Verkehrssteuern* gehören neben der VersSt.: Grunderwerbs-, Wechsel-, Feuerschutz-, Rennwett- und Lotteriesteuer und Spielbankabgabe.

³⁷ In dieser Arbeit ist „Doppelbesteuerung“ im ökonomischen Sinne zu verstehen. Dabei wird auf die ökonomische Relevanz abgestellt, wenn ein Wert oder ein darin enthaltener Teilwert mehrmals der gleichen oder unterschiedlichen Steuern unterliegt. Parallel existiert eine juristische Unterscheidung zwischen Doppelbesteuerung und Doppelbelastung, den die Untersuchung nicht näher berücksichtigt. Doppelbesteuerung ist gegeben, wenn Schuldneridentität – Doppelbelastung ist gegeben, wenn Objektidentität vorliegt. Tipke/Lang (1989), S. 137 definiert Doppelbesteuerung, wenn „ein *Steuersubjekt* im gleichen Zeitraum mit demselben *Steuerobjekt* mehrfach zu einer gleichen oder gleichartigen Steuer herangezogen“ wird.

³⁸ So kann es zur Doppelbesteuerung kommen, wenn im ersten Schritt der Verbrauch von Tabakwaren bzw. von Mineralöl mit Tabak- und Mineralölsteuer respektive (spezielle Verbrauchssteuern) belastet und darauffolgend, in einem zweiten Schritt, die Umsatzsteuer (allgemeine Steuer) besteuert.

Verwendung von Einkommen besteuern, während direkte Steuern das Einkommen und Vermögen belasten.

3.2 Versicherungssteuerrecht

Die Implementierung der Umsatzsteuerbefreiung von Versicherungen findet sich im deutschen Steuergesetz in §4 Nr. 10 a, b UStG. Zahlungen des Versicherers im Leistungsfall, Prämienzahlungen und auch Versicherungsarten, die von der Versicherungssteuer explizit ausgenommen sind nicht umsatzsteuerpflichtig. Umsätze aus Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer, wenn sie nicht in direktem Zusammenhang mit der Erstellung des Versicherungsschutzes stehen. Somit hängt die Abgrenzung von Umsatzsteuer und Versicherungssteuer stark von der Definition des Versicherungsentgeltes ab. Das Versicherungssteuerrecht regelt die Steuererhebung von Versicherungsdienstleistungen. Es besteht einerseits aus dem Versicherungssteuergesetz (VersStG) in der Fassung vom 10.01.1996 und der Versicherungssteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV). Ergänzend ist generell die Abgabenordnung (AO) vorangestellt, die materielles und formelles Recht, d.h. Definitionen, Steuerschuld-, Steuerverfahrens- und Steuerstrafrecht, abdeckt.

3.2.1 Steuerpolitische Zielsetzung

Die steuerrechtliche Literatur unterscheidet zwei grundsätzliche Zielsetzungen, die der Staat mit einer Besteuerung verfolgen kann: Einen Fiskalzweck, welcher primär die Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs verfolgt. Als zweites kann der Steuergesetzgeber einen Sozialzweck verfolgen, der in erster Linie die ökonomischen und sozialen Auswirkungen einer Steuer fokussiert und als Lenkungssteuer fungiert³⁹. Dabei können wünschenswerte Verhaltensweisen der Wirtschaftssubjekte durch Steuervergünstigungen belohnt oder ungewollte Aktionen durch Steuererhebung als solche oder mit Sonderzuschlägen bestraft werden. Im Falle der speziellen Verkehrssteuern und somit auch für die Versicherungssteuer konstatierte der Bundesfinanzhof (BFH)⁴⁰ die Auffassung, daß diese ausschließlich einer fiskalischen Zielsetzung folgen und nicht einer gerechten Steuer im Sinne des Leistungsfähigkeitsprinzips entsprechen müssen⁴¹.

³⁹ Vgl. Tipke/Lang (1989), S. 20.

⁴⁰ BStBl. 73, 94, 96.

⁴¹ Tipke/Lang (1991): Steuerrecht, 13. Aufl., S.177, 178.

Fiskal- und Sozialziel sind nicht der Selbstzweck, sondern die Implementierung der von Musgrave formulierten Allokations-, Distributions- und Stabilisierungsaufgabe der staatlichen Finanzpolitik. Die Erfüllung dieser drei Aufgaben wird im Kapitel 4 weiter untersucht.

3.2.2 Steuerobjekt

Der Tatbestand ist in §1 Abs. 1 VersStG. definiert. Demnach „unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag oder auf sonstige Weise entstandenen Versicherungsverhältnisses“ der Besteuerung. Zwei Tatbestände sind maßgeblich für ein Zustandekommen der Steuerpflicht:

- Zahlung eines Versicherungsentgeltes
- Bestand eines Versicherungsverhältnisses

Was im Sinne des Gesetzes als Versicherungsentgelt gilt, ist in §3 VersStG. festgehalten. Hierzu gehören alle Leistungen, die zur „Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses“ an den Versicherer gezahlt werden. Dazu gehören Prämien, Beiträge, Vorbeiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Umlagen, Eintrittsgelder, Gebühren für die Ausfertigung des Versicherungsscheins und weitere Nebenkosten. Nicht zum Versicherungsentgelt zählen Sonderleistungen des Versicherers oder Zahlungen, die mit dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang stehenden (z.B. Mahngebühren, Ausstellung einer Ersatzurkunde etc.). Generell wird hier in *nicht-verdiente Prämien* und *verdiente Prämien* unterschieden.

Ein Versicherungsverhältnis ist die steuerrechtlich umfassende Umschreibung eines Rechtsverhältnisses zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Einerseits sind direkte Versicherungsverträge gemeint, die der Versicherungsnehmer mit dem Versicherungsunternehmen abschließt. Andererseits gelten auch kollektive Vereinbarungen von Risikogemeinschaften (*Risk Retention Groups*) als Versicherungsverhältnis, die auftretende Schäden der Kollektivmitglieder im Umlageverfahren decken. Damit werden auch Versicherungsverhältnisse steuerpflichtig, die über eine direkte Vertragsgestaltung hinausreichen und bei denen die Rechtsform der Vereinbarung unerheblich ist. Hinreichend für die Besteuerung ist alleine eine Leistungsverpflichtung nach Treu und Glauben, ohne daß es eines einklagbaren Rechtsanspruches bedarf⁴². Selbstversicherung unterliegt nicht der Definition eines Versicherungsverhältnisses, da kein Risikotransfer von

⁴² Vgl. Hicks, W. (1985): Steuerbare Versicherungsverhältnisse und Versicherungsentgelte bei der Versicherungssteuer (§§ 1-3 VersStG), DVR (71), Nr. 3, S. 36 linke Spalte.

Versicherungsnehmer auf einen rechtlich selbständigen Versicherer stattfindet. Stattdessen ist die Identität von Gläubiger und Schuldner des Leistungsaustausches gegeben⁴³. Innerbetrieblich findet lediglich eine Umbuchung statt, aber kein Rechtsvorgang der mit der speziellen Verkehrssteuer, namentlich der Versicherungssteuer, zu belegen wäre.

Oft ist im Zusammenhang mit der Selbstversicherung die Meinung vertreten, man könne anstelle von Selbstbehalten, mit dem Handel von Finanzderivaten gewerbliche Risiken abzusichern. Dies ist differenziert zu betrachten, denn Grenzen sind der Absicherung durch Derivate im Vergleich zur Versicherung dahingehend gesetzt, daß Erstgenannte 1.) nicht langfristig ausgerichtet, 2.) hauptsächlich auf monetäre Risiken⁴⁴ ausgelegt sind und 3.) nicht alle versicherbaren Risiken durch Derivate abgesichert werden können. So ist die Absicherung mit Derivaten eher als ein Komplement zu den langfristig ausgelegten Versicherungen zu verstehen. Bei der Vielfältigkeit der Derivatkombinationen ist nicht auszuschließen, daß es Überschneidungen gibt, bei denen das Instrumentarium der Versicherung *und* der Derivate möglich ist. Der Vorteil der Finanzderivate bis dato liegt in der Steuerfreiheit und so ist die Absicherungsentscheidung zwischen Selbstbehalt oder „Hedging“ mit Derivaten aus dieser Sicht eine Frage der Transaktionskostenhöhe.

3.2.3 Steuerrechtsverhältnis

Die Beteiligten des Steuerrechtsverhältnis im Rahmen der Versicherungssteuer sind:

1. Steuerberechtigte

Die Ertragshoheit für die Versicherungssteuer ist seit dem Finanzreformgesetz von 1969 von den Länder auf den Bund umgeschrieben worden und somit in der Finanzverfassung, gem. Art. 106 Abs. 1 Nr. 4 GG, eine reine Bundessteuer⁴⁵. Die heutige reine Bundessteuer verhindert somit ein standortspezifisches Aufkommen aus Versicherungssteuer, welches die steuerliche Relevanz der Standortentscheidung zwischen den Bundesländern hinfällig macht. Die Verwaltungshoheit wird nach dem Grundgesetz (GG) über Bundesauftragsverwaltung durch die Landesfinanzbehörden ausgeübt⁴⁶.

⁴³ Jedoch gilt der Risikotransfer zwischen Mutter- und Tochterunternehmen steuerrechtlich nicht als Selbstversicherung, da diese rechtlich selbständige Gesellschaften sind und der Risikotransfer zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer vorliegt.

⁴⁴ Zu den monetären Risiken gehören z.B. Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Basiskursrisiken.

⁴⁵ Als reine Bundessteuer in der vertikalen Steueraufteilung zugeteilt.

⁴⁶ Vgl. Art. 108 Abs. 3 GG, Finanzverwaltung und Art. 85 Abs. 3 und 4 GG, Ausführung im Auftrag des Bundes.

2. Steuerpflichtige

Die Steuerpflichtigen sind laut §33 Abs. 1 AO sowohl der Versicherungsnehmer, der die Steuer schuldet, als auch der Versicherer, der für die Steuer haftet. *Steuerträger*⁴⁷ ist gem. §7 Abs. 1 VersStG der Versicherungsnehmer. Er wird wirtschaftlich mit der Steuer belastet. Als *Haftungsschuldner* ist der Versicherer für die Steuererhebung und die Abführung an den deutschen Fiskus verantwortlich. Er ist gem. §43 Satz 2 AO der *Steuerentrichtungspflichtige*. Zum Zwecke der Sicherung des Steuereingangs gilt gemeinsam für Versicherungsnehmer und Versicherer⁴⁸ nach §44 Abs. 1 AO die Gesamtschuldnerschaft.

Im Falle, daß ein Versicherer seinen Firmensitz in einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweiz innehat und ein Bevollmächtigter des Versicherers bestimmt ist, haftet dieser für die Entrichtung der Steuer. Ist kein Bevollmächtigter des Versicherers angemeldet, muß der Versicherungsnehmer die Steuer selbst abführen.

3.2.4 Steuersätze

Der allgemeine Steuersatz, mit dem Versicherungsprämien in Deutschland aktuell besteuert sind, beträgt 15%⁴⁹. Die Anlehnung an den bis zum 1.4.1998 gültigen MwSt.-Satz von 15% ist nicht zu übersehen. Neben diesem allgemeinen Steuersatz, setzt der Gesetzgeber zahlreiche Steuervergünstigungen in Form ermäßigter Steuersätze ein. Steuersatzermäßigungen und Ausnahmen von der Besteuerung bilden die sozialpolitische Komponente, die im Versicherungssteuergesetz berücksichtigt wurde. Die Steuerermäßigung hat für definierte Versicherungszweige eine Lenkungsfunktion zugunsten bestimmter Arten der Risikovorsorge. Der Risikotransfer soll in bestimmten Branchen und für besondere private Vorsorge staatlich gefördert werden. Neben dem generellen Steuersatz von 15% sind vom ermäßigten Steuersatz betroffen (§6 Abs. 2 VersStG):

- Feuerversicherung und Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung: Angewandt wird ein Steuersatz von 10% auf die Prämie, da bei Feuerversicherungen zusätzlich die Feuerschutzsteuer mit einem Steuersatz von 8% auf die Prämie erhoben wird.
- Gebäude- und Hausratversicherung: Der angewandte Steuersatz entspricht hier dem gewichteten Mittel aus Sachversicherungsanteil mit Steuersatz von 15% und dem

⁴⁷ *Steuerträger* ist kein Ausdruck des Gesetzes gemäß Tipke/Lang (1991); 13. Auflage, S. 122.

⁴⁸ Vgl. Tipke/Lang (1991), 13. Auflage, S. 138: „... (auch ein Schuldner *und* ein Haftender sind Gesamtschuldner, was sich aus dem Gesetz nicht klar ergibt).“

⁴⁹ festgelegt in §6 Abs. 1 VersStG

Feuerversicherungsanteil mit Steuersatz von 10%. Allerdings muß hier der Feuerversicherungsanteil zusätzlich mit der Feuerschutzsteuer gem. §1 Abs. 1 Nr. 2 FeuerschStG und §3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FeuerschStG belastet sein. Bei einer Gebäudeversicherung beträgt der Steuersatz 13,75% (25% Feuerrisikoanteil) und bei Hausratversicherung 14% (20% Feuerrisikoanteil).

Berechnung des Steuersatzes:

Steuersatz der Gebäudeversicherung mit Feuerschutzanteil (25%):

$$t_{\text{Gebäude}} = (0,75 \cdot 0,15 + 0,25 \cdot 0,10) \cdot 100 = 13,75\%$$

Steuersatz der Hausratversicherung mit Feuerschutzanteil (20%):

$$t_{\text{Hausrat}} = (0,80 \cdot 0,15 + 0,20 \cdot 0,10) \cdot 100 = 14\%$$

- Hagelversicherung und Versicherung für Gewächshäuser gegen Hagel im Bereich der Landwirtschaft/Gärtnerei: Je DM 1.000,- der Versicherungssumme beträgt die Steuer DM 0,20 pro Jahr (jährlich 0,2 Promille der Versicherungssumme).
- Seeschiffkaskoversicherung: Steuersatz von 2% der Versicherungsprämie.
- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr: Steuersatz von 3% der Versicherungsprämie.

3.2.5 Ausnahmetatbestände

Aus sozialpolitischer bzw. wettbewerbsbedingter Erwägung sind in §4 Nr. 1-10 VersStG Ausnahmen von der Besteuerung berücksichtigt. Unter anderem soll die privatwirtschaftliche Bereitstellung von Altersvorsorge, Kranken- und Unfallversicherungen nicht gegenüber der gesetzlichen Sozialversicherung mit einer Besteuerung diskriminiert werden. Diese Ausnahmereiche sind versicherungssteuerfrei:

1. Rückversicherung: Mit der Steuerfreiheit sollen a.) gleiche Wettbewerbschancen mit international tätigen Versicherungsunternehmen gewährleistet sein und b.) es soll nicht die Fähigkeit des Risikopooling und der effizienten Rückversicherung der Versicherungsgesellschaft beeinträchtigt werden⁵⁰.
2. Pensionsausgleichsvereinbarungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften
3. Unfallversicherungen der Berufsgenossenschaften
4. Gesetzliche Arbeitslosen- und Lohnfortzahlungsversicherungen

⁵⁰ Insbesondere ist es wichtig, daß sich der Rückversicherungsmarkt an den Risiken orientiert, denen die Versicherer ausgesetzt sind und nicht zusätzlich das Unterziel der Steuerminimierung bezüglich der VersSt. verfolgen müssen. Dadurch wird ein effizientes Risikopooling steuerlich nicht behindert.

5. Versicherungen, durch die Ansprüche auf Kapital-, Renten- oder sonstige Leistungen im Falle des Erlebens, der Krankheit, der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, des Alters, des Todes oder in besonderen Notfällen begründet werden. Der Stellenwert dieser Zweige wird so hoch beurteilt, daß der Risikotransfer bzw. der Vorsorgeaspekt nicht durch eine Steuer verteuert werden soll. Die Lebensversicherung ist eine der „drei klassischen Säulen“ der Altersvorsorge (gesetzliche Rentenversicherung, Betriebsrente und private Vorsorge) und deren Prämien sind von der Steuer befreit. Ebenso sind die Prämien der privaten Krankenversicherung befreit, da diese eine Substitutionsfunktion zur gesetzlichen Krankenversicherung darstellt⁵¹.
6. Lohnausgleichskassen der Tarifvertragsparteien
7. Versicherungen, welche von diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten und ihren diplomatischen Personal abgeschlossen werden.
8. Viehversicherungen mit Versicherungssumme bis DM 7.500,-
9. Grenzüberschreitende Transportgüterversicherung (auch Valorenversicherung, Kriegsrisikoversicherung): Deutsche Versicherungsgesellschaften waren vor der Liberalisierung des EU-Versicherungsmarktes im internationalen Vergleich der zweitgrößte Abwickler von Transportgüterversicherungen nach Japan und vor Großbritannien⁵². Auf Grund der Besteuerung der Transportgüterversicherung und mangels EU-weiter Harmonisierung zeichnete sich eine Wettbewerbsdiskriminierung zu Lasten deutscher Versicherungsunternehmen ab. Deutsche Versicherer gerieten unter starken Wettbewerbsdruck, da diese in ihre Prämien die VersSt. einkalkulieren mußten. Die große Substitutionalität mit ausländischen Gesellschaften provozierte einen starken Steuerwettbewerb in diesem Versicherungssektor. Die Tendenz der Nachfrageabwanderung ins Ausland verminderte nicht nur das Aufkommen der Versicherungssteuer, sondern bewirkte zusätzlich eine Erosion der Bemessungsgrundlage bei der Ertragssteuer der Transportversicherer. Außerdem gefährdete eine solche Steuerpolitik Arbeitsplätze in einer sonst boomenden Branche. Die Diskussion führte am 1.7.1995 zu einer Steuerbefreiung der Transportgüterversicherung, bei der Beförderung:
 - ausschließlich im Ausland (vom Ausland, ins Ausland)
 - im grenzüberschreitenden Verkehr (Deutschland ins/vom Ausland)
 - im Transitverkehr (vom Ausland, über Deutschland, ins Ausland).

⁵¹ Vgl. Weichenrieder, A. (1996): Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer und Risikoallokation, *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 47, S. 77.

Damit konnte die diskriminierende Tendenz mit zahlreichen weiteren induzierten Negativeffekten erfolgreich korrigiert werden.

3.2.6 Erhebungsverfahren

Die Erhebung erfolgt über die örtlichen Finanzämter am Firmensitz des Versicherers und werden über die Landesfinanzbehörde an das Bundesfinanzministerium weitergeleitet. Die anfallenden Zweckausgabe trägt hierfür der Bund, während die Verwaltungskosten von den Ländern selber getragen werden müssen⁵³.

Seit dem 1.7.1990 besteht für niedergelassene Versicherer mit Sitz in einem der EU-Mitgliedstaat und ab 1.1.1994 für sämtliche im EWR-Gebiet ansässige Versicherer die Pflicht zur Anmeldung und Entrichtung der Versicherungssteuer, soweit sie in Deutschland steuerpflichtige Prämieinnahmen erzielen (§7 Abs. 1, §8 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §1 Abs. 2 und 3 VersStG.).

Falls ein Bevollmächtigter des Versicherers berufen ist, liegt die örtliche Zuständigkeit des Finanzamts in dem Bezirk, in dem er ansässig ist (§7a Abs. 1 VersStG und §1 VersStDV).

Für die Entrichtung der Versicherungssteuer schreibt der Gesetzgeber vor: „Die Steuer wird zwei Wochen nach ihrer Erhebung fällig. Der Versicherer hat innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes die Steuer zu entrichten. Anmeldezeitraum ist der Kalendermonat (das Kalenderjahr wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als DM 6000 betrug).“⁵⁴

Die Anmeldepflicht muß spätestens zwei Wochen nach Eröffnung der Geschäftstätigkeit beim Finanzamt erfolgen. Dabei muß dem Finanzamt auch angezeigt werden, ob der Versicherer oder ein Bevollmächtigter für die Steuer haftet (§2 VersStDV). Über die Höhe der Verwaltungs- und Erhebungskosten existieren keine offiziell bekannten Angaben. Durch das Steueranmeldeverfahren des Haftungspflichtigen ist die Erhebung über die Versicherungsunternehmen soweit zentralisiert, daß der Kontrollaufwand laut Bundesfinanzministerium relativ gering ist.

⁵² Vgl. Holzheu (1997), S. 17.

⁵³ Zu den Verwaltungskosten gehören Personalausgaben und „alle Ausgaben für die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit erforderlichen technischen Einrichtungen“, vgl. Brümmerhoff (1988), S. 482.

⁵⁴ Vgl. Statistische Jahrbuch (1992), S. 24 und §8 VersStG.

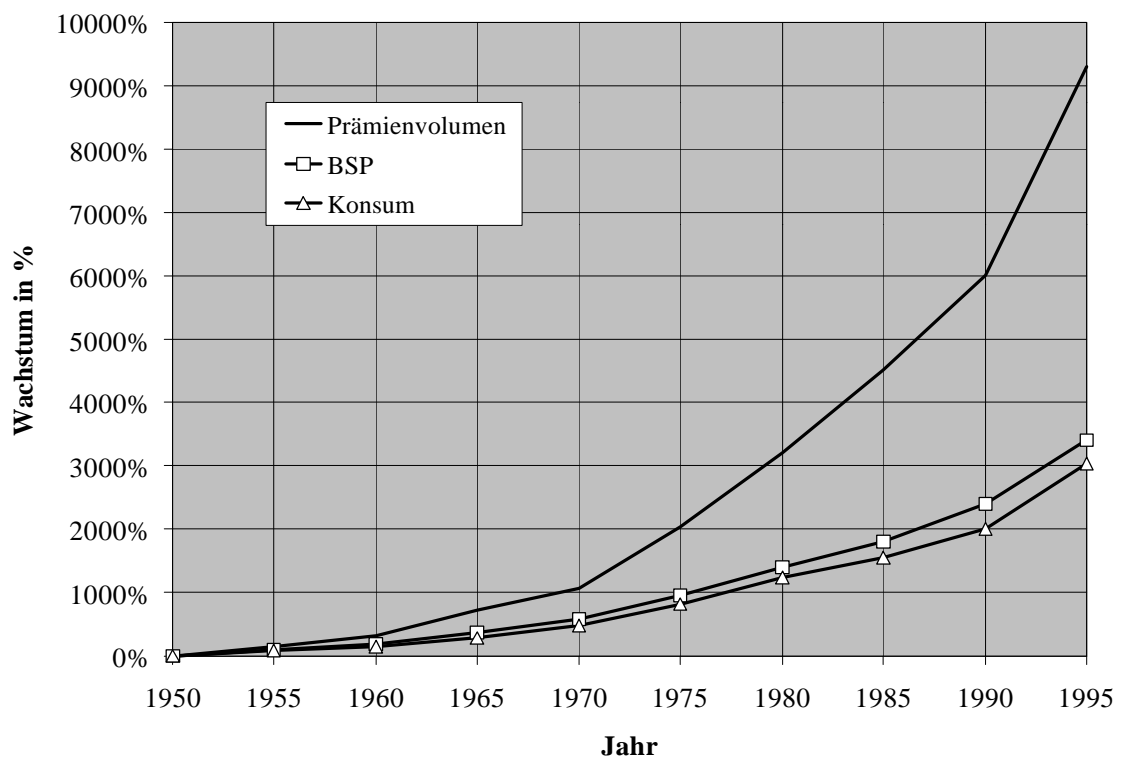
4. Ökonomische Analyse der Versicherungssteuer

4.1 Fiskalische Wirkung

Während Anfang dieses Jahrzehnts das finanzpolitische Bestreben dahin ging, das deutsche Steuersystem transparenter zu gestalten und eine Reihe von Bagatellsteuern⁵⁵ abzuschaffen, wurde in auffälliger Weise und in kurzer Zeit die Versicherungssteuer zu einer lukrativen Geldquelle ausgebaut.

In diesem Kapitel soll die fiskalische Attraktivität der Bemessungsgrundlage der deutschen Versicherungssteuer untersucht werden. Einige Vorteile sind aus der gesamtwirtschaftlichen Gegenüberstellung der Prämieinnahmen, des Sozialprodukts und der volkswirtschaftlichen Verwendungsseite für privaten Konsum erkennbar.

Abb.4-1: Vergleich des Wachstums von steuerbaren Prämienvolumen, Bruttonozialprodukt (BSP) und privater Konsum bezogen auf das Basisjahr 1950.



Quelle: 1.) Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: nominales BSP, privater Konsum
2.) GDV: Prämienvolumen

⁵⁵ Als Bagatellsteuern werden Steuern bezeichnet, dessen Aufkommen weniger als 0,2% vom Gesamtaufkommen ausmachen. Zu den abgeschafften Bagatellsteuern gehören z.B. Salz- und Zuckersteuer.

Abbildung 4-1 veranschaulicht das Wachstum der Besteuerungsbasen seit 1950: Steuerbares Prämienvolumen⁵⁶, BSP und privater Konsum (siehe auch Anhang C). Neben dem Prämienvolumen als Basis für die Versicherungssteuer stellt in der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung das BSP die Bemessungsgrundlage der Ertrags- und Einkommensbesteuerung dar, während der private Konsum als Basis für die Mehrwertsteuer gilt. Auffallend an der Entwicklung ist das relativ stärkere Wachstum des Prämienvolumens im Vergleich zum parallel verlaufenden, relativ geringeren Wachstum von BSP und Konsum. Die Bemessungsgrundlage für die Versicherungssteuer ist von 1950 bis 1970 um das 1,8-fache und bis 1996 sogar um das 2,7-fache schneller gewachsen als das BSP. Absolut gesehen ist im Zeitraum 1950 bis 1996 das Prämienvolumen des Nicht-Lebensversicherungsbereichs mehr als das 93-fache gestiegen. Das BSP (privater Konsum) ist im gleichen Zeitraum um das 34-fache (31-fache) nominal gestiegen⁵⁷. Das nachhaltige, dynamische Wachstum des steuerbaren Prämienvolumens eignet sich aus fiskalischer Sicht hervorragend als Besteuerungsansatz. Wie kann das überdurchschnittliche Wachstum des Prämienaufkommens theoretisch erklärt werden? Zwischen Sozialprodukt und Beitragsentwicklung kann ein signifikanter Zusammenhang nachgewiesen werden⁵⁸. Bei einer Messung der Einkommenselastizität der Nachfrage nach Versicherung $h_{M,X} = dX/dM \cdot M/X$, also der Veränderungsrate der Prämieinnahmen zu den Veränderungsrate des Sozialprodukts, resultieren in der kurzen Frist starke Schwankungen. Mittel- und langfristig konnte ein erstaunlich stabiler Zusammenhang festgestellt werden, bei dem die Einkommenselastizität der Versicherungsnachfrage $h_{M,X} = 1,3$ beträgt⁵⁹. Dies stützt die These: Versicherungsprodukte werden mit steigendem Einkommen überproportional nachgefragt und haben somit den Charakter eines Luxusgutes (für $h_{M,X} > 1$). Da das Sozialprodukt in der Bundesrepublik seit 1950 langfristig steigt, sind überproportionale wachsende Prämieinnahmen zu verbuchen. Eine verwendete Kennzahl, welche die elastische Einkommenselastizität der Versicherungsnachfrage ebenfalls stützt ist die Versicherungsdurchdringung $V = \frac{\text{Prämienvolumen}}{\text{Sozialprodukt}} \cdot 100$. Diese Kennzahl dokumentiert die zunehmende Bedeutung

⁵⁶ D.h. all die Versicherungszweige des Nicht-Lebensversicherungsbereichs, die außerdem nicht in den Ausnahmehereich des §4 VersStG fallen.

⁵⁷ Die Daten ab 1990 sind im folgenden immer auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik bezogen.

⁵⁸ Vgl. Brinkmann, T.; Brenneisen-Häbel, S. (1998): Versicherungswirtschaftliche Entwicklung 1950 bis 1997. *Versicherungswirtschaft* (1998), Heft 1, S. 6 ff. Die Autoren fassen Ergebnisse der Schriftenreihe des Ausschusses Volkswirtschaft des GDV, Heft 1, 3 und 9 zusammen.

von Versicherungen in den vergangenen Dekaden. Die Versicherungsdurchdringung der Ökonomie ist interpretierbar als Einkommensverwendung für Versicherungen. Diese ist auf 3% des nominalen BSP angestiegen.

Tab.4-1: Versicherungsdurchdringung

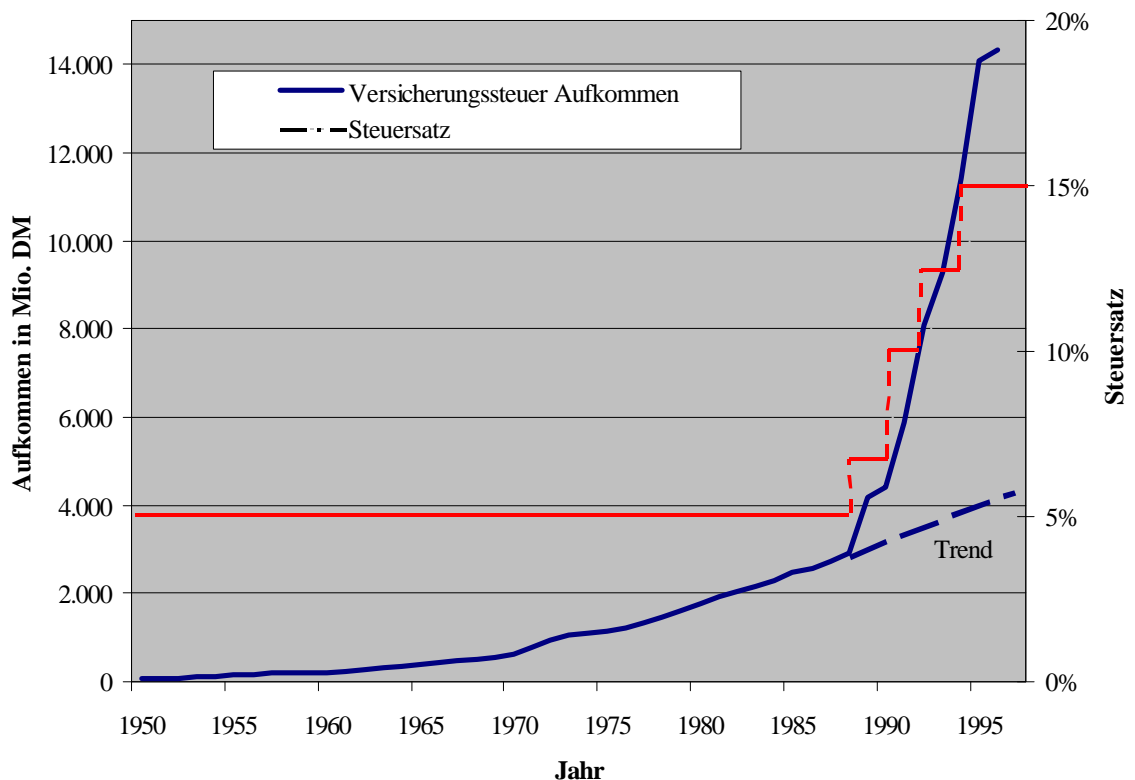
Jahr	1950	1960	1970	1980	1990	1995	1996
Prämieneinnahmen (Mrd. DM) *	1,1	4,6	12,8	36,4	67,2	103,4	103,9
BSP ** (nominal; Mrd. DM)	98,1	284,7	679	1477	2449	3445	3506
Versicherungsdurchdringung V	1,1%	1,6%	1,9%	2,5%	2,7%	3,0%	3,0%

Quelle: * GDV; Holzheu, T. (1997), S.56

** Statistisches Taschenbuch, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Nach der Betrachtung der relativen Entwicklung der Bemessungsgrundlage und der Versicherungsdurchdringung, wird die absolute Aufkommensentwicklung aus der Versicherungssteuer von 1950 bis 1996 beschrieben.

Abb.4-2: Aufkommensverlauf (in Mio. DM) aus Versicherungssteuer von 1950 bis 1996 und Steuersatzentwicklung (in %).



Quelle: Zahlen aus „Statistisches Jahrbuch“, Statistisches Bundesamt; eigene Darstellung.

⁵⁹ Brinkmann; Brenneisen-Häbel (1998), S. 7.

Das Aufkommen der Versicherungssteuer lag 1950 bei DM 65 Mio., überschritt 1973 die eine-Milliarde-DM Grenze und lag 1996 bei DM 14,4 Mrd.. In den ersten drei Quartalen des Jahres 1997 lagen die Steuereinnahmen bei DM 12 Mrd.. Der allgemeine Steuersatz (Treppenfunktion) änderte sich im Betrachtungszeitraum vier Mal, wobei der Steuersatz von 5% von 1950 bis 1989 konstant gehalten wurde. Bemerkenswert ist in dieser Periode, der gleichmäßige, leicht überproportionale Anstieg des Aufkommens. Erst 1989 nach der Erhöhung des Steuersatzes auf 7% knickt das Aufkommen steil nach oben und wächst schneller. Bei jeder weitere Steuererhöhung (1991: 10%, 1993: 12%, 1995: 15%) bleibt die große Steigung der Kurve weitgehend erhalten. Der Ausbau der Versicherungssteuer anhand von Steuersatzerhöhungen bescherte dem Fiskus von 1988 bis 1996 4,7-fach gestiegene Einnahmen. Beim Verlauf des Steuervolumens sind im wesentlichen zwei Effekte zu beobachten: Der Aufkommensanstieg aufgrund einer wachsenden Bemessungsgrundlage über die gesamte Zeit und ein Steuersatzeffekt, welcher durch die Erhöhung des Satzes im Zeitraum 1989 bis 1995 das Aufkommen zusätzlich steigert. Die gestrichelte Aufkommenslinie ab 1989 schätzt den Trend, der ohne Steuersatzerhöhung erfolgt wäre.

Das seit Ende der Achtzigerjahre wiederentdeckte Interesse an der Versicherungssteuer ist außerdem im Aufkommensanteil aus Versicherungssteuer an den gesamten Steuereinnahmen ersichtlich (Abb.4-3). Zusätzlich werden die Aufkommensanteile der Tabak- und Mineralölsteuer verglichen.

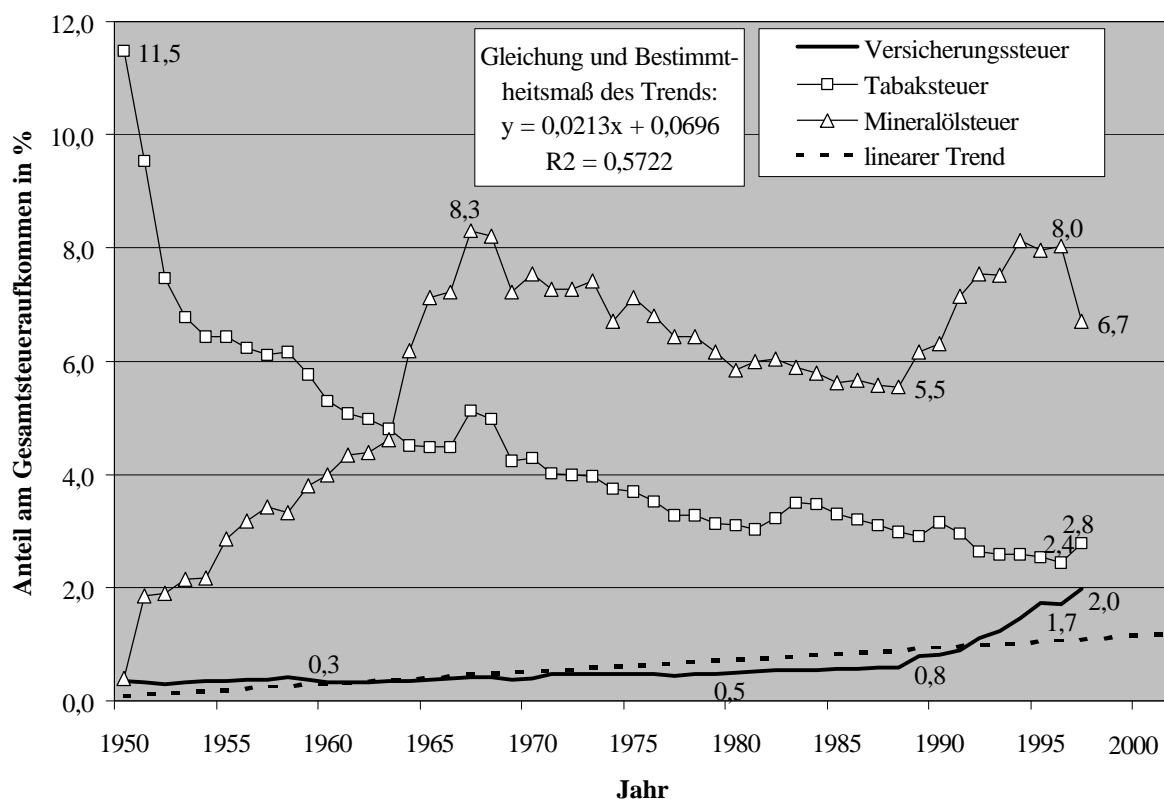
In den ersten drei Dekaden belief sich der Anteil der Versicherungssteuer an den gesamten Steuereinnahmen zwischen 0,3% (1960) bis 0,5% (1980). Im weiteren Verlauf erhöhte sich der Anteil von 0,8% (1990) bis auf 1,7% (1996). In den ersten drei Quartalen 1997 erreichte die Versicherungssteuer einen Anteil von 2%⁶⁰. Festzuhalten ist die eindeutig steigende Bedeutung im Anteil am Gesamtaufkommen. Der Trend weist ein durchschnittliches Wachstum von ca. 2% über den Betrachtungszeitraum auf.

Die Bedeutung der Mineralölsteuer kann charakterisiert werden, indem der Verlauf in drei Abschnitte unterteilt wird. Im ersten Bereich von 1950 bis 1967 stieg der Anteil von 0,4% auf den Spitzenwert von 8,3% an, fiel dann bis 1988 auf 5,5% ab, um in den Neunzigerjahren wieder anzusteigen. 1996 erreichte sie einen Aufkommensanteil von 8,0%. In den ersten drei Quartalen 1997 betrug der Anteil 6,7%. Eine Trendaussage der zukünftigen Bedeutung der Mineralölsteuer ist im Hinblick auf den wechselhaften Verlauf der letzten Dekaden nicht eindeutig. Dennoch ist die Mineralölsteuer mit einem

⁶⁰ Es ist möglich, daß der Aufkommensanteil, nach Herausgabe der Daten für das vierte Quartal, nach unten korrigiert wird (ca. 1,7%).

Aufkommen von DM 68,2 Mrd. (1996) die ertragreichste Verbrauchsteuer und behält schon deshalb ihre große Bedeutung. In der steuerpolitischen Diskussion spricht viel dafür, daß die Mineralölsteuer als Instrument bei der Umgestaltung von der Besteuerung des Faktors Arbeit hin zu einer Energiesteuer bedeutender wird.

Abb.4-3: Anteil der Versicherungssteuer, Tabak und Mineralölsteuer an den gesamten Steuereinnahmen in %.



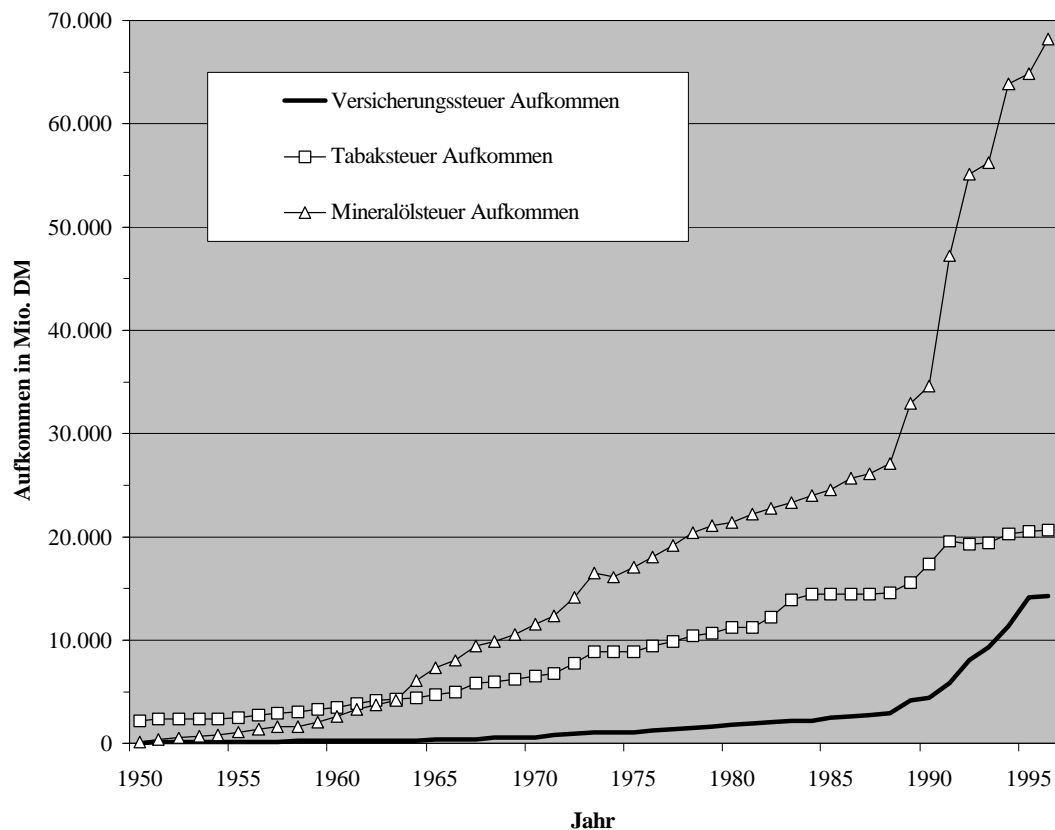
Quelle: Zahlen aus „Statistisches Jahrbuch“, Statistisches Bundesamt; eigene Darstellung.

Die Tabaksteuer hat im Gegensatz zu den erstgenannten Steuerarten mit Ausnahmen einen stetigen Abwärtstrend beim Anteil am Gesamtaufkommen. 1950 war sie noch mit einem Anteil von 11,5% an den gesamten Steuereinnahmen von großer Bedeutung. Bis 1996 schwand ihr Anteil bis auf 2,4%. Während der ersten drei Quartale 1997 belief sich der Anteil auf 2,6%. Absolut beträgt das Aufkommen aus Tabaksteuer auf DM 20,7 Mrd. (1996) und ist damit die zweitertragreichste Verbrauchsteuer.

Das Fazit aus der Dynamik der Anteilsentwicklung lautet, daß die Versicherungssteuer stetig einen höheren Beitrag zum Gesamteueraufkommen erwirtschaftete, die Mineralölsteuer auf vergleichsweise hohem Anteilsniveau langfristig eine hohe Schwankungsbreite aufweist und die Tabaksteuer in ihrem anteilmäßigen Aufkommen stetig an Bedeutung verlor. Dieses Ergebnis darf aber nicht über die absoluten Beiträge

zum Gesamtaufkommen hinwegtäuschen. Im relativen und absoluten Vergleich mit den beiden Verbrauchsteuern ist die Versicherungssteuer bis dato die Unbedeutendste.

Abb.4-4: Historischer Verlauf der absoluten Aufkommensentwicklung.



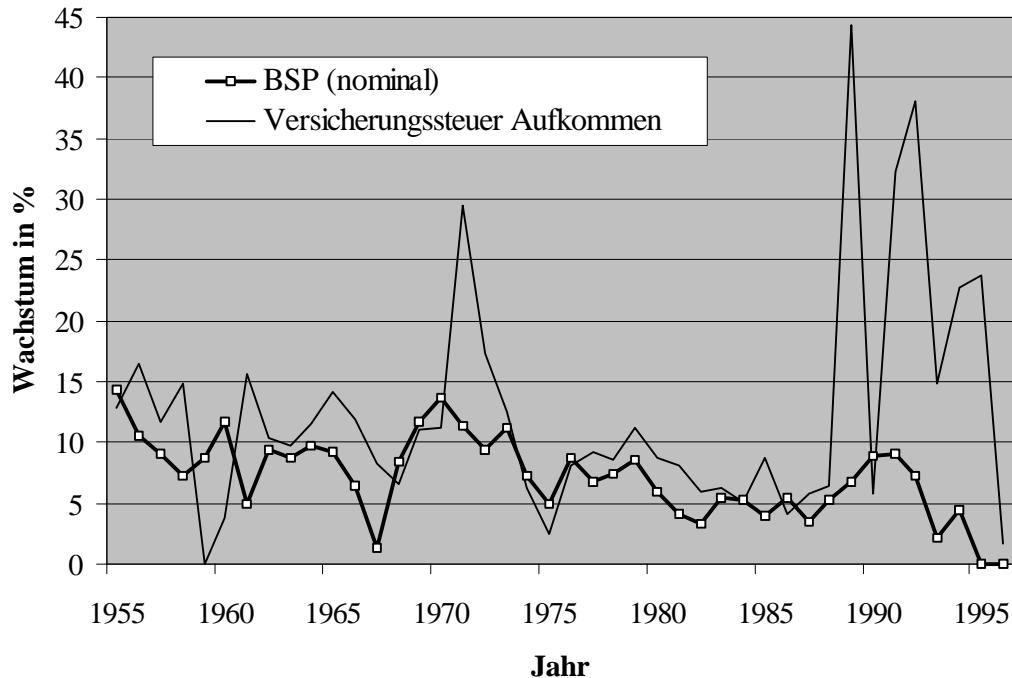
Quelle: Zahlen aus „Statistisches Jahrbuch“, Statistisches Bundesamt; eigene Darstellung.

Die historische Dynamik läßt zukünftiges Potential erwarten und es scheint eine Frage der Zeit oder einer Steuersatzerhöhung zu sein, bis die Versicherungssteuer die Tabaksteuer in den betrachteten Kategorien überholt hat.

Eine weitere Aufgabe der Finanzpolitik nach Musgrave ist die *Stabilisierungsfunktion* des Konjunkturverlaufs. Die Operationalisierung ist das Vorliegen eines antizyklischen Verhaltens des staatlichen Budgetsaldos. In Rezessionsphasen soll ein negatives Saldo mit rückläufiger Einnahmen- und steigender Ausgabenseite und umgekehrt in Aufschwungsphasen die Einnahmenseite die Ausgaben überwiegen. Ist die Versicherungssteuer ein geeignetes Instrument im Sinne eines automatischen Stabilisators? Wäre dem so, müßten für Wachstumsraten von Prämienvolumen bzw. Steueraufkommen prozyklische Schwankungen beobachtet werden. Mit anderen Worten würden dann die Kurven des BSP-Wachstums und Steueraufkommens-Wachstums ungefähr parallel zueinander verlaufen. In Zeiten des Aufschwungs ergeben sich durch

steigende Prämien volumina hohe Steueraufkommen. Die Steuer bremst somit den Aufschwung ab.

Abb.4-5: Konjunkturelle Einflüsse auf Einkommen und BSP.



Quelle: 1.) Statistisches Jahrbuch, Statistisches Bundesamt
2.) Statistisches Taschenbuch, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

Einen prozyklischen Verlauf findet man in den Jahren von 1968 bis 1984. Vor 1960 deutet der Verlauf auf Antizyklizität hin, während ab Mitte der Achtzigerjahre keine Eindeutigkeit zu erkennen ist. Eine stabilitätspolitische Eignung der Versicherungssteuer ist in Anbetracht der historischen Daten nicht erkennbar, da zyklische Regelmäßigkeit langfristig nicht signifikant sind⁶¹.

4.2 Allokative Wirkung

4.2.1 Ansatz von Versicherungssteuer versus Mehrwertsteuer

Die vermeintliche Analogie von Versicherungssteuer und Mehrwertsteuer resultiert unter anderem durch den bis zum 1.4.1998⁶² gleichen nominalen Steuersatz der

⁶¹ Vgl. Holzheu, T. (1997), S. 87. Holzheu vergleicht das reale BIP mit den Prämieinnahmen und zieht dadurch auch die Feuerschutzsteuer in seine Betrachtung ein. Da ein direkter Zusammenhang von Prämien volumina und Steueraufkommen besteht und sich die Analyse besonders auf die VersSt. bezieht, wird für oben direkt auf das Aufkommenswachstum zurückgegriffen. Letztlich kommen beide Betrachtungen zum gleichen qualitativen Ergebnis.

⁶² Seit 1.4.98 wurde wiederholt der deutsche Mehrwertsteuersatz von 15% auf 16% angehoben.

Umsatzsteuer und Versicherungssteuer von jeweils 15%. Dieser Abschnitt baut auf den Artikeln von Weichenrieder (1996) und Holzheu (1997) auf und zeigt den deutlichen Unterschied in der allokativen Wirkung und dem Besteuerungsansatz zwischen Versicherungssteuer und einer fiktiven Mehrwertsteuer für den Bereich der Schadensversicherung.

Angenommen wird 1.) die deutsche Versicherungssteuer auf Nettoprämien der Versicherungsverträge, 2.) eine fiktive Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug für Vorsteuerabzugsberechtigte und 3.) der gleiche nominale Steuersatz von 15% in beiden Systemen. Die Analyse ist somit um Steuersatzeffekte bereinigt. Diese beiden Steuersysteme werden auf zwei Typen von Steuersubjekten angewandt: Im ersten Fall ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt (gewerblicher Versicherungsnehmer) und im zweiten Fall ist er nichtvorsteuerberechtigt (privater Versicherungsnehmer).

Das Versicherungssteuersystem legt dem Versicherungsnehmer generell eine Definitivbelastung auf. Im Mehrwertsteuersystem hingegen können vorsteuerabzugsberechtigte Versicherungsnehmer eine Vorsteuererstattung bei umsatzbesteuerten Vorleistungen geltend machen. Bei privaten Versicherungsnehmern bleibt die Mehrwertsteuer eine Definitivbelastung. Die Zielsetzung ist die Besteuerung der Wertschöpfung beim Endverbraucher. Die Steuerbemessung ist mit einer vereinfachten Cash-flow Rechnung⁶³ des Versicherungsunternehmens vollständig erfaßt, da der Versicherer die Steuer abführt. Eine zeitliche Betrachtung und die Existenz von Kapitalerträgen aus vorschüssigen Prämienzahlungen werden vernachlässigt.

Das Steueraufkommen im Versicherungssteuersystem setzt sich zusammen aus der Nettobedarfsprämie multipliziert mit dem nominalen Steuersatz. Die Nettobedarfsprämie ist die Summe aus dem erwarteten Schadensaufwand pro Prämie, Vorleistungen, Umsatzsteuer auf Vorleistungen und aus der Wertschöpfung im engeren Sinne, bestehend aus betrieblichen Ausgaben (Löhnen, Gehälter, Mieten) und einem Gewinn. Vorleistungen beziehen sich auf die extern, entgeltlich erworbenen Güter und Dienstleistungen, die für das Versicherungsgeschäft benötigt werden⁶⁴. Als betrieblicher Aufwand sollen Löhne, Gehälter, Mieten usw. des Versicherungsbetriebs zusammengefaßt werden. Der Gewinn stellt die Eigenkapitalverzinsung dar.

⁶³ Vgl. Merrill, Peter R.; Edwards, Chris R. (1996): Cash-Flow Taxation of Financial Services. *National Tax Journal* 49(3), S.487-500.

⁶⁴ z.B. Druckereikosten für Verträge und Broschüren

Die steuerliche Belastung fällt in den beiden Systemen an unterschiedlichen Stufen an, die im folgenden anhand einer vereinfachten Prämienkalkulation des Versicherungsunternehmens untersucht werden.

Fall 1: Vorsteuerabzugsberechtigter Versicherungsnehmer

a.) Versicherungssteuersystem

Tab.4-2: Steuerlast eines vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmers im Versicherungssteuersystem.

1.	Schadensaufwand	800,00
2.	Vorleistungen	50,00
3.	USt. auf Vorleistungen	7,50
4.	betrieblicher Aufwand	100,00
5.	Gewinn	50,00
6.	Nettoprämie	1.007,50
7.	Versicherungssteuer	151,13
8.	Bruttoprämie	1.158,63

Für die Prämienbestimmung wird ein Schadensaufwand von DM 800 angesetzt. Bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer wird der Schadensaufwand ohne MwSt. im Versicherungsfall bereitgestellt, da nicht der gewerbliche Versicherungsnehmer, sondern der Endverbraucher die MwSt. trägt⁶⁵. Auf einer ersten Stufe fällt eine MwSt. auf Vorleistungen von DM 7,50 an, welche zwar vom Versicherer abgeführt, aber auf die Nettoprämie überwältzt wird. Die Summe von 1.-5. ergibt die Nettoprämie, auf die in einer zweiten Stufe eine Versicherungssteuer von $DM\ 1.007,50 \cdot 0,15 = DM\ 151,13$ erhoben wird. Die Steuerzahllast addiert sich mit der Nettoprämie auf DM 1.158,63. Da bei der Entrichtung der Versicherungssteuer keine Vorsteuererstattung der umsatzsteuerbelasteten Vorleistungen geltend gemacht werden kann⁶⁶, existiert an dieser Stelle eine erste Doppelbesteuerung von MwSt. und VersSt. auf die Vorleistungen.

Für den Versicherungsnehmer resultiert eine effektive Steuerlast von $DM\ 7,50 + 151,13 = DM\ 158,63$.

⁶⁵ Die USt. wird auf den Endverbraucher überwältzt.

⁶⁶ Trotz Vorsteuerabzugsberechtigung des Versicherungsnehmers wird die MwSt. auf Vorleistungen für die Bereitstellung der Versicherung zur Definitivsteuer. Das Versicherungssteuersystem sieht keine Vorsteuerrückerstattung vor.

Tab.4-3: Effektive Steuerbelastung des Versicherungsnehmers im Versicherungssteuersystem.

absolute Zahllast (USt. + VersSt.):	158,63
relative Zahllast:	
1.) auf akkumulierte Wertschöpfung (aus Vorleistung 50 + Wertschöpfung aus Versicherung 150) [$158,63/200 \cdot 100 =$]	79,32%
2.) auf USt.-bereinigte Nettoprämie [$158,63/1000 \cdot 100 =$]	15,86%

Hieraus wird deutlich, daß die Versicherungssteuer die akkumulierte Wertschöpfung aus Vorleistung und Versicherungswertschöpfung mit 79,32% effektiver Steuerlast weit höher belastet als die allgemeine Mehrwertsteuer auf Güter und Dienstleistungen (mit 15% effektiver Steuerbelastung).

Stellt die Versicherung eine Vorleistung im Produktionsablauf des gewerblichen Versicherungsnehmers dar, resultiert zusätzlich ein zweiter Doppelbesteuerungseffekt. Dieser entsteht durch die allgemeine MwSt. beim Verkauf des Produkts. Die Versicherungssteuer geht vollständig in die Bemessungsgrundlage der MwSt. ein und wirkt somit wie eine Produktionssteuer. Da Versicherungen EU-weit von der USt. ausgenommen sind, kann für sie folglich keine Vorsteuer rückerstattet werden. Das bedeutet: Auf die anfallenden Steuern (MwSt. auf Vorleistung + VersSt.) kommt nochmals die MwSt. mit $DM\ 158,63 \cdot 0,15 = DM\ 23,79$. Es entsteht eine Belastung von :

Tab.4-4: Gesamtbelastung

1.	USt auf Vorleistung + Versicherungssteuer	158,63
2.	USt auf Güterverkauf ($1 \cdot 158,63 \cdot 0,15 =$)	173,79
3.	gesamte Steuerlast	332,42

Die Versicherung, die als Vorleistung in die Produktion einfließt, wird neben der nicht vorsteuerabzugsfähigen VersSt. plus MwSt. auf Vorleistungen (=DM 158,63) zusätzlich mit der allgemeinen MwSt. beim Weiterverkauf des Produktes (=DM 173,79) belastet. Die Effektivbelastung der akkumulierten Wertschöpfung beträgt $332,42/200 \cdot 100 = 166,2\%$. **Angesichts dieser Belastungshöhe ist die Diskriminierung der Versicherung gegenüber umsatzbesteuerten Produkte offensichtlich.**

b.) Mehrwertsteuersystem

Tab.4-5: Steuerlast bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer im Mehrwertsteuersystem (inklusive Schadensaufwand in der Bemessungsgrundlage).

1.	Schadensaufwand	800,00
2.	Vorleistungen	50,00
3.	USt. auf Vorleistungen	7,50
4.	Vorsteuererstattung für 3.	-7,50
5.	betrieblicher Aufwand	100,00
6.	Gewinn	50,00
7.	Nettoprämie	1.000,00
8.	Umsatzsteuer	150,00
9.	Bruttoprämie	1.150,00

Die Bemessungsgrundlage für die umsatzsteuerpflichtige Nettoprämie ist um die Vorsteuererstattung auf Vorleistungen von DM 7,50 niedriger. Im Mehrwertsteuersystem kann das Versicherungsunternehmen Vorsteuererstattung geltend machen. Auf die Nettoprämie von DM 1.000 fällt eine 15%ige MwSt. von DM 150 an.

Die effektive Belastung der Versicherung von DM 142,50 (=150-7,50) ist um die Vorsteuererstattung verkürzt. Dies entspricht der Belastung der Wertschöpfung aus Schadensaufwand, betrieblicher Aufwand und Gewinn (DM 950). Die Produktionsstufen von Vorleistung und Versicherung werden jeweils mit einer effektiven Steuer von DM 150 (jede Stufe mit 15%) belastet.

Die Kritik an diesem Verfahren richtet sich auf das Einschließen des Schadenaufwands in die Bemessungsgrundlage, denn diese stellt keine Wertschöpfung seitens des Versicherungsunternehmens dar. Um die Idee der Mehrwertsteuer konsequent durchzuführen und einer Besteuerung der reinen Wertschöpfung des Versicherers zu folgen, muß der Schadensaufwand von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden. Das Ergebnis ergibt für die Versicherung eine wesentlich niedrigere Steuerbelastung von DM 22,50. In Anbetracht der um DM 800 geringeren Bemessungsgrundlage ist dies nicht weiter erstaunlich. Die Wertschöpfung aller Produktionsstufen ist mit insgesamt DM 30 (jede Stufe wieder mit 15%) belastet.

Der Vorteil des Mehrwertsteuersystem ist, daß keine VersSt. in die Steuerbasis der MwSt. beim Verkauf der Ware einfließt und wie beschrieben, zu einer Definitivbelastung führt. Der gewerbliche Versicherungsnehmer kann die Vorleistung „Versicherung“ als Vorsteuer geltend machen und rückerstattet beantragen.

Fall 2: Nichtvorsteuerabzugsberechtigter Versicherungsnehmer

a.) Versicherungssteuersystem

Tab.4-6: Steuerlast bei einem nichtvorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer im Versicherungssteuersystem.

1.	Schadensaufwand	800,00
2.	USt. auf 1.	120,00
3.	Vorleistungen	50,00
4.	USt. auf Vorleistungen	7,50
5.	betrieblicher Aufwand	100,00
6.	Gewinn	50,00
7.	Nettoprämie	1.127,50
8.	Versicherungssteuer	169,13
9.	Bruttoprämie	1.296,63

Der nichtvorsteuerabzugsberechtigte Versicherungsnehmer trägt die MwSt. auf den Schadensaufwand und die MwSt. auf die Vorleistung als Definitivsteuer. Durch die MwSt. auf den Schadensaufwand und Vorleistung erhöht sich die Bemessungsgrundlage um DM 127,50. Die VersSt. belastet die Nettoprämie mit DM 169,13. Es entsteht eine effektive Steuerbelastung von:

Tab.4-7: Effektive Steuerbelastung des Versicherungsnehmers im Versicherungssteuersystem.

absolute Zahllast (USt. + VersSt.):	296,63
relative Zahllast:	
1.) auf akkumulierte Wertschöpfung (aus Vorleistung 50 + Wertschöpfung aus Versicherung 150)	148,32%
2.) auf USt.-bereinigte Nettoprämie $[296,63/1000 \cdot 100 =]$	29,66%

Der Grund für die hohe Belastung liegt in der Definitivbesteuerung des privaten Versicherungsnehmers mit MwSt. auf Schadenaufwand bzw. Vorleistung und der folgenden VersSt.. Auch hier liegt eine Doppelbesteuerung von MwSt. und VersSt. vor.

b.) Mehrwertsteuersystem

Im Mehrwertsteuersystem ist es dem Versicherungsunternehmen (nicht dem Versicherungsnehmer!) möglich, eine Vorsteuererstattung auf mehrwertsteuerbelasteten Schadensaufwand und auf Vorleistungen zurück zu bekommen. Dadurch bleibt die Bemessungsgrundlage für die MwSt. bei DM 1.000. Die Steuerlast aller Produktionsstufen beträgt bei Mehrwertsteuersatz 15% genau DM 150.

Tab.4-8: Steuerlast bei einem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmer im Mehrwertsteuersystem.

1.	Schadensaufwand	800,00
2.	USt. auf 1.	120,00
3.	Vorsteuererstattung auf 1.	-120,00
4.	Vorleistungen	50,00
5.	USt. auf Vorleistungen	7,50
6.	Vorsteuererstattung auf 4.	-7,50
7.	betrieblicher Aufwand	100,00
8.	Gewinn	50,00
9.	Nettoprämie	1.000,00
10.	USt.	150,00
11.	Bruttoprämie	1.150,00

Die Belastung durch die USt. abzüglich der Vorsteuererstattungen beträgt DM 22,50 und ist identisch mit dem Ergebnis des ‚Mehrwertsteuersystem exklusive Schadensaufwand‘. Ein Mehrwertsteuersystem diskriminiert folglich nicht nach Versicherungsnehmertyp. Abschließend sind die Ergebnisse der Fälle 1 und 2 tabellarisch zusammengefaßt:

Tab.4-9: Ergebnisse auf einem Blick.

Belastung der Versicherung	MwSt.	VersSt.	Belastung der Gesamtproduktion	MwSt.	VersSt.
gewerbliche Versicherungsnehmer	22,50 (142,50*)	151,13 (100,75%)		150,00	332,42 (33,24%)
private Versicherungsnehmer	22,50	169,13** (112,75%)		150,00	296,63** (26,96%)

* Schadenumsatz nicht in Bemessungsgrundlage enthalten.

** Schadenersatzleistung ist mit MwSt. belastet.

Basis der Effektivbelastung nur bei Versicherung ist DM 150. Basis bei Gesamtproduktion ist DM 1000.

Quelle: Holzheu (1997)

Das Versicherungssteuersystem belastet den Versicherungsnehmer immer höher als das Mehrwertsteuersystem. Allerdings ist die Belastung der reinen Versicherungsleistung beim privaten Versicherungsnehmer höher als beim gewerblichen. Dies ist bei Belastung der Gesamtproduktion genau umgekehrt. Die prozentuale Belastung der VersSt. ist in Klammern angegeben, bei der MwSt. beträgt diese 15%⁶⁷. Beim

⁶⁷ Mit Ausnahme *.

gewerblichen Versicherungsnehmer ist die Doppelbesteuerung⁶⁸ erst durch VersSt., dann durch die MwSt. gekennzeichnet, während beim privaten Versicherungsnehmer erst die MwSt. und dann die VersSt. folgt⁶⁹.

4.2.2 Effektivbelastung der Versicherungsbranche

Nachdem im vorherigen Abschnitt anhand einer Beispielkalkulation verglichen wurde, wo Versicherungssteuer und Mehrwertsteuer bei der Bemessungsgrundlage ansetzen, soll jetzt die implizite Diskriminierung einzelner Versicherungsbranche detaillierter analysiert werden. Wie hoch ist die effektive Belastung der Wertschöpfung durch die Versicherungssteuer in den einzelnen Branchen?

Zur Beantwortung soll ein einfaches Partialmodell in Anlehnung an Weichenrieder (1996) und Holzheu (1997)⁷⁰ verwandt werden. Zur Vereinfachung wird angenommen, daß die Kapitalerträge der Versicherungsgesellschaften, welche die Prämienhöhe beeinflussen, auch einer Mehrwertsteuer unterliegen. Dies ist in der Realität allerdings durch andere Ertragssteuern geregelt.

Die Ermittlung der Wertschöpfung eines steuerbaren Versicherungsproduktes ist nicht unkompliziert, da die Kostenstruktur der Prämien aufgeschlüsselt werden muß. Einzelne Versicherungsbranche weisen dabei unterschiedliche Kostenstrukturen auf. Insbesondere unterscheiden sich Versicherungsbranche durch ihre risikospezifischen Schadenquoten (Schadensaufwand pro Beitragsprämie) und den Bedarf an Vorleistungen. Schadenquoten sind statistisch gut erfaßt und Kapitalkosten (Verzinsung von Fremd- und Eigenkapital⁷¹), Nettokapitalerträge sowie betrieblicher Aufwand (Löhne, Gehälter, etc.) sind in den Geschäftsberichten der Versicherer ausgewiesen. Vorleistungen werden in der Regel nicht angegeben, können aber durch retrograde Berechnung abgeschätzt werden. Es ergibt sich eine durchschnittliche Prämienstruktur⁷² in der Schaden- und Unfallversicherung, wie sie bei den GDV Mitgliedern⁷³ im Zeitraum von 1989 bis 1995 vorlag:

⁶⁸ Mit Ausnahme der Doppelbesteuerung auf Vorleistungen.

⁶⁹ Vgl. Holzheu (1997), S. 29.

⁷⁰ Weichenrieder (1996), S. 68 ff. und Holzheu (1997), S. 39 ff.

⁷¹ Die Eigenkapitalverzinsung ist die Rendite, welche den Gesellschaftern in Form von Gewinnausschüttungen zustehen. Diese sollten sowohl die Opportunitätskosten des eingesetzten Kapitals (mindestens Kapitalmarktverzinsung), als auch einen tatsächlichen Gewinn beinhalten.

⁷² Vgl. Holzheu, T. (1997), S. 39. Allerdings wurden die durchschnittliche Schadenquoten von 1989-1993 schon berechnet und noch einmal mit neuesten verfügbaren Daten bis 1995 ergänzt. Vgl. dazu GDV (10/1996): Die deutsche Versicherungswirtschaft Jahrbuch 1996, S. 71 ff., 78.

Tab.4-10: Durchschnittliche Prämienstruktur 1989-1995 in % der Prämie

Prämieneinnahme P	100%
Schadenquote S / P	- 67,5%
betrieblicher Aufwand	- 25,2%
Kapitalkosten	- 4,3%
Nettokapitalertragsquote K / P	+ 9,1%
Vorleistungsquote V / P	= 12,1%

Quelle:

- 1.) BAV Geschäftsberichte sowie Holzheu, Daten 1989-1993,
- 2.) GDV Jahrbuch 1989-1995

Nettokapitalerträge erwirtschaften die Versicherer anhand der vorschüssig geleisteten Beitragseinnahmen, d.h. der Beitragstransfer erfolgt zu Beginn der Periode, für die der Versicherungsschutz erworben wird. Der nichtvorsteuerabzugsberechtigte Versicherungsnehmer gewährt somit dem Versicherer einen zinslosen Kredit. Das Geld legt das Versicherungsunternehmen am Kapitalmarkt an und bekommt zusätzliche Einnahmen. Während sich der Anteil der Nettokapitalerträge in den Schätzungen in etwa entsprechen (Holzheu: 9,1%; Weichenrieder: 9,5%)⁷⁴, unterscheidet sich die Vorstellung über den Anteil der Vorleistungen je nach Quelle sehr stark (Holzheu: 5,7%; Weichenrieder: 17%). Eine Weiterführung der Datenreihe von Holzheu⁷⁵ für Schadens- und Unfallversicherung anhand des Quellenmaterials des GDVs⁷⁶ ergibt sich im Zeitraum 1989 bis 1995 ein durchschnittlicher Vorleistungsanteil von 12,1% der verdienten Prämie.

Um nun auf die Belastung der Wertschöpfung der einzelnen Versicherungszweige zu schließen, wird angenommen, daß sowohl Prämien als auch Kapitalerträge besteuert werden. Somit gilt Gleichung

$$(4-1) \quad t_{VersSt} P = t_{MWSr} (P + K - V - S).$$

Sie vergleicht die Besteuerung der Prämie P mit Versicherungssteuersatz t_{VersSt} und der Steuer auf die Wertschöpfung. Nach Division mit P und auflösen nach Steuersatz t_{MWSr} erhält man Gleichung

⁷³ Diese decken 97% des deutschen Schaden- und Unfallversicherungsmarktes ab.

⁷⁴ Vgl. Holzheu (1997), S. 39 und Weichenrieder, A. (1996), S. 70

⁷⁵ Die Entscheidung, die Datenreihe von Holzheu fortzuführen, begründet sich in der höheren zeitlichen Aktualität der Kostenstruktur.

⁷⁶ GDV (1996): Die deutsche Versicherungswirtschaft, Jahrbuch 1996, Bonn.

$$(4-2) \quad t_{MWS_t} = \frac{t_{VersSt}}{1 + K/P - V/P - S/P} \cdot$$

Die effektive Belastung der durchschnittlichen Wertschöpfung beträgt $t_{MWS_t} = 50,8\%$ bei einem Versicherungssteuersatz von $t_{VersSt} = 15\%$ und nach einsetzen der Durchschnittswerte K/P , V/P und S/P aus Tab.4-10. Nach diesem Verfahren kann für die expliziten Versicherungsarten die effektive Belastung der Wertschöpfung gezeigt werden. Eine aufgeschlüsselte Darstellung einiger Sparten findet sich in Tabelle 4-11 wieder.

Tab.4-11: Unterschiedliche Effektivbelastung der Wertschöpfung in den Einzelsparten. Angaben in % der Prämie; durchschnittliche Schadenquoten von 1989 bis 1995.

Sparte	Schadenquote (S/P)	Wertschöpfung ($1+K/P-V/P-S/P$)	Effektive Belastung ($t_{VersSt}/(1+K/P-V/P-S/P)$)
Kraftfahrt (gesamt)	87,7	9,3	161
Einbruchdiebstahl	82,3	14,7	102
Hausrat	56	41	34,1*
Gebäude	72,4	24,6	55,9*
Sturm	61,3	35,7	42
Glas	42	55	27,3
Feuer	75,6	21,4	46,7*
Leitungswasser	56,3	40,7	36,9
allgem. Haftpflicht	74	23	65,2
Schaden (gesamt)	67,5	29,5	50,8

* Gebäude- und Hausratversicherung mit Feueranteil (25% bzw. 20%) und Feuerversicherungen unterliegen in Deutschland dem ermäßigten Steuersatz von 13,45%, 14% und 10% respektive. Die ermäßigten Sätzen wurden in Tab.4-11 angewendet. Die Effektivbesteuerung fällt somit geringer aus.

Quelle: 1.) BAV Geschäftsberichte sowie Holzheu, Daten 1989-1993,
2.) GDV Jahrbuch 1989-1996

Der Parameter Schadenquote macht den größten Teil der Prämienstruktur aus. Daher ist zu Fragen, wie die effektive Belastung mit sich verändernder Schadenquote S/P cet. par. zusammenhängt. Dies ist aus der ersten und zweiten Ableitung von (4-2) ersichtlich:

$$(4-3) \quad \frac{\partial t_{MWSr}}{\partial(S/P)} = \frac{t_{VersSt}}{\left(1 + \frac{K}{P} - \frac{V}{P} - \frac{S}{P}\right)^2} > 0$$

$$(4-4) \quad \frac{\partial^2 t_{MWSr}}{\partial(S/P)^2} = \frac{2 \cdot t_{VersSt}}{\left(1 + \frac{K}{P} - \frac{V}{P} - \frac{S}{P}\right)^3} > 0 \quad ; \text{ für } 0 < \frac{V}{P}, \frac{S}{P} < 1 + \frac{K}{P}.$$

Aus diesem Verhalten kann folgende Regel formuliert werden:

Je höher die Schadenquote der Versicherungssparte, desto größer ist auch die effektive Belastung der Wertschöpfung durch die Versicherungssteuer. Der Zuwachs der effektiven Belastung nimmt bei zunehmender Schadenquote ebenfalls zu, falls die Summe aus Vorleistungsquote und Schadenquote die Kapitalertragsquote plus eins überwiegt. Mit anderen Worten: Je geringer die Wertschöpfung in einer Versicherungssparte ist, desto mehr wird sie durch die Versicherungssteuer diskriminiert.

Die Frage, die sich folglich stellt, ist: Wie hoch müsste der Versicherungssteuersatz t_{VersSt} sein, damit eine Äquivalenz zur Mehrwertbesteuerung von Gütern und Dienstleistungen mit aktuellem Satz von $t_{MWSr} = 16\%$ besteht? Hierzu wird Gleichung (4-2) nach t_{VersSt} aufgelöst.

$$(4-5) \quad t_{VersSt} = t_{MWSr} \cdot (1 + K/P - V/P - S/P)$$

Für die angenommene durchschnittliche Prämienstruktur der Schaden- und Unfallversicherung ergibt sich $t_{VersSt} = 4,7\%$. Somit übertrifft die effektive Belastung der Versicherungssteuer eine äquivalente Mehrwertbesteuerung um mehr als das 3-fache. Selbst der bis 1989 geltende Steuersatz von 5% war somit höher als eine äquivalente Mehrwertsteuer.

Die Versicherungssteuer, wie sie in Deutschland und den meisten EU-Staaten praktiziert wird, eignet sich nicht als Äquivalent zur Mehrwertsteuer für Versicherungsdienstleistungen. Die Effektivbelastung in einzelnen Versicherungszweigen liegt generell wesentlich höher als bei einer Mehrwertsteuer auf Gütern und Dienstleistungen. Der Grund liegt zum Großteil in den spartenspezifischen Schadenquoten und in der unterschiedlichen Wertschöpfung.

Die Implementierung einer Mehrwertsteueräquivalenten Versicherungssteuer ist praktisch nicht realisierbar. Jeder Zweig hätte seinen eigenen Steuersatz, der im Vergleich zum aktuellen Satz in allen Sparten gesenkt werden müßte. Allerdings tragen ausdifferenzierte Steuersätze zu einer „gerechten“ Steuer bei, da die Wertschöpfung aller Versicherungszweige, abhängig von ihren Schadenquoten, relativ gleich belastet wird. Siehe dazu Anhang B. Die Transparenz geht dabei verloren. Neben dem Zweifel an einer möglichst guten Realisierung der Besteuerungsgrundsätze, insbesondere der Transparenz, kostengünstiger Verwaltung und Kontrolle bei der Erhebung, wären unter Umständen die fiskalischen Einnahmen geringer als heutzutage⁷⁷. Außerdem wird die Problematik der Doppelbesteuerung aus Abschnitt 4.2.1 nicht gelöst.

4.2.3 Steuerwirkung

Die steuerpolitische Vorgabe legt im VersStG. fest, daß der Steuerdestinatar der Versicherungsnehmer, jedoch der Versicherer für die Steuerabführung an den Fiskus haftet. Dies erfordert die vollständige Überwälzung der Steuer von Anbieter auf Nachfrager. Wirkt sich die Überwälzung in der Steuerpraxis tatsächlich so aus? Dieser Aspekt der allokativen Wirkung der Versicherungssteuer diskutiert, ob tatsächlich der Steuerdestinatar die Belastung trägt.

Die fundierte Analyse sollte idealerweise im Rahmen eines umfassenden Totalmodells geführt werden, welches Einkommens- und Substitutionseffekte der Akteure hinsichtlich alternativer Märkte (besonders Gütermarkt und Arbeitsmarkt) und besondere Verhaltensweisen (z.B. Ausweichverhalten im Gesamtsteuersystem, Moral Hazard) miteinschließt. Ansätze in diese Richtung bietet die Theorie der optimalen Besteuerung. Wegen des außerordentlichen Umfangs dieser Ansätze soll in dieser Arbeit nicht tiefer in diese Richtung vorgedrungen werden. Vielmehr sollen mögliche Verhaltenswege der Akteure diskutiert werden.

Der Schlüssel zur Beantwortung obiger Frage nach vollständiger Überwälzung liegt in der Kenntnis der Preiselastizität der Nachfrage auf dem Versicherungsmarkt. Die Preiselastizität drückt die prozentuale Änderung der nachgefragten Menge aus, die durch eine Preisänderung um einen Prozentpunkt ausgelöst wurde. Je unelastischer die Versicherungsnachfrage auf Prämienänderungen reagiert, desto weniger Substitutionsmöglichkeiten hat der Versicherungsnehmer und desto mehr kann der Versicherer die Steuer überwälzen ohne Nachfragerückgänge zu befürchten. Der Fiskus kann Einnahmen aus Versicherungssteuer erzielen, die dem geschätzten Aufkommen

⁷⁷ bei geringeren Steuersätzen und unelastischen Preiselastizitäten

$T_{VersSt} = t_{VersSt} \cdot P_{Netto}$ entsprechen⁷⁸. Umgekehrt ist das bei elastischen Preiselastizitäten:

Falls aufgrund der steuerlich bedingten Prämienhöhung ein Nachfrageeinbruch das steuerbare Prämienvolumen senkt, ist der Fiskus von verminderten Einnahmen aus Versicherungssteuer betroffen. Die Steuer verzerrt somit die Nachfrageentscheidung der Versicherungsnehmer nach Versicherungsschutz. Im Rahmen der Steuereinnamenschätzung des Fiskus ist es wichtig, die Verzerrungswirkung über die Preiselastizitäten zu antizipieren. Rückschlüsse, die aus den Elastizitäten gezogen werden, gelten jedoch für das betrachtete Partialmodell des Versicherungsmarktes. Die Folgerung einer generell geringen Verzerrung der Versicherungssteuer aufgrund der unelastischen Nachfrage, kann nicht ohne weiteres auf das gesamte Steuersystem ausgeweitet werden. Eventuelle Rückkopplungen auf anderen Märkte (z.B. Güter- und Arbeitsmärkte) bzw. das Zusammenspiel mit anderen Steuern ist hierbei nicht berücksichtigt.

In der ökonomischen Analyse muß zwischen Preiseffekten und Mengeneffekten unterschieden werden um Rückschlüsse auf Veränderungen der Nachfrage zu schließen.

Ist der Preiseffekt größer (kleiner) als der Mengeneffekt, ist die Preiselastizität der

Nachfrage⁷⁹ $h_{p,x} = \frac{dX}{dP} \cdot \frac{P}{X} < 1 (>1)$ und damit unelastisch (elastisch). Je steiler

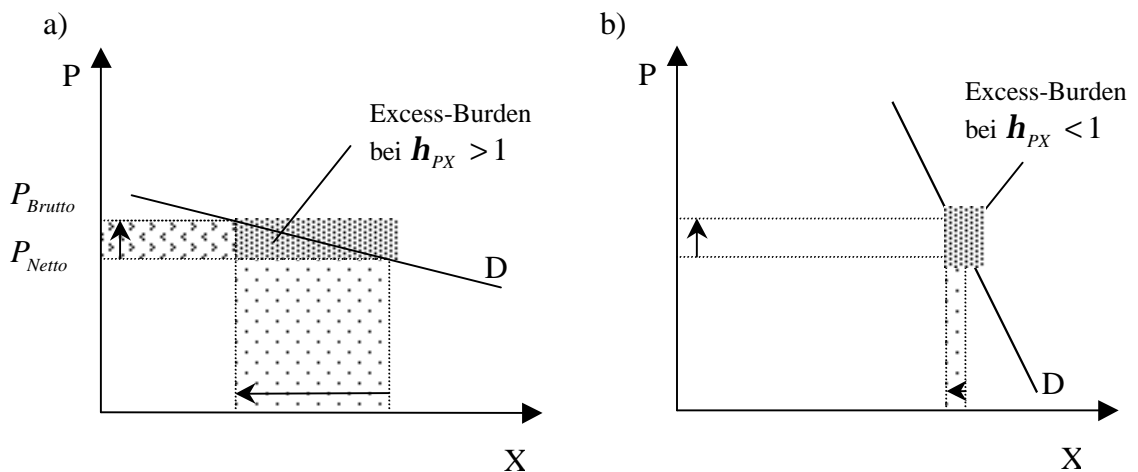
(flacher) die Nachfragekurve, desto geringer (höher) der Excess-Burden, also der Wohlfahrtsverlust durch die Versicherungssteuer. Die Angebotskurve wird hier als vollkommen elastisch (vollkommener Konkurrenzmarkt⁸⁰) angenommen, aber aus Gründen der Übersicht nicht eingezeichnet. Graphisch ist dieser Zusammenhang in Abbildung 4-6 zusammengefaßt. Die Prämie wird in a) und b) im gleichen Maße um eine VersSt. erhöht. In a) ergibt sich infolge der relativ elastischen Preiselastizität ein höherer Excess-Burden als in b), bei einer relativ unelastischen Preiselastizität der Nachfragekurve.

⁷⁸ T_{VersSt} : Aufkommen aus Versicherungssteuer, t_{VersSt} : Versicherungssteuersatz, P_{Netto} : Nettoprämie

⁷⁹ Die Elastizitäten werden mit ihrem Betrag $|h|$ angegeben. Die Skala der Elastizität ist $0 < h < \infty$.

⁸⁰ Die Marktform der vollkommene Konkurrenz trifft nicht auf den realen Versicherungsmarkt zu, da schon alleine das Aufsichtsamt Marktein- und -austrittsbarrieren aufstellt, die der Annahme widersprechen. Außerdem handelt es sich um einen offenen Markt auf dem In- und Ausländer anbieten und nachfragen.

Abb.4-6: Ausmaß des Excess-Burdens durch Versicherungssteuer in Abhängigkeit der Steigung der Versicherungsnachfragekurve.



<i>Legende:</i>	P – Prämie	X – Menge der Versicherung
	P_{Brutto} – Prämie brutto VersSt. (Transaktionsvolumen)	
	P_{Netto} – Prämie netto VersSt.	D – Nachfrage
	– Mengeneffekt	– Preiseffekt

Es existieren bisher wenig empirische Studien über die Höhe der Preiselastizitäten. Wegen den stark heterogenen Versicherungsprodukten variieren die Elastizitäten je nach Versicherungszweig, nationalen Markt, regionalen Risiken und Regulierungsintensität⁸¹. In einer Studie der Schweizer Rück⁸² wurden für vier OECD-Länder die Preiselastizitäten für bestimmte Sparten ermittelt. Die Preiselastizitäten der Nachfrage liegen zwischen 0,3 bis 1,2. Die unelastischen Preiselastizitäten, insbesondere bei der deutschen Feuer-Industrie-Versicherung, lassen darauf schließen, daß Versicherer die Versicherungssteuer überwälzen ohne größere negative Nachfragereaktionen auszulösen. Damit trägt die Steuer hauptsächlich der Destinatär. Der Excess-Burden der Versicherungssteuer ist in dieser Sparte gering und somit eignet sich die Steuer aus allokativer Sicht als Staatseinnahmenquelle. Nicht zu vergessen sind die einschränkenden Annahmen der Partialanalyse, welche keine Verallgemeinerung auf das Steuersystem als ganzes erlaubt.

⁸¹ Es liegt die Tendenz vor, daß bei zunehmender Deregulierung des Marktes die Preiselastizitäten zunehmen. Vgl. Lipke, O. (1997): Activity-Based-Cost-Management in der Assekuranz, Dissertation Nr. 2031, Universität St. Gallen, S. 27 ff. .

⁸² o.V., Auswirkungen von Preisänderungen auf die Versicherungsnachfrage, *Sigma* 5/1993, Schweizer Rück (Hrsg.).

Tab.4-12: Länder- und marktspezifische Preis- und Einkommenselastizitäten der Nachfrage.

	Sparte	Preiselastizität	Einkommenselastizität
Deutschland	Feuer - Industrie	0,2 bis 0,3	1,5 bis 2
Chile	Feuer	0,9 bis 1,2	3 bis 4
	Erdbeben	1	3
	Marine	1	2 bis 2,5
	Motor	0,8	2,8
Japan	Feuer	1	1,7
USA	Leben	0,7	2 bis 2,5

Quelle: Schweizer Rück, Sigma 5/1993, S. 21.

Eine weitere interessante empirische Auffälligkeit sind die sehr elastischen Einkommenselastizitäten zwischen 1,7 bis 4. Dies stützt die These: „Versicherungen sind Luxusgüter“. Laut Studie kommt hinzu, daß Einkommenselastizitäten tendenziell im Lebensversicherungsbereich und in weniger entwickelten Ökonomien höher sind als im Nicht-Lebensversicherungsbereich und in Ökonomien mit hohen per capita Einkommen.

Eine weitere Studie wurde von Sherden über das Nachfrageverhalten für Kfz-Versicherungen in den USA durchgeführt. Auf Grundlage einer Querschnittsanalyse der Beitragszahlungen von 1979 konnte für Kfz-Unfallversicherung, - Haftpflicht und – Kasko festgestellt werden, daß bei Abschlüssen in geringen Prämienhöhen unelastisches Nachfrageverhalten und bei Abschlüssen in größeren Prämienhöhen elastisches Verhalten dominiert⁸³.

Solange nicht eine vollständig unelastische Preiselastizität ($h_{pX} = 0$) vorliegt, gibt es für Anbieter und Nachfrager den Anreiz die Steuer (legal) zu umgehen⁸⁴. Beide können so ihren Nutzen erhöhen. Mit anderen Worten, sie können eine höhere Menge bei geringeren Preis handeln. Welchen ökonomischen Anpassungsmustern folgen die Akteure und welche Möglichkeiten haben sie die Steuer zu vermeiden?

Grundsätzlich werden sich die Akteure folgender Verhaltensmuster⁸⁵ bedienen: Steuerüberwälzung (Vor-, Rück-, Querwälzung), Steuervermeidung (sachliche, räumliche, zeitliche und personelle Substitution), Steuereinhaltung (Mehrarbeit, Umsatzsteigerung), Steuerhinterziehung⁸⁶ (bewußtes illegales Ausweichen).

⁸³ Vgl. Sherden, W. A. (1984): An Analysis of the Determinants of the Demand of Automobile Insurance, *Journal of Risk and Insurance* 51 (1), March 1994, S. 55ff.

⁸⁴ Hierbei soll nur auf legale Methoden der Steuervermeidung eingegangen werden.

⁸⁵ Kategorien entnommen aus: Genser, B.; *Finanzwissenschaft – Institutionen*, Vorlesungsskript SS 1997, Universität Konstanz, S. 59.

➤ *Versicherungsunternehmen*

Kann auf der Anbieterseite die Steuer nicht vollständig auf die Versicherungsprodukte vorgewälzt werden, so bietet sich eine Querwälzung der Belastung auf unbesteuerten Bereiche an. Theoretisch wäre eine Preiserhöhung im Lebens- oder Krankenversicherungssektor denkbar, welche die Umsatzverluste im besteuerten Schaden- Unfallversicherungsbereich ausgleichen. Praktisch ist dies laut Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht erlaubt. Das Aufsichtsrecht schreibt die „Pflicht zu risikoäquivalenten Tarifierung“ vor. Die Aufsichtsbehörde hat das Recht der Einsicht und Kontrolle der Prämienzusammensetzung. Zweifelhaft ist die Anwendungsmöglichkeit einer Querwälzung auch im Hinblick auf die vorgeschriebene rechtliche und wirtschaftliche Spartenrennung⁸⁷ der Lebens-, Kranken- und sonstiger Nicht-Lebensversicherungsbereiche. Die ökonomische Relevanz ist nur dann gegeben, wenn die Preiselastizitäten in den nicht besteuerten Bereichen gering sind. Interessanter ist in diesem Falle die Rückwälzung durch Senkung der Faktorkosten. Insbesondere die Senkung der Lohnkosten sind bei der relativ arbeitsintensiven Versicherungsproduktion ein Ansatzpunkt. Andererseits kann der Anbieter durch versteckte Leistungskürzungen die Belastung kompensieren, beispielsweise durch eine streng restriktive Praxis bei der Auszahlung im Schadenfall. Die Wahrnehmung bestimmten Leistungskürzungen ist relativ gering, da Schadenfälle pro Person statistisch nicht oft vorkommen. Ein signifikanter Nachfragerückgang durch die indirekte Prämienerrhöhung muß nicht befürchtet werden. Hat das Unternehmen keine Möglichkeit die Versicherungssteuer überzuwälzen, so stellt die Belastung ein zusätzlicher Kostenfaktor dar, der sich negativ auf den Gewinn des Versicherers auswirkt⁸⁸. Eine Steuereinholungsstrategie der Versicherungsunternehmen kann durch Prämienenkung oder Leistungsverbesserung und damit zu einer Umsatzausweitung nur dann erfolgen, wenn dies auf hinreichend preiselastischen Märkten geschieht. Ansonsten reagiert die Nachfrage nur unzureichend positiv auf die Prämienenkung und hat zusätzlich große Umsatzeinbußen zur Folge.

⁸⁶ In dieser Arbeit soll nicht eingehender auf die mögliche Steuerhinterziehung der VersSt. eingegangen werden.

⁸⁷ geregelt in §8 Abs. 1 a VAG

⁸⁸ Vgl. Holzheu, T. (1997), S. 66.

➤ *Versicherungsnehmer*

Die Versicherungssteuer bedeutet für die Einkommensverwendung des Steuerdestinatars einen zusätzlichen Entzug seiner Konsumfähigkeit, wenn er Versicherungsprodukte erwirbt. Damit werden besteuerte Versicherungsprodukte, bei Vernachlässigung anderer Verbrauchssteuern diskriminiert. Der Versicherungsnehmer wird als erstes versucht sein, eine Abwälzungsstrategie zu fahren. Falls dies nicht möglich ist, kann er mit einer Neumischung seiner Konsumententscheidungen versuchen der Versicherungssteuer auszuweichen. Gewerblichen Versicherungsnehmern bieten sich prinzipiell die gleichen Möglichkeiten an, wie sie für den Versicherer oben beschrieben wurden. Private Versicherungsnehmer können die Überwälzung der Steuer durch höhere Lohnforderungen versuchen⁸⁹.

4.3 Distributive Wirkung

Für die verteilungspolitische Eignung stellt sich die Frage, ob Versicherungsnehmer reicherer oder ärmerer Einkommensklassen die Belastung aus Versicherungssteuer tragen. Steigt die Nachfrage nach Versicherungsprodukten mit dem Einkommen der Haushalte? Die Resultate empirischer Studien dieser Einkommenselastizitäten der Nachfrage geben unterschiedliche Aussagen. Während die Schweizer Rück⁹⁰ versicherungsspezifische Einkommenselastizitäten von 1,5 bis 4 für die Sparten Feuer, Erdbeben, Marine, Kfz und Leben ermittelte, sind in der Studie von Sherden⁹¹ die Einkommenselastizitäten in der amerikanischen Kfz-Versicherungsnachfrage unelastisch. Brinkmann (1998) erhält bei einer Langfristbetrachtung⁹² der Gesamtbeiträge für Deutschland eine stabile Einkommenselastizität von 1,3. Er stellt fest, daß diese „magische Konstante“ das Ergebnis gegenläufiger Effekte in den einzelnen Sparten ist. Allgemein sind die Parameter für diese Unterschiede: Versicherungsprodukt, regionaler Markt und der Zeitpunkt der Datenerhebung. Fazit für die distributive Eignung der Versicherungssteuer bleibt, daß keine eindeutige Signifikanz für elastische Einkommenselastizitäten vorliegt. Allerdings spricht viel dafür, daß bei Betrachtung der Versicherungsbranche als Aggregat, die höheren Einkommensklassen die Versicherungssteuer vermehrt tragen.

⁸⁹ Weitere Steuerausweichungsstrategien sind bei Andel, N. (1992): Finanzwissenschaft, 3. Auflage, Tübingen (J.C.B. Mohr), S. 109 und Holzheu (1997), S. 69 ff. zusammengefaßt.

⁹⁰ o.V. (1993): Auswirkungen von Preisänderungen auf die Versicherungsnachfrage, Sigma 5. 1993, Schweizer Rück.

⁹¹ Sherden, W. A. (1984): An Analysis of the Determinants of the Demand of Automobile Insurance, Journal of Risk and Insurance 51 (1), March 1994, S. 49-62.

⁹² Betrachtung der Beitragsentwicklung über 45 Jahre in Deutschland. Vgl. Brinkmann, Brenneisen-Häbel (1998), S. 8.

5. Besteuerung von Versicherungsprämien im EU-Vergleich

5.1 Bestrebungen auf europäischer Ebene

5.1.1 Problematik der Dienstleistungsfreiheit

In den zweiten Richtlinien für den Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsbereich wurde die Dienstleistungsfreiheit verabschiedet. Die Dienstleistungsfreiheit macht es notwendig, die einzelstaatliche Steuerhoheit der Versicherungssteuer bei grenzüberschreitender Versicherungsdienstleistung zwischen den EU-Mitgliedstaaten neu zu regeln. Das Ziel ist, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden und die steuerlichen Regelungen möglichst wettbewerbsneutral zu gestalten⁹³. Da mit der Niederlassungsfreiheit (Erste Richtlinien) ausländischen Versicherern die Tätigkeit nur bei inländischer Ansässigkeit gestattet wurde, konnte nach dem Wohnsitzprinzip (bei natürlichen Personen) oder dem Sitzprinzip (bei juristischen Personen) der Versicherungsnehmer im Niederlassungsland nach nationalem Recht besteuert werden.

Erst bei grenzüberschreitenden Versicherungsabschlüssen im Zuge der Dienstleistungsfreiheit entstehen Zuordnungsprobleme, welchem Land die Einnahmen zufließen sollen, ohne daß eine Doppel- oder Mehrfachbesteuerung⁹⁴ auftritt. Wohnsitz bzw. Firmensitz und der Ort der Belegenheit des Risikos fallen unter Umständen jeweils auf verschiedene Steuerhoheitsgebiete. Die Risikobelegenheit ist definiert als der geographische Standort des Versicherungsgegenstandes, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem zu versichernden Risiko ausgesetzt ist. Es kann zur Doppelbesteuerung kommen, wenn beispielsweise ein Land nach dem Wohnsitzprinzip und zweites Land auf den Ort der Risikobelegenheit abstellt, aber gleichzeitig der Wohn-/Firmensitz und der Ort der Risikobelegenheit auseinanderfallen. Das Wohn- und Firmensitzprinzip ist nicht mehr eindeutig.

Die Nachfrage der Versicherungsnehmer weicht vermehrt in Länder mit liberaleren Versicherungssteuergesetzen aus, falls sich dadurch die Gesamtzahllast an Versicherungssteuer *cet. par.* minimieren läßt. Es kann zu starken Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Versicherungsmarktes kommen. Eine Harmonisierung der Versicherungssteuer ist erforderlich.

⁹³ Vgl. Luttmer, G. (1997), S. 297.

⁹⁴ Die grenzüberschreitende Doppelbesteuerung ist nicht zu verwechseln mit der ohnehin auftretenden inländischen Doppelbesteuerung durch mangelnde Vorsteuerabzugsmöglichkeiten umsatzsteuerbelasteter Vorleistungen. Vgl. Abschnitt 4.2.1.

5.1.2 Harmonisierung

Für die Konzeption der Dienstleistungsfreiheit einigten sich die EU-Mitgliedstaaten auf eine Teilharmonisierung, welche die Bemessungsgrundlage der Versicherungssteuer vereinheitlichte, aber keine Harmonisierung der Steuersätze zuließ. So ist in allen EU-Ländern, in denen eine Versicherungssteuer existiert, die Nettobedarfsprämie der Versicherer die Steuerbasis. Die Definition der Nettobedarfsprämie unterliegt allerdings den Einzelstaaten. Einige Länder schließen Inkassokosten, Provisionen von Maklern und bedingt auch versicherungsverwandte Dienstleistungen (Beratungskosten) in die Nettoprämie mit ein, während andere diese Beträge von der Nettoprämie abkoppeln. Desweiteren sind in allen Ländern die Versicherungsnehmer die Steuerschuldner und Versicherer die Haftungspflichtigen.

Eine vollständige Harmonisierung der Versicherungssteuer ist aufgeschoben. Die Zweiten und Dritten Richtlinien für den Nicht-Lebensversicherungsbereich betonen mit dem Wortlaut „unbeschadet einer späteren Harmonisierung“⁹⁵ die Zielrichtung der Verhandlungen.

Der Versuch der Harmonisierung der Steuersätze bei der Versicherungssteuer war bisher erfolglos. Ähnlich wie bei der Eingrenzung der Bandbreite des Musterbeispiels „Tabaksteuer“, prallen auch bei der Versicherungssteuer unterschiedliche ordnungs- und steuerpolitische Wertverständnisse aufeinander. Das Interesse der jeweiligen Staaten an der Steuerquelle „Versicherungsdienstleistung“ differiert in der Gegenwart, wie auch in der Vergangenheit innerhalb Europas sehr stark. So hat Großbritannien nahezu keine Versicherungssteuertradition⁹⁶. Statt dessen wurden mit der Stempelsteuer von 1891 allgemein Urkunden und Versicherungspolice belasten. Da diese „*Stamp Duty*“ hauptsächlich ordnungspolitische Funktion⁹⁷ besaß und zudem die Erhebungs- und Verwaltungskosten die Einnahmen überstieg, wurde sie abgeschafft⁹⁸. Seit dem 1.4.1997, wurde eine geringe Prämiensteuer auf Versicherungssteuer wieder eingeführt. Dies zeigt das fiskalische Interesse Großbritanniens, auf dem größten europäischen Versicherungsmarkt diese Art der Staatseinnahmenquelle nicht aufzugeben.

⁹⁵Vgl. Richtlinie 92/49/EWG ABl. Nr. L228, Artikel 46 Abs. 2, S. 21. Aber auch Richtlinie 88/357/EWG, Artikel 25, S. 10.

⁹⁶ Mit „Tradition der Versicherungssteuer“ ist das Interesse an der Steuerquelle im Zeitverlauf gemeint.

⁹⁷ Die Stempelsteuer kann als Gebühr für die Anerkennung offizieller Dokumente angesehen werden. Auf nicht ausreichend oder nicht gestempelte Urkunden sind Strafen vorgesehen bzw. bei Vorlage vor Gericht sind diese nicht beweiskräftig.

⁹⁸ Zuletzt wurde die „Stamp Duty“ am 1.1.1990 für Lebensversicherungen abgeschafft.

Das Gegenbeispiel ist Frankreich, wo eine lange Tradition der Versicherungsbesteuerung besteht. Die Steuersätze sind an zahlreiche Versicherungszweige angepaßt⁹⁹.

Eine Einengung der Bandbreiten der Steuersätze bedeutet für einige Länder die Anhebung, für andere die Senkung der Sätze. Damit verbunden kann die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Versicherungsmärkte beeinträchtigt werden. Dies ist je nach nationaler Wettbewerbspolitik mehr oder weniger erstrebenswert und ein Hauptgrund für den schleppenden Fortgang der Harmonisierung.

Der gangbare Kompromiß wurde dadurch gefunden, daß die Gesetzgebungshoheit über die Höhe der Versicherungsbesteuerung den Einzelstaaten überlassen bleibt und die Steuerbasis vereinheitlicht wurde. Die Versicherungssteuer knüpft unter diesem Aspekt an die normative Politikempfehlung an, eine breite Bemessungsgrundlage mit moderaten Steuersätzen zu belegen. Steuerunterschiede *zwischen* den EU-Ländern bleiben somit erhalten, aber *innerhalb* eines Landes sind die Steuerbedingungen pro Versicherungszweig für Anbieter und Nachfrager die gleichen¹⁰⁰.

5.2 Nationale Steuerhoheit im EU-Recht

5.2.1 EU-Regelungen und Grundsätze

Die Neuregelung der Zuständigkeit der Steuerhoheit für grenzüberschreitende Versicherungsdienstleistungen stellt auf zwei Grundsätze ab. Dabei ist die Steuerhoheit mit dem *Grundsatz der Territorialität der Steuer* gemeinschaftlich festgelegt¹⁰¹. Die Territorialität der Steuer ist definiert als die Anwendung des Steuersystems des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist (*Prinzip der Risikobelegenheit*), welches dem Versicherungsverhältnis zugrunde liegt. Der Begriff Risikobelegenheit wird zuerst auf die „Ansässigkeit des Versicherungsnehmers“ abgestellt. Bei grenzüberschreitenden Mobilien treten Sonderregelungen in Kraft, die nachstehend ausführlich behandelt werden. Die Risikobelegenheit ist bei natürlichen Personen durch den gewöhnlichen Aufenthalt beschrieben, während sie bei juristischen Personen der Ort der Betriebsstätte,

⁹⁹ Vgl. Mackscheidt (1991), S. 566.

¹⁰⁰ Vgl. Mackscheidt (1991), S. 564-565.

¹⁰¹ Vgl. o.V.: *Ein gemeinsamer Markt für Dienstleistungen*, Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.), Januar 1993, S. 55, Abs. 3.) Nr. 4. Hier findet sich ein Überblick über den Inhalt der Dritten Richtlinie des Nicht-Lebensversicherungsbereichs. Für die Zweite und Dritte Richtlinie der Lebensversicherung ist ebenso das Territorialitätsprinzip der Steuern vereinbart. Jedoch aufgrund der sozialpolitischen Ausnahmeregelung ist die indirekte Besteuerung der Lebensversicherungen von geringerer Relevanz im Vergleich zu den Nicht-Lebensversicherungsbereich.

Niederlassung, des Hauptsitzes oder einer entsprechenden Einrichtungen ist, auf den sich der Versicherungsabschluß bezieht. Die notwendige Bedingung für die Erfüllung des Steuertatbestandes gemäß §1 Abs. 1 VersStG ist ein eindeutiges Versicherungsverhältnis, daß sich auf die Betriebsstätte, die Niederlassung oder den Hauptsitz bezieht. Dabei ist es unerheblich, wenn ein Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag zugunsten einer dritten Person zeichnet oder selbst nutzt. Es macht steuerrechtlich keinen Unterschied, ob Tochter- oder Enkelfirmen den Versicherungsvertrag für das Mutterunternehmen („von unten nach oben“) oder das Mutterunternehmen für die Tochter- oder Enkelfirmen („von oben nach unten“) abschließt¹⁰².

Zur Anwendung der Versicherungssteuer besagt Artikel 46 Abs. 2 der Dritten Richtlinie¹⁰³: „Jeder Mitgliedstaat wendet vorbehaltlich einer späteren Harmonisierung auf die Unternehmen, die Risiken in seinem Staatsgebiet decken, seine einzelstaatlichen Bestimmungen an, mit denen die Erhebung der indirekten Steuern und steuerähnlichen Abgaben, ... , sichergestellt werden soll.“ Abgeschlossene Versicherungsverträge unterliegen ausschließlich den Steuern, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, auf Versicherungsprämien erhoben werden.

Für Immobilien und bewegliche Versicherungsgegenstände, welche nicht mit der Ansässigkeit des Versicherungsnehmers zusammenfallen sind Sonderregelungen erlassen worden. Anhand dieser Sonderregelungen wird die Risikobelegenheit bestimmt¹⁰⁴:

- *Immobilienversicherung* (§1 Abs. 2 Nr. 1 VersStG): Ist eine Immobilie (unbewegliche Anlagen, Bauwerke) und die darin befindlichen Sachen versichert (mit Ausnahme gewerblichen Durchfuhrgutes), so liegt die Risikobelegenheit in dem Land, in dem sich die Immobilie und die Sachen befinden.
- *Fahrzeugversicherung* (§1 Abs. 2 Nr. 2 VersStG): Bei Versicherungen von Fahrzeugen jeglicher Art (Kraftfahrzeuge, Schiffe, Eisenbahnen, Flugzeuge) liegt die Risikobelegenheit in dem Land, indem das Fahrzeug amtlich angemeldet und registriert wurde. Insassenunfall- und Fahrzeughaftpflichtversicherungen gehören zu diesen Fahrzeugversicherungen hinzu¹⁰⁵.

¹⁰² Vgl. Merkblatt zur deutschen Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer für Versicherer und Bevollmächtigte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassen sind“, Bundesministerium der Finanzen, 16.12.1994, S. 4.

¹⁰³ Vgl. Richtlinie 92/49/EWG vom 11.8.1992, S. 21, letzter Abschnitt.

¹⁰⁴ Die Sonderregelungen wurden mit den Dritten Richtlinien bis zum 1.1.1994 im deutschen VersStG umgesetzt.

¹⁰⁵ Vgl. Holzheu (1997), S. 91.

- *Reise- oder Ferienversicherungen* (§1 Abs. 2 Nr. 3 VersStG): Die Risikobeleghenheit liegt in dem Land, indem der Kontrakt abgeschlossen wurde, wenn die Laufzeit nicht länger als 4 Monate beträgt.

Ist der Ort der Risikobeleghenheit bestimmt, wird das in diesem Gebiet geltende Steuerrecht angewandt.

5.2.2 Versicherungsverhältnisse der EU mit Drittstaaten

Die Handlungsweisung mit Versicherungsdienstleistungen aus Drittstaaten wurde von der Kommission verabschiedet, um Wettbewerbsnachteile für EU-Versicherer zu verhindern. Im §1 Abs. 3 und 4 VersStG werden zwei Fälle aufgezeigt. Dabei stammt entweder der Versicherungsnehmer oder der Versicherer aus dem Drittstaat:

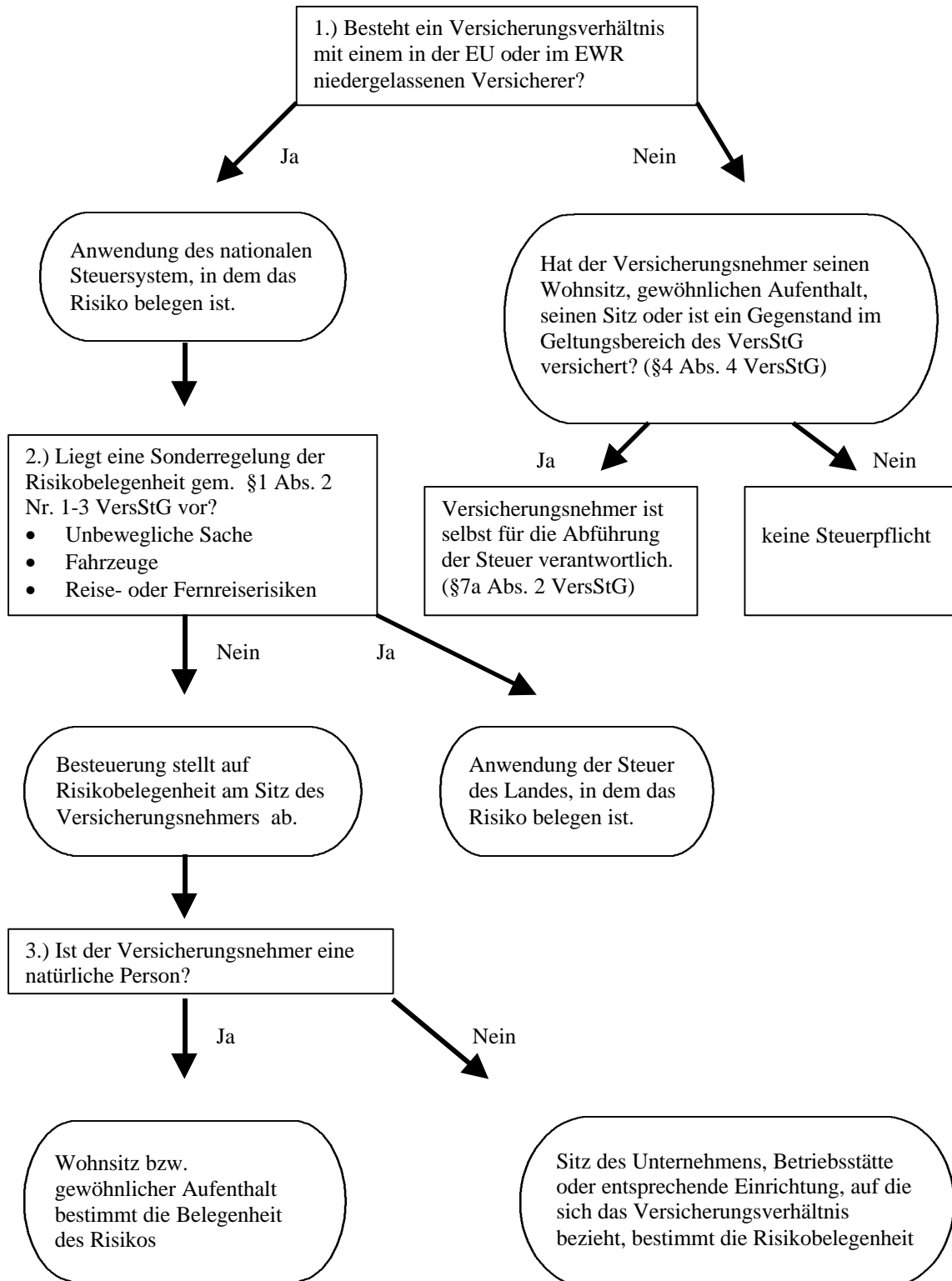
- Ein *Versicherungsnehmer* der zum Zeitpunkt der Zahlung des Versicherungsentgelts keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (bei einer natürlichen Person) bzw. keine Betriebsstätte oder Firmensitz (bei einer juristischen Person) innerhalb der EU besitzt, schließt ein Versicherungsverhältnis mit einem in der EU oder im EWR ansässigen Versicherer ab. Die Steuerpflicht im Inland entsteht nur, wenn es sich um eine der drei oben genannten Sonderregelungen handelt (§1 Abs. 3 VersStG).
- Der *Versicherer* stammt aus einem Land außerhalb der EU oder des EWR. Beim Zustandekommen eines Versicherungsverhältnisses wird der EU-Versicherungsnehmer genau dann steuerpflichtig, wenn 1.) er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz innerhalb des Steuergebietes des VersStG hat, und 2.) ein Gegenstand versichert wird, zur Zeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Geltungsbereich des VersStG war.

Dabei ist entscheidend, wo sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsverhältnisses der versicherte Gegenstand befand. Die Versicherungssteuerpflicht tritt auch ein, wenn das Versicherungsentgelt im Ausland gezahlt wurde, der Gegenstand aber im Inland ist. Für die Anwendung des inländischen Steuerrechts ist also der sachliche Gehalt der Regelung maßgeblich und nicht die formale Gestaltung.

Im Gegensatz zu innerhalb der EU geschlossenen Versicherungsverhältnissen, kann eine Doppelbesteuerung mit Drittstaaten nicht per se ausgeschlossen werden. Der Fall ist leicht denkbar, daß es zwischen EU/EWR und Drittstaaten zu Doppelbesteuerung

kommen kann¹⁰⁶. Den funktionalen Zusammenhang bei der steuerlichen Praxis liefert die folgende Übersicht, die Holzheu (1997) entliehen ist:

Abb.5-1: Prüfungsschema für die Bestimmung der internationalen Steuerpflicht nach dem Prinzip der Risikobelegenheit.



Quelle: Holzheu (1997), S. 92.

¹⁰⁶ Falls, wie oben schon erwähnt, ein Land nach Risikobelegenheit und das andere nach dem Wohnsitz bzw. Sitz besteuert.

5.3 Länderbetrachtung

Das Ziel, die Vermeidung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Versicherungsdienstleistungen, wurde innerhalb der EU verwirklicht. Hingegen wird die Besteuerung von Versicherungsentgelten in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich gehandhabt. Grundsätzlich können in der EU mit Schweiz drei verschiedene Arten der Versicherungssteuer beobachtet werden:

1. Prämiensteuern
2. Stempelgebühren
3. steuerähnliche Abgaben

Im Rahmen der Versicherungsbesteuerung wirken die Abgaben für den Erwerb einer Versicherung qualitativ identisch, gleichgültig welche der von 1. bis 3. genannten Abgabeform vorliegt. Grund dafür ist die harmonisierte Bemessungsgrundlage. Desweiteren ist mit dem EU-weiten Beschluß, der 6. USt.-Richtlinie, welche Versicherungen von der Umsatzsteuer ausklammert, eine Vorsteuererstattung für Vorleistungen ausgeschlossen. In Staaten mit Versicherungssteuern ist überall auch bei gewerblichen Versicherungsnehmern die Versicherungssteuer eine Definitivsteuer, gleichgültig in welcher Form sie vorliegt¹⁰⁷. Für die Betrachtung der Bereiche allgemeine Haftpflicht, Kraftfahrt-Haftpflicht, Kraftfahrt-Kasko, Unfall, Kranken und Leben ist folgende Auffälligkeit festzuhalten. Vier Länder im EWR beschränken sich ausschließlich auf die Anwendung der Prämiensteuer. Zu diesen Ländern zählen:

- Deutschland, Finnland, Großbritannien, Niederlande, Schweden (für ausländische Lebensversicherungen)

Zwei Länder verwenden ausschließlich Stempelgebühren:

- Island, Schweiz

Allein Spanien, mit seinem liberalen Versicherungssteuersystem setzt auf steuerähnliche Abgaben.

Alle anderen EWR-Staaten kombinieren Prämiensteuern, Stempelgebühren und steuerähnliche Abgaben und wenden allgemeine Steuersätze und spezielle Steuersätze für unterschiedliche Arten von Versicherungen an.

¹⁰⁷ Auch in anderen USt.-Systemen (Netto-Allphasen- oder Brutto-Allphasen Umsatzsteuersystemen), können weder Prämiensteuern, Stempelgebühren, noch steuerähnlichen Abgaben als Vorsteuer oder Vorumsatz zurückerstattet werden. Für private Versicherungsnehmer ist die Versicherungssteuer immer eine Definitivsteuer. Vgl. hierzu Abschnitt 4.2.1.

Die allgemeinen Prämiensteuersätze reichen vom Höchstsatz in Finnland mit 22%, Italien mit 21,25%, Deutschland 15%, Österreich 11%, Griechenland 10%, Belgien 9,25% bis geringen Sätzen in Großbritannien, Luxemburg von 4% und Irland von 2%.

Auch bei speziellen Steuersätzen für bestimmte Versicherungszweige existieren große Spannweiten. In Dänemark ist die Kfz-Haftpflichtversicherung für PKW mit einem Steuersatz von 50% belastet. Der kleinste Steuersatz mit 0,5% wird in Spanien auf zahlreiche Versicherungen erhoben.

Die Transparenz im Versicherungssteuersystem ist in Ländern, die mit einem allgemeinen Prämiensteuersatz¹⁰⁸ operieren groß. Deutschland, Niederlande, Großbritannien, Luxemburg und Finnland sind hierfür Beispiele.

Frankreich und Italien besitzen nach Versicherungszweigen ausdifferenzierte Steuersätze, was allerdings das System wenig transparent erscheinen läßt. Mit abgestuften Steuersätzen, welche die Wertschöpfung der einzelnen Versicherungszweige berücksichtigen¹⁰⁹, kann eine ausgeglichene Effektivbesteuerung der Wertschöpfung erreicht werden. Transparenz und eine „gerechte“ (im Sinne einer relativen Gleichbesteuerung), effektive Belastung des Versicherungszweiges stehen in einem Zielkonflikt.

In der folgenden Grafik ist die Bedeutung der Versicherungssteuer in einigen Ländern der EU dargestellt. Die „Bedeutung“ kann anhand der dynamischen Entwicklung des Anteils der Versicherungssteuer am Gesamtsteueraufkommen beurteilt werden, wie bei der Analyse der deutschen Versicherungssteuer zuvor verwendet wurde.

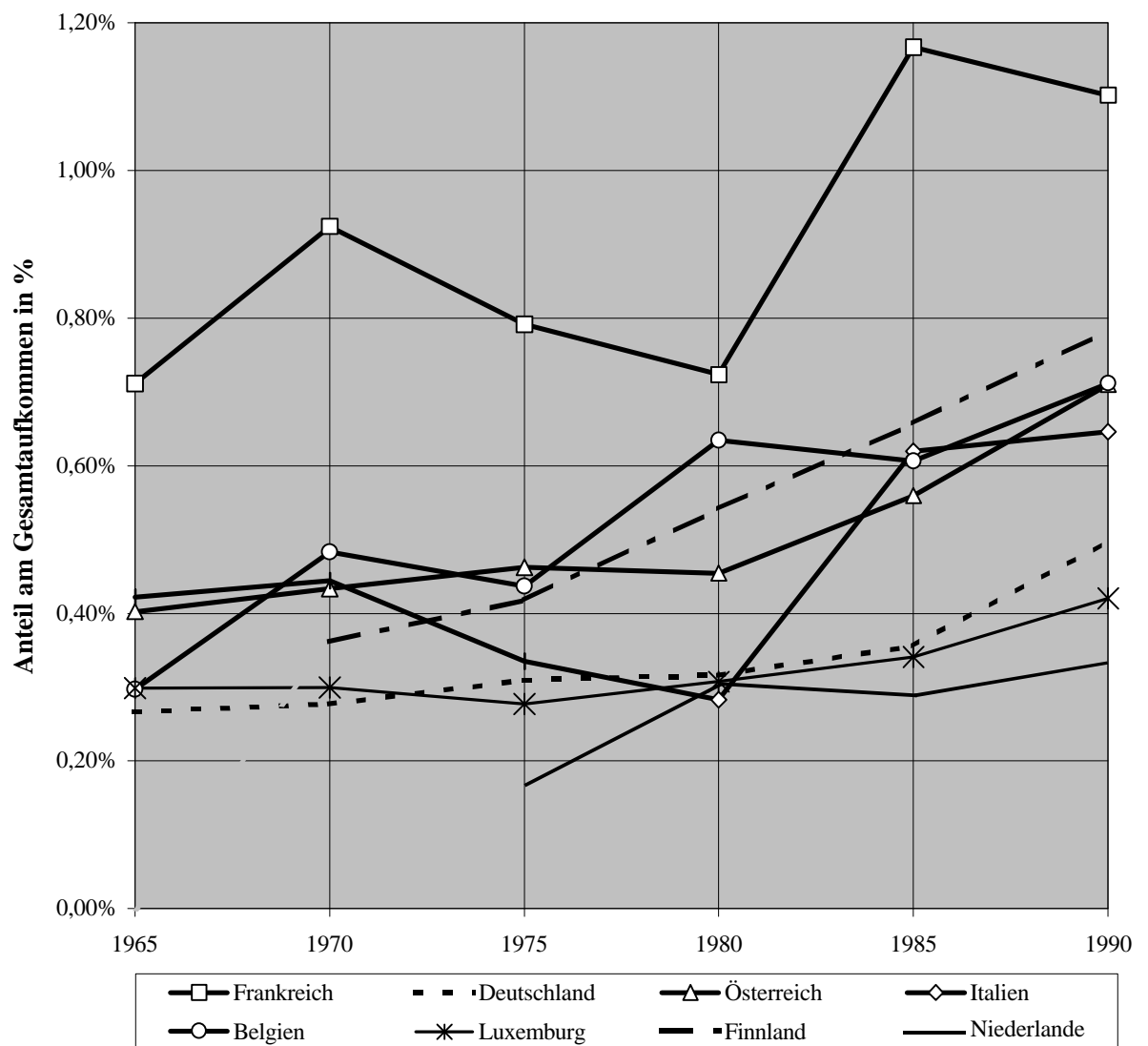
Die vorliegende OECD Daten von 1965 bis 1993 klassifiziert die Versicherungssteuer als Abgabe auf spezielle Güter und Dienstleistungen und erfaßt die meisten Prämiensteuersysteme. Großbritannien führte erst 1997 die Prämiensteuer ein und ist deshalb in der Abbildung 5-2 nicht enthalten. Aufkommen in Ländern, welche die Stempelsteuern oder steuerähnliche Abgaben auf Versicherungsentgelte erheben, sind in der OECD-Quelle mit Einnahmen anderer Steuerquellen vermischt und erschweren für diese Länder eine differenzierte Aussage.

Auffällig ist der Anteil der Versicherungssteuer in Frankreich, der bis 1985 auf 1,17% des Gesamtsteueraufkommens anstieg, dann aber wieder bis 1993 abfiel auf 0,98%. Finnland führte die Steuer ab 1970 ein. Der Anteil stieg stetig bis 1990 auf 0,78%

¹⁰⁸ Hier sei der Unterschied von allgemeinen Prämiensteuersatz und allgemeinen Satz für Stempelgebühren betont.

(1991: 0,91%, 1993: 0,75%). In den Niederlanden stieg Ende der Siebzigerjahre der Anteil von 0,17% auf 0,30% an und stagnierte dort. Über den Gesamtzeitraum hinweg stiegen die Anteile der Versicherungssteuer am Gesamtaufkommen. Dies läßt den Schluß zu, daß in diesen Staaten die Versicherungssteuer am Gesamtaufkommen an Bedeutung gewonnen hat. Insbesondere ist diese Entwicklung für Italien, Deutschland, Finnland und Frankreich zu beobachten¹¹⁰.

Abb.5-2: Die Bedeutung der Prämiensteuern auf Versicherungsentgelte in der EU von 1965 bis 1990.



Quelle: Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965-1993

¹⁰⁹ Je höher der Anteil des Schadenaufwands pro Prämie, desto geringer ist die Wertschöpfung. Um die Effektivbelastung der Wertschöpfung relativ zu anderen Zweigen auszugleichen, muß ein geringere Steuersatz gewählt werden.

¹¹⁰ Neueste Datenbände aus gleicher Quelle zu den OECD Steueraufkommen waren trotz Anfrage in der Bearbeitungszeit nicht erhältlich.

Die Versicherungsbesteuerung befindet sich in vielen EU-Ländern in einem raschen Veränderungsprozeß. Insbesondere wurde die Suche nach Staatseinnahmequellen im Zuge der Konsolidierung der Staatshaushalte verstärkt. Eine aufgeschlüsselte Tabelle findet sich in Anhang D.

Abschließend gibt ein EU-Länderquerschnitt einen aktuellen Überblick über die Besteuerungssysteme der Versicherungssteuer, wie sie 1997 vorlag. Die Übersicht basiert auf der Arbeit von Holzheu (1997), einem Steuerverzeichnis der Europäischen Kommission (1996)¹¹¹ und ist durch weitere Quellen ergänzt¹¹².

Die Besteuerungsgrundlage ist, wie schon erwähnt überall die Nettoprämie (Versicherungsentgelt). Beim Ländervergleich wurde besonders auf die Unterschiede zum deutschen Versicherungssteuersystem geachtet, um Wiederholungen mit vorangegangenen Kapiteln zu vermeiden. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde eine einheitlich gegliederte Darstellung gewählt, die Steuerarten, Steuersätze, Ausnahmereiche und Besonderheiten in kurz-prägnanter, verbaler Form beleuchtet.

1. Belgien

Steuerart: Prämiensteuer

Steuersätze: Regelsteuersatz 9,25%; steuerähnliche Abgaben werden zusätzlich erhoben, die zweckgebunden in Fonds abfließen.

Allgemeine Ausnahmen: Lebens-, Rück-, Arbeitsunfall- und Schiffskaskoversicherung

Besondere Ausgestaltung: Bemessungsgrundlage für die Prämiensteuer ist die Nettoprämie plus Provisionen und Inkassokosten, wenn die Prämie eine Holschuld darstellt. Kosten und Ausgaben, die der Versicherungsnehmer trägt, fließen nicht in die Bemessungsgrundlage ein (Kosten der Policenausfertigung, Prämienrechnung oder Inkassokosten), solange die Prämie als Bringschuld vereinbart ist.

Die steuerähnliche Abgaben werden auf Basis der gebuchten Nettoprämien plus Provisionen und Inkassokosten berechnet (also exklusive Prämiensteuer).

2. Dänemark

Steuerart: Prämiensteuer, Stempelabgaben und Feuerwehrabgabe

¹¹¹ Vgl. Europäische Kommission (1996): *Inventar der Steuern die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben werden*. 16. Ausgabe – sowie Ergänzungsband für Österreich, Finnland, Schweden, Brüssel (Europäische Kommission)

¹¹² Luttmer, Gerhard (1997): Versicherungssteuer im europäischen Vergleich und die Risikobeleghenheit in der Haftpflichtversicherung. *Neue Wege des Versicherungsmanagements*, 1997, Karlsruhe, S.295-304.

Steuersätze:

Prämiensteuer nur auf:

- Kfz-Haftpflicht: 50% Pkw, 40% Busse, DK 230 für Mopeds
- Sportboot-Kasko: 15% für in Dänemark zugelassene Sportboote

Stempelgebühr: Fällig wird die Gebühr bei Erstabschluß und jeder Erhöhung der Versicherungssumme.

- Lebensversicherung: DK 1,5 je DK 5.000 Versicherungssumme
- Hypothekarkreditversicherung: DK 5 je Vertrag plus DK 0,25 je 5.000 Versicherungssumme oder 12% der Prämie
- Rückversicherung: DK 50 je Vertrag und DK 0,25 je DK 5.000 Versicherungssumme oder 12% der Prämie

Allgemeine Ausnahmen: Von der Prämiensteuer befreit ist die Kfz-Haftpflicht für Lkw über 6t. Von der Stempelsteuer befreit sind: „Verträge, die von nicht aufsichtspflichtigen Schadenversicherern auf Gegenseitigkeit gezeichnet werden, Arbeitsunfallverträge, See- Luftfahrt- und Transportversicherungen, Gruppenlebensversicherungen und alle Verträge mit einer Versicherungssumme unter DK 10.000.“¹¹³

Besondere Ausgestaltung: Bemessungsgrundlage sind die Nettoprämien exklusive Makler- oder Vertreterprovisionen.

3. Finnland

Steuerart: Prämiensteuer

Steuersätze: Regelsteuersatz 22%;

In der Feuerversicherung wird zusätzlich zum Regelsteuersatz eine Feuerwehrrabgabe von 3% erhoben, der auf die Bruttoprämie erhoben wird.

Allgemeine Ausnahmen: Leben-, Unfall- und Kranken-, Kreditversicherung, Schiff- und Luftfahrt, internationale Transportversicherungen und Rückversicherung.

Besondere Ausgestaltung: Bemessungsgrundlage ist die Nettoprämie inklusive Provisionen und sonstige Gebühren. Strenge Auflagen werden im Steuerrecht von ausländischen, im EWR ansässigen Versicherern gefordert. So muß der Versicherer einen Steuerrepräsentanten ernennen, der „mit ausreichender Sachkenntnis“ im finnischen Handelsregister aufgenommen ist. Bei Versicherungen von Versicherern, die nicht im EWR ansässig sind, muß der Versicherungsnehmer selbst die Steuer abführen.

4. Frankreich

Steuerart: Prämiensteuersystem mit stark ausdifferenzierten Steuersätzen (spezielle Steuersätze), kombiniert mit steuerähnlichen Abgaben je nach Versicherungszweig.

Steuersätze:

Allgemeine Haftpflicht 9%

- Bauwesen allgemein 9% + steuerähnliche Abgaben für Bauunternehmer, Bauleistungsschäden, Bauwesenpolice 25,5% und Handwerker 8,5%.

Kfz 18% (landwirtschaftliche Kfz befreit)

- steuerähnliche Abgaben für Haftpflicht: Sozialversicherung 15%, Nationaler Garantiefonds 0,5%, wenn landwirtschaftlich genutzt 7%.
- steuerähnliche Abgaben für Kasko: wenn landwirtschaftlich genutzt 7%

Unfall 9%

Kranken 7%

Feuer(Regelsatz) 30%

- zusätzlich gewerbliche Risiken 7%
- zusätzlich steuerähnliche Abgaben: FFr 15 pro Police, zusätzliche Prämie für Elementarrisiken 2,5%, landwirtschaftliche Risiken 15%.

Allgemeine Ausnahmen: Leben, Renten, Exportkredit und Rückversicherung.

Besondere Ausgestaltung: steuerähnliche Abgaben unterliegen teilweise einer Zweckbindung für nationale Fonds. Kfz-Haftpflicht speist unter anderem den Nationalen Garantiefonds bzw. die Sozialversicherung. Bauwesenversicherung bzw. landwirtschaftliche Versicherungen fließen zum Teil in Bauwesenfonds und den Landwirtschaftlichen Katastrophenfonds. Steuerpflichtige sind, wie in Deutschland der Versicherungsnehmer (Schuldner) und der Versicherer (Haftungspflichtige).

5. Großbritannien

Steuerart: Prämiensteuer, allgemeiner Steuersatz

Steuersätze:

Regelsteuersatz 4%

- Feuer: zusätzlich steuerähnliche Abgaben in Höhe von je £ 35 pro £ 1 Mio. Bruttowert für Großraum London.

Allgemeine Ausnahmen: Leben, Renten, Schifffahrt, Luftfahrt, Transport, Exportkredit und Rückversicherung.

¹¹³ Holzheu (1997), S. 99.

Besondere Ausgestaltung und Bemerkung: Prämiensteuer auf Versicherungsentgelte wurde erst am 1.4.1997 eingeführt und die Steuerfreiheit bei der Versicherungssteuer aufgegeben. Mit dem relativ geringen Steuersatz gehört Großbritannien noch immer zu den liberalen Versicherungssteuersysteme.

6. Österreich

Steuerart: Prämiensteuer, allgemeiner Steuersatz mit versicherungsspezifischen Steuerermäßigungen (Leben, Unfall, Kranken)

Steuersätze: Regelsteuersatz 11%

Kfz-Haftpflicht 11%

- steuerähnliche Abgaben: *motorbezogene Versicherungssteuer* für
 - a.) Pkw/Kombi: Motorleistung in kW, vermindert um 24kW und multipliziert mit dem Steuersatz. Der Steuersatz beträgt je nach Häufigkeit der Entrichtung zwischen ATS 5 und ATS 5,50. Dabei gilt eine Mindeststeuer von ATS 50 bis ATS 55 pro Monat.
 - b.) Krafträder: Der Hubraum in cm³ wird multipliziert mit dem Steuersatz. Der Steuersatz beträgt je nach Häufigkeit der Entrichtung zwischen ATS 0,2 und ATS 0,22.

Leben 4%

Unfall 4%

Kranken 1%

Hagel ATS 0,2 pro ATS 1000

Allgemeine Ausnahmen: Rück- und Exportkreditversicherung; von der „motorbezogenen Versicherungssteuer“ befreit sind auf Körperbehinderte zugelassene Kfz, Taxis, Feuerwehr-Kfz, Mietwagen, Rettungswagen und weitere.

Besondere Ausgestaltung: Im Kfz-Haftpflichtbereich wird zusätzlich zur Versicherungssteuer eine *motorbezogene Versicherungssteuer* erhoben. Darunter fallen Pkw, Kombinationskraftwagen und Krafträder. Für benzingetriebene Kraftfahrzeuge, die vor dem 1.1.1987 erstmals zugelassen wurden und definierte Schadstoffemissionsgrenzen überschreiten, erhöht sich die motorbezogene Versicherungssteuer um 20%.

7. Schweiz

Steuerart: Stempelgebühr

Steuersätze: Regelsteuersatz 5%

Allgemeine Ausnahmen: Steuerbefreit sind Versicherungsbereiche Unfall, Kranken, Leben, Feuer, Maschinen, Transport, Kredit, Flugzeug- und Schiffkasko, Glas, Wasser, Ernte, Hagel und Elementarschäden.

Besondere Ausgestaltung: Die Stempelgebühr wird in der Schweiz für Versicherungen, mit Ausnahme der Kfz-Versicherungen, gesondert ausgewiesen. Auf Grundlage bilateraler Abkommen mit der EU besteht auch auf dem Gebiet der Schweiz die Dienstleistungsfreiheit. Versichert sich der Versicherungsnehmer bei einem ausländischen Versicherer, hat er selber für die Abführung der Abgabe zu sorgen. Eine gesamtschuldnerische Haftung von Versicherungsnehmer *und* Versicherer, für den Fall, daß der Versicherungsnehmer die Abgabe nicht entrichtet, ist nicht vorgesehen.

8. Schweden

Im schwedischen Versicherungssteuersystem liegt eine „Kuriosität“ im Vergleich zu den europäischen Nachbarn vor. Grundsätzlich verzichtet Schweden auf die Besteuerung der Versicherungsprämien. Entgegen dem, in den meisten EU-Ländern geltenden Ausnahmereich bei Lebensversicherungen, unterliegt der Großteil der Lebensversicherungsprämien in Schweden einem außerordentlich hohen Versicherungssteuersatz.

Steuerart: Prämiensteuer angewendet auf Gruppenlebensversicherungen und Einzellebensversicherungen.

Steuersätze:

- Einzellebensversicherungen bei ausländischen Versicherern 15%
- Gruppenversicherungen bei inländischen Versicherern 43,47% (auf 95% der Prämie)
- Gruppenversicherungen bei ausländischen Versicherern 76,9% (auf 95% der Prämie)

Besondere Ausgestaltung: Für die Steuerabführung der Policen von in Schweden niedergelassenen Versicherern haftet der Versicherer. Bei Gruppenlebensversicherungen ausländischer Versicherer haftet der Arbeitgeber, während bei Einzellebensversicherungen ausländischer Versicherer der Versicherungsnehmer selbst haftet.

9. Griechenland

Steuerart: Prämiensteuer, Stempelabgabe und steuerähnliche Abgaben

Steuersätze:

Regelsteuersatz der Prämiensteuer¹¹⁴ von 10% auf die gebuchten Beiträge plus aller Policengebühren.

Erhöhter Satz der Prämiensteuer von 15%

- Feuerversicherung
- Feueranteil der Kfz-Versicherung

Zusätzlich wird auf alle Feuerversicherungen eine Feuerwehrabgabe von 5% erhoben.

Regelsteuersatz der Stempelabgabe von 2,4% auf Summe von Nettoprämien Policengebühr und Prämiensteuer¹¹⁵

steuerähnliche Abgaben:

- | | |
|--------------------------|---|
| ➤ Kfz | 1% Straßensteuer (TEO) und
weitere siehe Anhang C. |
| ➤ allgemeine Haftpflicht | 2% |
| ➤ Unfall | 2% für Pensionsfonds |
| ➤ Feuer | 2% Pensionsfonds, 5% Feuerweh-
abgabe |
| ➤ Kranken | 1% Pensionsfonds |
| ➤ Leben | 5% Pensionsfonds für Erstjahres-
prämie ¹¹⁶ |

Allgemeine Ausnahmen: Exportkredit- mit staatlicher Bürgschaft, Lebens- (mehr als 10 Jahre Laufzeit), internationale Transportversicherungen und Rückversicherungen sind von der Prämiensteuer befreit. Von der Stempelsteuer sind Exportkredit- mit staatlicher Bürgschaft, Schiff- und Luftfahrt und Rückversicherungen befreit.

Besondere Ausgestaltung: Eine gesamtschuldnerische Haftung existiert in Griechenland nicht. Der Versicherer ist in Griechenland der Schuldner aller Abgaben auf

¹¹⁴ Holzheu (1997) bezeichnet die griechische Prämiensteuer auf Versicherungsentgelte als Umsatzsteuer. Dies ist insofern irreführend, da EU-weit Versicherungsdienstleistungen von der Umsatzsteuer ausgeschlossen sind (6. Mehrwertsteuerrichtlinie).

¹¹⁵ Die Nettoprämie ist exklusive der anfallenden Versicherungssteuern definiert. Für die Steuerbasis der Stempelabgabe muß somit die Prämiensteuer zur Nettoprämie und anfallenden Policengebühren hinzu addiert werden.

¹¹⁶ Erstjahresprämie ist die erste Versicherungsbeitragszahlung, des angebrochenen Jahres.

Versicherungsprämien. Das Versicherungssteuersystem in Griechenland ist sehr intransparent durch die zahlreichen Sonderregelungen auf Prämiensteuer-, Stempelsteuer- und Abgabenebene.

10. Luxemburg

Steuerart: Prämiensteuer

Steuersätze: Regelsteuersatz von 4%

Allgemeine Ausnahmen: Bei der Besteuerung der Feuerversicherungen wird die Zahllast der Prämiensteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen und auf den Restbetrag eine steuerähnliche Feuerwehrabgabe von 6% angewendet.

Besondere Ausgestaltung: Bemessungsgrundlage ist die Nettoprämie inklusive Nebenkosten und Provisionen

11. Niederlande

Steuerart: Prämiensteuer

Steuersätze: Regelsteuersatz 7%

Allgemeine Ausnahmen: Leben, Seeversicherungen, Kraftfahrzeuge mit Zulassung in einem anderen EU-Land, Flugzeuge für öffentlichen Transport, Kranken, Privatunfall, Reise, Exportkredit und Rückversicherung.

Besondere Ausgestaltung: Auf der Rechnung wird die Nettoprämie gesondert von der Versicherungssteuer ausgewiesen. Das niederländische Versicherungssteuersystem weist eine hohe Transparenz auf, da alle nicht-steuerfreien Versicherungsbereiche mit dem einheitlichen Regelsteuersatz belastet werden.

12. Irland

Steuerart: Prämiensteuer und Stempelgebühr

Steuersätze:

Regelsatz von 2%

Stempelgebühr für alle neu abgeschlossenen Versicherungspolicen

- Leben: IEP 1 je IEP 1.000 Versicherungssumme

Allgemeine Ausnahmen: Rückversicherung, Schiff- und Luftfahrt- sowie Transportversicherungen sind befreit von der Prämiensteuer und Stempelabgabe befreit.

Besondere Ausgestaltung: Die Bemessungsgrundlage ist der steuerpflichtige Betrag der Nettoprämie. Dieser muß nicht dem im Versicherungsvertrag ausgewiesenen Betrag gleichen. Der steuerpflichtige Betrag umfaßt die Provisionen.

13. Italien

Steuerart: Prämiensteuer

Steuersätze: Regelsteuersatz 21,25%

Ermäßigte Steuersätze für

- Leben, zivile Kernenergie, private Unfall/Kranken, Ernte/Vieh 2,5%
- Kfz, Kredit/Kautions, landwirtschaftliche Haftpflicht und Feuer 12,5%
- Transport, See/Luft 7,5%

Allgemeine Ausnahmen: Rückversicherung und Exportkreditversicherung bei Bürgerschaft des Staates.

Besondere Ausgestaltung: Bemessungsgrundlage ist die Nettoprämie exklusive Nebenkosten und Abzüge. Außerdem sind für bestimmte Versicherungszweige zweckgebundene steuerähnliche Abgaben zu entrichten. Dazu zählen der Solidaritätsfonds für Erpressungsoffer, der Rettungsdienst, Fonds für Unfallopfer und der Fonds für Jagdunfallopfer.

14. Portugal

Steuerart: allgemeine Stempelabgabe auf Versicherungspolicen und Dokumente

Steuersätze: Regelsteuersatz von 9% - Zusätzlich kommen hinzu:

- allgemeine Haftpflicht Fonds für nationale Jagdunfallopfer 0,35%
- Kfz Feuerwehrabgabe 13%, Automobil Garantiefonds 2,5%, Rettungsdienst 1%, Portugiesisches Versicherungsinstitut PTE 150, und eine Zusatzabgabe von 0,35%.
- Feuer Feuerwehrabgabe 13%, Portugiesisches Versicherungsinstitut PTE 150.

Ermäßigter Steuersatz 5% - Zusätzlich kommen hinzu:

- Kranken und Unfall Rettungsdienst 1%, Portugiesisches Versicherungsinstitut PTE 150.

Allgemeine Ausnahmen: Auf Lebensversicherungen wird keine Stempelabgabe erhoben. Statt dessen belastet die Prämie eine zweckgebundenen steuerähnliche Abgaben von 1,1%.

Besondere Ausgestaltung: In Portugal ist die Geschäftstätigkeit der Versicherer verboten, falls sie keine Niederlassung im EWR nachweisen können.

15. Spanien

Steuerart: In Spanien existiert nur steuerähnliche Abgaben auf einzelne Versicherungsprodukte. Die Einnahmen fließen in mehrere zweckgebunden Fonds.

Steuersätze: allgemeiner Satz auf alle Prämien von 0,5% - für Fonds der Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften (CLEA). Für weitere Fonds wird versicherungsspezifisch zusätzlich erhoben:

- Feuerwehrabgabe: Auf Feuerversicherungen 5%, verbundene Feuer/Diebstahl- und verbundene Hausratversicherung 2,5% wird an die Kommunen von Städten mit mehr als 20.000 Einwohnern gezahlt.
- Nationaler Garantiefonds: obligatorische Haftpflichtversicherungen 3%¹¹⁷, obligatorische Reiseversicherungen 10%.
- Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken: Betroffen sind von diesen Fonds die Versicherungen für Feuer- und Elementarrisiken, Landfahrzeug-Kasko (Bemessung nach Festbeträgen), Sachschäden und Unfall. Die Ausnahme von dieser Abgabe bilden landwirtschaftliche Risiken, Bauwesen- und Montagerisiken. Die Bemessung für diesen Sonderfonds wird in zwei Stufen für die folgenden Versicherungszweige aufgeteilt:

Tab.5-1: Bemessungstabelle des spanischen Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnliche Risiken.

	Versicherungssumme bis ESP 100 Mrd.	Versicherungssumme ab ESP 100 Mrd.
Wohngebäude	0,09‰	0,07‰
Büros	0,14‰	0,1‰
Läden und Kleingewerbe	0,18‰	0,14‰
Industriebetriebe	0,25‰	0,21‰
öffentliche Bauarbeiten	0,34‰ bis 1,95‰ nach Art des Risikos	

- Abgabe an Gesundheitsbehörde: Prämie der speziellen Zusatzkrankenversicherung wird mit 0,2% zweckgebunden belastet und regionale Gesundheitsbehörde abgeführt.

Allgemeine Ausnahmen: Lebens- und Rückversicherungen

Besondere Ausgestaltung: Für alle steuerähnliche Abgaben haftet der Versicherer.

Eine tabellarische Darstellung befindet sich in Anhang C.

6. Zusammenfassende Beurteilung der Versicherungssteuer

Die Frage, wie gut sich die Versicherungssteuer als Staatseinnahmenquelle eignet, wurde in den letzten Kapiteln in zahlreiche Fragestellungen aufgebrochen und aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet. Die einzelnen Ergebnisse sind nochmals zusammengetragen und formen eine Beurteilung anhand der in der Einleitung aufgezeichneten Struktur.

Die Grundlage für Einnahmen aus Versicherungssteuer ist ein Versicherungsmarkt, der vor und auch nach der aufsichtsrechtlichen Liberalisierung eine mittel- bis langfristig stabile und steigende Nachfrage nach Versicherungsprodukten aufweist. England, Frankreich und Deutschland bilden innerhalb Europas die Märkte mit den größten umgesetzten Prämienvolumina pro Jahr. Die Liberalisierung des Marktes vollzog sich schrittweise von 1988 bis 1994 in drei Richtlinien und nach Lebens- und Nicht-Lebensversicherungsbereichen getrennt. Wie sich die Nachfrageentwicklung nach der Liberalisierung verändert hat und sich zukünftig entwickelt, kann bis dato nicht hinreichend beurteilt werden. Insgesamt stellt der Versicherungsmarkt durch sein konstantes Wachstum, das über dem gesamtwirtschaftlichen Wachstum liegt, ein gutes Umfeld für einen steuerwürdigen Tatbestand. Die Rechtfertigung der Versicherungssteuer wurde in der Vergangenheit hauptsächlich über die Steuersystematik geführt, wobei sich die Argumente von Befürworter und Gegner ziemlich genau „die Waage“ halten. Die steuertheoretischen Begründungsversuche sind hinsichtlich der Versicherungssteuer noch in den Kinderschuhen, was auch durch die wenigen Studien zu Preis- und Einkommenselastizitäten sichtbar wird. Diese sind zur Beurteilung der Angebots- und Nachfragereaktionen in der Wirkungsanalyse bedeutend. Auf der steuertheoretischen Schiene ist bei der Versicherungssteuer viel Forschungspotential vorhanden, die erstens weiteren Aufschluß über die Wirkung der Steuer auf Angebots- und Marktseite geben und zweitens eine neue Sichtweise der Effizienzbeurteilung erlauben.

Der Besteuerungsgrundsatz der *Transparenz* ist im deutschen Versicherungssteuersystem gut verwirklicht. Dies zum einen aufgrund des einheitlichen Regelsteuersatz von 15% und andererseits durch klare Gestaltung der ermäßigten Steuersätze und durch steuerfreie Ausnahmereiche. Hinsichtlich der *Verwaltungs- und Kontrollkosten* ist die Versicherungssteuer als kostengünstig zu beurteilen. Durch

¹¹⁷ Zur obligatorischen Haftpflichtversicherung gehört auch die Jagdhaftpflichtversicherung (Satz 3%). Auf alle steuerpflichtigen Versicherungen wird der Regelsatz von 0,5% der steuerähnliche Abgaben

das Steueranmeldeverfahren des Haftungspflichtigen ist die Erhebung über die Versicherungsunternehmen soweit zentralisiert, daß der Kontrollaufwand laut Bundesfinanzministerium¹¹⁸ relativ gering ist.

In der ökonomischen Analyse von Kapitel 4 ist die Versicherungssteuer unterschiedlich zu beurteilen. Die fiskalische Eignung der Versicherungssteuer ist mit der breit angelegten Bemessungsgrundlage und mit einem, im Zeitablauf überdurchschnittlich wachsenden Prämienvolumen hinsichtlich einer Staatseinnahmenquelle äußerst vorteilhaft. Auch im Vergleich mit der Mineralöl- und Tabaksteuer gewinnt die Versicherungssteuer zunehmend an Bedeutung, gemessen durch den Anteil am Gesamtaufkommen. In der allokativen Untersuchung offenbaren sich zahlreiche, nicht zu übersehende Effizienzdefizite der Versicherungssteuer. Im Vergleich mit einer fiktiv angewandten Mehrwertsteuer, wie sie auf allgemeine Güter und Dienstleistungen angewandt wird, zeigt sich eine systematische Doppelbesteuerung der Versicherungsdienstleistung. Bei vorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern wird die versteuerte Versicherung nochmals mit der MwSt. belegt, da die Vorleistung „Versicherungen“ nicht durch Vorsteuer rückerstattet werden kann. Bei nichtvorsteuerabzugsberechtigten Versicherungsnehmern, wirkt die Versteuerung des Schadenaufwands mit Mehrwertsteuer und Versicherungssteuer. Die Effektivbesteuerung der Wertschöpfung in den einzelnen Versicherungszweigen liegt weit höher als die nominellen 15% Steuersatz. Die Beurteilung der Inzidenzwirkung der Versicherungssteuer hängt insbesondere von den Nachfrageelastizitäten ab. Die wenigen Studien, die hierfür existieren, weisen unelastische Preis- und elastische Einkommenselastizitäten aus. Dies würde unter den strengen Annahmen der vollkommenen Konkurrenz im Partialmodell geringe Nachfrageveränderungen zur Folge haben und somit einen geringen Wohlfahrtsverlust (Excess-Burden). Steuerdestinatar wäre der Versicherungsnehmer. Diese Aussage ist jedoch unter jeglichem Ausschluß von Rückkopplungseffekten auf anderen Märkten getroffen und sollte nicht als politisches Argument verwendet werden.

Unter der Annahme von elastischen Einkommenselastizitäten bedeutet dies, daß die Versicherungssteuer besonders höhere Einkommensklassen besteuert, da diese positiv korreliert mit ihrem Einkommen vermehrt Versicherungsdienstleistungen nachfragen. Da die Versicherungssteuer keiner Zweckbindung unterliegt, kann nicht gesagt werden inwiefern eine Umverteilung auf ärmere Einkommensklassen stattfindet oder wohin die

zusätzlich erhoben.

¹¹⁸ Telefonat mit dem Referat IV C 8 am 7.8.1998

Einnahmen in der Regel fließen. Die distributive Eignung der Versicherungssteuer ist dennoch interessant dadurch, daß viele Versicherungszweige den Charakter von Luxusgütern besitzen.

Im europäischen Vergleich haben auch andere Länder die Versicherungssteuer als Staatseinnahmenquelle ausgebaut. Auffallend ist das französische System mit versicherungsspezifischen Steuersätzen und einem Anteil am Gesamtaufkommen von 1,10% (1990). In den Ländern Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Belgien und Finnland ist die Tendenz zu höherer Bedeutung der Versicherungssteuer an den Gesamteinnahmen erkennbar. Die EU-Regelungen zur klaren Zuordnung der Steuerhoheit innerhalb der EU wird auf das Prinzip der Risikobelegenheit abgestellt. Dadurch wird die Doppelbesteuerung zwischen den Ländern vermieden. Auch wenn keine vollständige Harmonisierung möglich war, so existieren gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb der Einzelstaaten, jedoch Unterschiede zwischen den EU-Ländern. Die Steuersätze innerhalb Europas weisen erhebliche Unterschiede auf.

Auch zukünftig wird die Versicherungssteuer eine stabile Staatseinnahmenquelle bleiben und in Anbetracht von Steuersatzerhöhung weiter an Bedeutung gewinnen. Wie weit der Steuersatz erhöht werden kann, ohne starke Wettbewerbsnachteile für die einheimische Versicherungsindustrie zu verursachen, ist bisher nicht geklärt. Jedoch ist nach Aussage des Bundesfinanzministeriums keine neue Erhöhung des Versicherungssteuersatzes geplant.

Anhang A:

Entwicklung der Größen: Prämienvolumen, BSP, Konsum seit 1950 in %

Basisjahr 1950 (100%)	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995	1996
Prämienvolumen Wachstum	0%	150%	318%	725%	1064%	2036%	3209%	4509%	6009%	9300%	9341%
BSP Wachstum	0%	100%	190%	371%	592%	955%	1406%	1801%	2396%	3412%	3475%
Konsum Wachstum	0%	80%	156%	290%	485%	818%	1231%	1548%	2000%	3040%	3143%

Quelle: Statistisches Taschenbuch 1981 und 1995, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Kap. 1.1, Bonn (06/1981).

Die deutsche Versicherungswirtschaft, Jahrbuch 1989-1996, GDV (Hrsg.), Bonn.

Verlauf von BSP und Aufkommen aus Versicherungssteuer von 1950 bis 1997

in Mrd. DM	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
BSP (nominal)	98,1	181,4	284,7	458,2	679	1034,9	1477,4	1864,5	2249,1	2448,6	2882	3093,2	3157,6	3297	3444,8	3506,8
Aufkommen aus Versicherungssteuer	0,065	0,14	0,217	0,387	0,617	1,1459	1,7791	2,4759	4,1896	4,4325	5,8619	8,0944	9,2903	11,3997	14,1039	14,348

Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt, Jahrgänge 1966-1997, Wiesbaden (Metzler-Poeschel).

Wirkt die Versicherungssteuer antizyklisch?

in %	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
BSP Wachstum		14,4	11,7	9,2	13,6	4,9	6	4	6,7	8,9	9,0	7,3	2,1	4,4	0,1	0,1
Aufkommenswachstum		12,9	3,8	14,2	11,2	2,4	8,8	8,8	44,3	5,8	32,2	38,1	14,8	22,7	23,7	1,7

Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt, Jahrgänge 1966-1997, Wiesbaden (Metzler-Poeschel).

Statistisches Taschenbuch 1981 und 1995, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Kap. 1.1, Bonn (06/1981).

Anhang B:

Jahr	Prämien- einnahmen (Mrd. DM)	BSP (nominal; Mrd. DM)	Versicherungs- durchdringung v
1950	1,1	98,1	1,1%
1960	4,6	284,7	1,6%
1970	12,8	679	1,9%
1980	36,4	1477,4	2,5%
1985	50,7	1864,5	2,7%
1990	67,2	2448,6	2,7%
1991	73,8	2882	2,6%
1992	81	3093,2	2,6%
1993	88,9	3157,6	2,8%
1994	98,1	3297	3,0%
1995	103,4	3444,8	3,0%
1996	103,85	3506,8	3,0%

Quelle:

Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland, Statistisches Bundesamt
Statistisches Taschenbuch 1981 und 1995, Bundesministerium für Arbeit und
Die deutsche Versicherungswirtschaft, Jahrbuch 1989-1996, GDV (Hrsg.), Bonn

Anhang C:

1. Allgemeine Haftpflichtversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%	-	3% (teilweise) (a)
Deutschland	15%	-	-
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	22%	-	-
Frankreich	9%	-	Bauunternehmer 25,5%, Handwerker 8,5% (b)
Griechenland	10%	2,4%	2%
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP 1 für neue Verträge	-
Island	-	8%	-
Italien	21,25%	-	0,1% (c), zusätzlich für Jagdhaftpflicht 4,55% (d)
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	7%	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	11%	-	-
Portugal	-	9%	0,35%(e)
Schweiz	-	5%	-
Spanien	-	-	0,5% (f), zusätzlich für Jagdhaftpflicht 3% (g)
Schweden	-	-	-

(a) auf die Prämie für die Pflichtversicherung der Betreiber öffentlich zugänglicher Orte; Sicherheitsfonds gegen Feuer und Explosion, (b) Fonds zur Deckung von Risiken in der Bauwesenversicherung, (c) Solidaritätsfonds für Erpressungsoffer, (d) Fonds für Jagdunfallopfer, (e) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (f) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften, (g) Nationaler Garantiefonds; VS = Versicherungssumme

Quelle: Holzheu, T. (1997): *Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrssteuern*, Hamburg (Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH)

Anhang C:

2. Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%	-	10%/5% (a) + 7,5%(b) + 0,25%(c)
Deutschland	15%	-	
Dänemark	50%, LKW bereit, Busse 40%, Mopeds DK 230 p.a.	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie, max. DK 8	
Finnland	22%	-	
Frankreich	18%, landwirtschaftliche KFZ befreit		15%(d) + 0,5%(e) + 7% für landwirtschaftl. KFZ (f)
Griechenland	10%	2,4%	1%(g) + 2%(h) + 5%(i)
Großbritannien	4%	-	
Irland	2%	IEP 2 für jeden neuen Vertrag	
Island	-	-	
Italien	12,5%	-	6,5%(k) + 1,5% (l)
Luxemburg	4%	-	
Niederlande	7%	-	
Norwegen	NOK 200 pro Vertrag	-	
Österreich	11%	-	+ motorbezogene VersSt.
Portugal	-	9%	13% Feuerwehrabgabe + 2,5% (m) + 1% (n) + 0,35% + PTE 150 (o)
Schweiz	-	5%	
Spanien	-	-	0,5% (p) + 3% (q)
Schweden	-	-	

(a) Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (c) Belgisches Rotes Kreuz, (d) Sozialversicherung, (e) Nationaler Garantiefonds, (f) Nationaler Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, (g) Straßensteuer (TEO), (h) Pensionsfonds, (i) Automobil-Garantiefonds, (k) Beiträge zu Nationalen Rettungsdienst, (l) Fonds für Verkehrsunfallopfer, (m) Automobil-Garantiefonds, (n) Rettungsdienst, (o) Portugiesisches Versichererinstitut, (p) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften, (q) Nationaler Garantiefonds; VS = Versicherungssumme

Anhang C:

3. Kraftfahrt-Kaskoversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%	-	10% für PKW; 5% für LKW, Taxi, Busse (a) + 7,5% (b)
Deutschland	15%	-	-
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	22%	-	-
Frankreich	18%, landwirtschaftliche KFZ befreit	-	landwirtschaftl. KFZ 7% (c)
Griechenland	20%	2,4%	1%(d) + 2%(e)
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP 1 für jeden neuen Vertrag	-
Island	-	ISK 0,6 für je IKS 1000 der VS	-
Italien	12,5%	-	0,1% (f)
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	7%	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	11%	-	-
Portugal	-	9%	13% Feuerwehrabgabe + 2,5% (g) + 1% (h) + 0,35% + PTE 150 (i)
Schweiz	-	5%	-
Spanien	-	-	0,5% (j) + (k)
Schweden	-	-	-

(a) Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (c) Nationaler Landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, (d) Straßensteuer (TEO), (e) Pensionsfonds, (f) Solidaritätsfonds für Erpressungsopfer, (g) Automobil-Garantiefonds, (h) Rettungsdienst, (i) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (j) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften, (k) Sonderfonds für die Versicherung außergewöhnlicher Risiken; VS = Versicherungssumme

Quelle: Holzheu, T. (1997): *Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrssteuern*, Hamburg (Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH)

Anhang C:

4. Unfallversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%, Arbeitsunfall befreit	-	5,5% Arbeitsunfall (a)
Deutschland	15%, Unfall mit Prämienrückgewäh r 3%	-	-
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	-	-	-
Frankreich	9%	-	-
Griechenland	10%	2,4%	2% (b)
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP 1 pro neuem Vertrag	-
Island	-	4%	-
Italien	2,5%	-	-
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	4%	-	-
Portugal	-	5%	1% (c) + 0,35% (d)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	0,5% (e)
Schweden	-	-	-

(a) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (b) Pensionsfonds, (c) Rettungsdienst, (d) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (e) Kommission für die Abwicklung von Versicherungsgesellschaften

Quelle: Holzheu, T. (1997): *Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrssteuern*, Hamburg (Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH)

Anhang C:

5. Feuerversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25%	-	6.5% (a)
Deutschland	10%	-	8% (b)
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	0,92 ‰ der VS (c) + DK 10 pro Police (d)
Finnland	22%	-	3%
Frankreich	30% Regelsatz, 7% gewerbliche Risiken und BU	-	FF 15 pro Police der VS (c) + 2,5% der Elementarprämie (f) + 15% landw. Risiken (g)
Griechenland	15% Regelsatz	2,4%	2%(h) + 5%(c)
Großbritannien	4%	-	£35 für je £1 Mio. Bruttowert (i)
Irland	2%	IEP 1 pro neuem Vertrag	-
Island	-	ISK 0,6 für je IKS 1000 der VS	0,045‰ der VS (j)
Italien	21,25%	-	0,1% (k)
Luxemburg	4%	-	6% (c)
Niederlande	7%	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	11%	-	8% (b)
Portugal	-	9%	13% (c) + 0,35% (l)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	5%(c) + 0,5% (m)
Schweden	-	-	-

(a) Fonds für soziale Wiedereingliederung Behinderter, (b) Feuerschutzsteuer, (c) Feuerwehrrabgabe, (d) Beitrag zur Deckung von Überschwemmungsschäden, (e) Gemeinsamer Fonds für die Opfer von Terrorakten, (f) Fonds zur Sicherung gegen große Risiken, (g) nationaler landwirtschaftlicher Katastrophenfonds, (h) Pensionsfonds, (i) Feuerwehrrabgabe in Greater London Area, (j) Feuerwehrrabgabe (außer Schiffe und Flugzeuge), (k) Solidaritätsfonds für Erpressungsoffer, (l) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (m) Kommission für die Abwicklung der Versicherungsgesellschaften

Quelle: Holzheu, T. (1997): *Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrssteuern*, Hamburg (Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH)

Anhang C:

6. Krankenversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	9,25% Krankenhauskosten	-	10% Krankenhauskosten (a)
Deutschland	-	-	-
Dänemark	-	DK 0,25 pro DK 5000 VS oder 12% der Prämie	-
Finnland	-	-	-
Frankreich	7%	-	-
Griechenland	10%	2,4%	1% (b)
Großbritannien	4%	-	-
Irland	2%	IEP 1 pro neuem Vertrag	-
Island	-	4%	-
Italien	2,5%	-	-
Luxemburg	4%	-	-
Niederlande	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	1%	-	-
Portugal	-	5%	1% (c) + 0,35% (d)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	0,5% (e) + 0,2% (f)
Schweden	-	-	-

(a) Nationales Institut für Kranken- und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Pensionsfonds, (c) Rettungsdienst, (d) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (e) Kommission für die Abwicklung von Versicherungsgesellschaften, (f) Regionale Gesundheitsbehörde

Quelle: Holzheu, T. (1997): *Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrssteuern*, Hamburg (Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH)

Anhang C:

7. Lebensversicherung

	Prämiensteuer	Stempelgebühr	Steuerähnliche Abgaben
Belgien	4,4% für Gruppenversicherung	-	3,55% für Gruppenversicherung (a)
Deutschland	-	-	-
Dänemark	-	DK 1,5 pro DK 5000 VS	-
Finnland	-	-	-
Frankreich	-	-	-
Griechenland	4% für Verträge bis 10 Jahre, über 10 Jahre frei	2,4%	5% auf Erstjahresprämie (b)
Großbritannien	-	-	-
Irland	-	IEP 1 pro IEP 1000 VS	-
Island	-	8%	-
Italien	2,5%	-	-
Luxemburg	-	-	-
Niederlande	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Österreich	4%	-	-
Portugal	-	-	1% (c) + 0,1% (d)
Schweiz	-	-	-
Spanien	-	-	-
Schweden	15% (e), 43,47% (f), 76,90% (g)	-	-

(a) Nationales Institut für Kranken und Berufsunfähigkeitsversicherung, (b) Pensionsfonds, (c) Rettungsdienst, (d) Portugiesisches Versicherungsinstitut, (e) Einzelversicherungen mit ausländischen Versicherern, (f) Gruppenversicherungen mit einheimischen Versicherern: auf 95% der Prämien, (g) Gruppenversicherungen mit ausländischen Versicherern : auf 95% der Prämien

Anlage D: Besteuerung von Versicherungsprämien in einigen Staaten der Europäischen Union

in Mio. Landeswährung	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1991	1992
Frankreich (Taxe sur convention d'assurance)	1203	2572	4289	8475	24389	31371	30844	29957
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	169080	278268	541681	1171383	2089531	2846805	2979093	3054067
in % des Gesamtaufkommens	0,71%	0,92%	0,79%	0,72%	1,17%	1,10%	1,04%	0,98%
Deutschland (Versicherungssteuer)	387	617	1146	1779	2476	4432	5862	8094
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	145104	222370	369771	561817	694735	889442	1096608	1197482
in % des Gesamtaufkommens	0,27%	0,28%	0,31%	0,32%	0,36%	0,50%	0,53%	0,68%
Österreich (Versicherungssteuer)	344	582	1173	1861	3248	5282	5763	13483
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	85451	134245	253505	409499	580503	743599	806551	885796
in % des Gesamtaufkommens	0,40%	0,43%	0,46%	0,45%	0,56%	0,71%	0,71%	1,52%
Italien	45000	78000	122000	331000	1734000	3318000	3664000	4487
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	10660000	17550000	36335000	116993000	279832000	5,13E+08	566854000	638392
in % des Gesamtaufkommens	0,42%	0,44%	0,34%	0,28%	0,62%	0,65%	0,65%	0,70%
Belgien (Taxe annuelle contrats assurance)	770	2180	4150	9730	13790	20540	22000	23720
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	259030	451180	949790	1533680	2272250	2886620	3019030	3194140
in % des Gesamtaufkommens	0,30%	0,48%	0,44%	0,63%	0,61%	0,71%	0,73%	0,74%

Anlage D: Besteuerung von Versicherungsprämien in einigen Staaten der Europäischen Union

in Mio. Landeswahrung	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1991	1992
Niederlande			160	460	540	750	790	870
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	23932	45556	96039	154280	187780	230320	255290	264220
in % des Gesamtaufkommens			0,17%	0,30%	0,29%	0,33%	0,31%	0,33%
Luxemburg (Taxe sur les assurances)	32	51	103	188	351	617	560	554
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	10725	17018	37167	61118	102853	146691	154593	164098
in % des Gesamtaufkommens	0,30%	0,30%	0,28%	0,31%	0,34%	0,42%	0,36%	0,34%
Portugal (Pramiensteuer auf Versicherungen)	53	99	256	1239	3433	9472	15441	9415
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	19790	40993	93257	360380	1114612	2960602	3527420	4278739
in % des Gesamtaufkommens	0,27%	0,24%	0,27%	0,34%	0,31%	0,32%	0,44%	0,22%
Finnland (Pramiensteuer auf Versicherungen)		52	153	344	815	1563	1724	1674
<u>Gesamtsteueraufkommen</u>	7865	14378	36573	63511	123924	199522	189679	223347
in % des Gesamtaufkommens		0,36%	0,42%	0,54%	0,66%	0,78%	0,91%	0,75%

Literaturverzeichnis

1. Bär, Guy (1996): Differenzierte Entwicklung der europäischen Versicherungsmärkte: Ein statistisches Quellenwerk der CEA. *Schweizerische Versicherungszeitschrift* 64(3-4), S.91-95.
2. Brinkmann, T.; Brenneisen-Häbel, S.(1998): Versicherungswirtschaftliche Entwicklung 1950 bis 1997. *Versicherungswirtschaft* (1998), Heft 1, S. 6 – 8.
3. Brümmerhoff, D. (1988): *Finanzwissenschaft*, 3.Auflage, München (Oldenbourg).
4. *Die deutsche Versicherungswirtschaft*, Jahrbuch 1989-1996, GDV (Hrsg.), Bonn.
5. Europäische Kommission (1996): *Inventar der Steuern die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhoben werden*. 16. Ausgabe – Ergänzung Österreich, Finnland, Schweden, Brüssel (Europäische Kommission).
6. Genser, B.(1997): *Finanzwissenschaft – Institutionen*, Vorlesungsskript SS 1997, Universität Konstanz.
7. Hansmeyer, Karl-Heinrich (1980): Steuern auf spezielle Güter. In: Neumark, Fritz (Hrsg.): *Handbuch der Finanzwissenschaft*. 3. Aufl., Tübingen (J.C.B. Mohr), S.709-882.
8. Hicks, W. (1985): Steuerbare Versicherungsverhältnisse und Versicherungsentgelte bei der Versicherungssteuer (§§1-3 VersStG), *DVR* (71) 1985 Nr. 3, S.35-38.
9. Holzheu, Thomas (1997): *Die Belastung von Versicherungsdienstleistungen mit Verkehrssteuern*. Hamburg (Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH).
10. Koch, Peter (1995), *Versicherungswirtschaft*, 4. Auflage, Karlsruhe (VFW).
11. Korn, Peter; Prantl, Jochen (1994): *Europäische Union*. DIHT (Hrsg.), Bielefeld (Bertelsmann).
12. Lipke, O. (1997): *Activity-Based-Cost-Management in der Assekuranz*, Dissertation Nr. 2031, Universität St. Gallen.
13. Luttmer, Gerhard (1997): Versicherungssteuer im europäischen Vergleich und die Risikobelegenheit in der Haftpflichtversicherung. *Neue Wege des Versicherungsmanagements*, 1997, Karlsruhe, S.295-304.
14. Mackscheidt, Klaus (1991): Probleme der Besteuerung von Versicherungsdienstleistungen im Gemeinsamen Markt. *Zeitschrift für die gesamte Versicherungswirtschaft*, Vol. 80, S.561-581.
15. „Merkblatt zur deutschen Versicherungssteuer und Feuerschutzsteuer für Versicherer und Bevollmächtigte, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum (EWR) niedergelassen sind,, Bundesministerium der Finanzen (Hrsg.), 16.12.1994.

16. Merrill, Peter R.; Edwards, Chris R. (1996): Cash-Flow Taxation of Financial Services. *National Tax Journal* 49(3), S.487-500.
17. o.V. (1993): Auswirkungen von Preisänderungen auf die Versicherungsnachfrage, *Sigma* 5. 1993, Schweizer Rück (Hrsg.).
18. o.V. (1993): *Ein gemeinsamer Markt für Dienstleistungen*, Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Hrsg.), Luxemburg.
19. Präve, Peter (1991): Die Versicherungssteuer im Spiegel der Zeit. *Versicherungswirtschaft* Heft 10/1991, S.566-568.
20. o.V. (1994): *Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965-1993*, OECD (Hrsg.), Paris.
21. Schmidt, I. (1993): *Wettbewerbspolitik und Kartellrecht*, 4. Aufl., Stuttgart.
22. Sherden, W. A. (1984): An Analysis of the Determinants of the Demand of Automobile Insurance, *Journal of Risk and Insurance* 51 (1), March 1994, S. 49-62.
23. o.V.: *Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland*, Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Jahrgänge 1966-1997, Wiesbaden (Metzler-Poeschel).
24. o.V.: *Statistisches Taschenbuch* 1981 und 1995, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.), Kap. 1.1, Bonn (06/1981).
25. Tipke, K. ; Lang, J. (1991): *Steuerrecht - Ein systematische Grundriß*, 13. Auflage, Köln (Schmidt).
26. Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).
27. Versicherungssteuergesetz, Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.1996, BGBl. I S.22, Deutsche Gesetzessammlung I.
28. Weichenrieder, Alfons J. (1996): Mehrwertsteuer, Versicherungssteuer und Risikoallokation. *Jahrbuch für Wirtschaftswissenschaften* 47, S.62-78.
29. Weidenfeld, Gerd (1997): *Der Europäische Versicherungsbinnenmarkt und seine Auswirkungen auf die strategische Unternehmenspolitik von Erstversicherern: eine theoretische und empirische Analyse*. Reihe 22, Hrsg.: Dieter Farny, Köln (Josef Eul).
30. Wein, Th. (1996): Der deregulierte Versicherungsmarkt aus der Sicht der Vermittler und Versicherer, *Arbeitsbericht* Nr. 158, Universität Lüneburg.
31. o.V. (1997): *Wirtschaft in Zahlen '97*, Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.), Bonn (11/1997).